

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE SCHAFFUNG EINES
KONSUMENTENGEWÄHRLEISTUNGSGESETZES (KONSGG)
SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE**

**(Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/770 und
Richtlinie (EU) 2019/771)**

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 4. Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stelle	6
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Richtlinie (EU) 2019/770 (DIRL).....	9
3.2 Richtlinie (EU) 2019/771 (WKRL)	10
3.3 Umsetzung in Liechtenstein	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	12
4.1 Konsumentengewährleistungsgesetz (KonsGG)	12
4.2 Abänderung Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).....	61
4.3 Abänderung Konsumentenschutzgesetz (KSchG).....	67
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	77
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	77
7. Regierungsvorlagen	79
7.1 Konsumentengewährleistungsgesetz (KonsGG)	79
7.2 Abänderung Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).....	107
7.3 Abänderung Konsumentenschutzgesetz (KSchG).....	111

Beilage:

- Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen
- Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG

ZUSAMMENFASSUNG

Am 20. Mai 2019 wurden zwei EU-Richtlinien im Bereich Konsumentenschutz im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, einerseits die Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen und andererseits die Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG.

Die Richtlinie (EU) 2019/770 enthält Bestimmungen für die Schaffung eines neuen Vertragsrechts im Kontext der Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen. Dazu gehören neu gefasste Gewährleistungsrechte, Haftungsregeln und Vorgaben für die Änderungen von Verträgen. Zentral ist ausserdem die Einführung einer Updatepflicht für Unternehmen. Mit den Neuerungen wird es für Anbieter aufgrund der einheitlichen Regeln künftig leichter sein, digitale Leistungen im gesamten EWR-Raum zu vertreiben.

Mit der Richtlinie (EU) 2019/771 soll der grenzüberschreitende elektronische Handel gefördert und das Wachstumspotenzial des Online-Handels ausgenutzt werden. Davon sollen insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen profitieren, weil die Kosten für die Anpassung der Verträge an eine fremde, nicht vereinheitlichte Rechtsordnung gerade für Unternehmen mit geringem Umsatz hinderlich sein können. Durch die Förderung des grenzüberschreitenden Handels sollen den Händlern weitere Absatzmöglichkeiten und den Verbrauchern eine grössere Produktvielfalt mit attraktiveren Preisen eröffnet werden.

Beide Richtlinien sind so aufeinander abgestimmt, dass sie nahezu alle Waren und digitalen Inhalte erfassen. Die Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs erfasst dabei Kaufverträge über Waren und Verträge betreffend die Bereitstellung von Waren, die noch hergestellt oder erzeugt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass auch Produkte mit digitalen Inhalten, wie Smartphones und Smartwatches, erfasst werden. Reine digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen fallen dagegen unter die Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen. Erfasst sind z.B. Computerprogramme,

Anwendungen, Videodateien, Audiodateien, digitale Spiele, elektronische Bücher und auch digitale Dienstleistungen wie Software-as-a-Service.

Die neuen Vorgaben dieser Rechtsvorschriften werden einerseits mit einem neuen Konsumentengewährleistungsgesetz (KonsGG) und andererseits mit Anpassungen im ABGB bzw. im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) umgesetzt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLE

Amt für Volkswirtschaft (AVW)

Vaduz, 9. Juli 2024

LNR 2024-1001

P

1. AUSGANGSLAGE

Am 20. Mai 2019 haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie (EU) 2019/770¹ (Digitale-Inhalte-Richtlinie; im Folgenden DIRL) und die Richtlinie (EU) 2019/771² (Warenkauf-Richtlinie; im Folgenden WKRL) verabschiedet. Zweck der Richtlinien ist es, zum ordnungsgemässen Funktionieren des digitalen Binnenmarkts beizutragen und gleichzeitig für ein hohes Verbraucherschutzniveau zu sorgen. Die WKRL bezweckt, die Verbraucherrechte beim Warenkauf und beim Kauf von Waren mit digitalen Elementen zu stärken und ersetzt die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie.³ Sie erfasst dabei ausschliesslich Kaufverträge über Waren und Verträge betreffend die Bereitstellung von Waren, die noch hergestellt oder erzeugt werden müssen. Die DIRL befasst sich mit einer neuen Materie, der Normierung von Verbraucherverträgen über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen. Sie erfasst ausschliesslich entgeltliche Verträge (nicht nur Kaufverträge) über die Bereitstellung von digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen durch den Unternehmer.

¹ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen; ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1.

² Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG; ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28.

³ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter; ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12.

Mit der Dirl und der WKRL sollen die Gewährleistungsrechte von Verbrauchern im On- und Offline Handel europaweit vereinheitlicht werden, und zwar für den Verkauf von Waren, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen.

Die beiden Richtlinien regeln unterschiedliche Anwendungsbereiche, sind aber in einem ergänzenden Verhältnis zueinander zu verstehen. Ihre beiden Anwendungsbereiche greifen wie folgt ineinander: Während die WKRL Veränderungen für klassische Kaufverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern vornimmt und daher beim Verkauf von Waren, d. h. beweglichen körperlichen Gegenständen, zur Anwendung gelangt, geht es in der Dirl um rein digitale Inhalte und Dienstleistungen. Wichtig wird die Abgrenzung der beiden Richtlinien vor allem dann, wenn digitale Elemente mit Waren verbunden oder in ihnen enthalten sind und so zum Verkauf angeboten werden. Solche sollen von der WKRL erfasst werden, wenn die Waren ihre Funktionen ohne die digitalen Elemente nicht erfüllen können. Die Richtlinien sind im Rahmen der europäischen «Strategie für einen digitalen Binnenmarkt» verfasst worden, deren Ziel die Harmonisierung der nationalen Märkte zu einem gemeinsamen EWR-weiten, digitalen Markt ist.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Bis zum 1. Juli 2021 waren die Umsetzungsvorschriften in den EU-Mitgliedstaaten zu erlassen. Aufgrund des Übernahmebeschlusses vom 5. Februar 2021⁴ und der Zustimmung des Landtags⁵, ist Liechtenstein verpflichtet, die Dirl und die WKRL in nationales Recht umzusetzen.

⁴ Beschluss Nr. 70/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. Februar 2021.

⁵ Bericht und Antrag Nr. 35/2021.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Richtlinie (EU) 2019/770 (DIRL)

Mit der DIRL sollen Verbraucher einen besseren Zugang zu digitalen Inhalten haben und Unternehmen digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen leichter bereitstellen können. Bisher fehlte es an einer speziellen gesetzlichen Regelung über digitale Produkte. Das ändert sich mit der DIRL, die speziell auf digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen abgestimmt ist.

Der Begriff digitale Inhalte umfasst vor allem Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. Darunter fallen Nachrichten und Dokumente, aber auch Fotos, Videodateien, Audiodateien, Musikdateien, Computerprogramme und digitale Spiele.

Bei digitalen Dienstleistungen handelt es sich um Dienstleistungen, die den Umgang mit Daten ermöglichen. Also Dienstleistungen, mit denen man Daten in digitaler Form erstellen, verarbeiten oder speichern kann. Auch die Nutzung und die Interaktion mit den Daten kann durch digitale Dienstleistung erfolgen. Hierunter fallen unter anderem Streamingdienste wie Netflix und Co, aber auch Clouds, cloud-basierte Spiele, Datei-Hosting und Textverarbeitungsprogramme.

Digitale Produkte sind nicht zu verwechseln mit Waren mit digitalen Elementen, wie das Smartphone oder mittlerweile auch gewisse Haushaltsgegenstände. Diese Waren fallen unter den Anwendungsbereich der WKRL. Die Normen der beiden Richtlinien gleichen sich allerdings an vielen Stellen.

Durch die Umsetzung der DIRL kommt es im Vertragsrecht zu deutlichen Änderungen bei Verträgen mit digitalen Produkten. Eine Neuerung ist unter anderem, dass das Bezahlen mit Daten rechtlich geregelt wird. Es ist heute in der Praxis schon üblich, dass man Dienste oder Leistungen in Anspruch nimmt, ohne dafür mit Geld

zu bezahlen. Allerdings gibt der Nutzer seine persönlichen Daten im Gegenzug an den Anbieter weiter. In Zukunft wird daraus ein eigener Vertragstypus geschaffen. Die Rechte und Pflichten wären dann ähnlich wie bei einem Vertrag, der mit Geld bezahlt wurde, erfüllt. Dabei würden auch Gewährleistungsansprüche bei mangelhafter Leistung entstehen. Dies sorgt auf Anbieterseite für Rechtssicherheit. Mit einem Kündigungsrecht wird dafür gesorgt, dass Anbieter ihre Leistung nicht mehr zur Verfügung stellen müssen, wenn der Nutzer der weiteren Datenverarbeitung widerspricht.

Nicht unter den Anwendungsbereich fallen Sachverhalte, bei denen die personenbezogenen Daten ausschliesslich genutzt werden, weil sie zur Leistungserbringung notwendig sind.

Zudem gibt es aufgrund der DIRM neu Aktualisierungspflichten. Der Verbraucher muss über etwaige Aktualisierungen und über Sicherheitsupdates informiert werden und diese müssen ihm bereitgestellt werden, andernfalls gilt das Produkt als mangelhaft. Wie auch bei klassischen Waren werden neue Vorschriften zu Gewährleistungsrechten eingeführt. So wird es auch eine Regelung zur Beweislastumkehr geben. Das führt dazu, dass auch bei digitalen Produkten innerhalb des ersten Jahres vermutet wird, dass das Produkt bereits beim Erwerb mangelhaft war.

3.2 Richtlinie (EU) 2019/771 (WKRL)

Die WKRL soll die Strategie für einen harmonisierten Binnenmarkt in Europa zu Gunsten der Verbraucher und der Unternehmer unterstützen und die Beseitigung der grössten Hindernisse für die Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels in der Union erreichen. Der weitaus grösste Anteil des grenzüberschreitenden Handels in der EU entfällt auf den Online-Warenkauf. Die WKRL soll Unterschiede im nationalen Vertragsrecht sowohl für Einzelhändler (die Kanäle des

Fernabsatzes nutzen) als auch klassische Einzelhändler beseitigen und sie bei einer grenzüberschreitenden Ausweitung ihrer Tätigkeit fördern. Daher umfasst die WKRL alle Absatzkanäle, die Waren an Verbraucher verkaufen.

Die WKRL ergänzt die Verbraucherrechte-Richtlinie und die DURL. Die Verbraucherrechte-Richtlinie ist hauptsächlich darauf gerichtet, vorvertragliche Informationspflichten, das Widerrufsrecht bei Fernabsatz- oder ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sowie Bestimmungen über Warenlieferung und Risikoübergang zu regeln. Die WKRL ergänzt diese Bestimmungen der Verbraucherrechte-Richtlinie mit Bestimmungen über:

- Anforderungen an Kaufverträge zwischen Verkäufern und Verbrauchern,
- die Vertragsmässigkeit der Waren,
- die Abhilfen im Falle einer Vertragswidrigkeit, und
- die Modalitäten für deren Inanspruchnahme dieser Abhilfen, sowie
- die gewerblichen Garantien.

3.3 Umsetzung in Liechtenstein

Mit der Umsetzung in nationales Recht wird zum einen die digitale Wirtschaft im EWR unterstützt und zum anderen werden Unterschiede im nationalen Vertragsrecht beseitigt. Dies unterstützt Einzelhändler bei einer grenzüberschreitenden Ausweitung ihrer Tätigkeit.

Die Umsetzung in Liechtenstein orientiert sich an der österreichischen Rezeptionsgrundlage⁶. Es ist festzuhalten, dass seit der Schaffung des Konsumentenschutzgesetzes in Liechtenstein im Jahr 2002 sämtliche europarechtlichen

⁶ Bundesgesetz über die Gewährleistung bei Verbraucherverträgen über Waren oder digitale Leistungen (Verbrauchergewährleistungsgesetz – VGG), BGBl. I Nr. 175/2021.

Umsetzungsprojekte im Bereich Konsumentenschutzrecht nach österreichischem Vorbild in nationales Recht implementiert wurden. Als Grundlage hierfür wurden vor allem die österreichischen Rezeptionsvorlagen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und das österreichische Konsumentenschutzgesetz herangezogen. Daher sollen die Anpassungen aufgrund der beiden Richtlinien ebenfalls nach österreichischem Vorbild vorgenommen werden. Zudem ermöglicht dieses Vorgehen, im Vollzug von der in Österreich entwickelten Lehre und Praxis zu profitieren («Law in Action»)⁷.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Konsumentengewährleistungsgesetz (KonsGG)

Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck

Art. 1 leitet Abschnitt I des Gesetzes ein, der die allgemeinen Bestimmungen enthält. Darin wird entsprechend den Vorgaben von Art. 3 DIRM und Art. 3 WKRL der Geltungsbereich des Gesetzes geregelt, indem zunächst die grundsätzliche Anordnung über die vom KonsGG erfassten Verträge getroffen (Abs. 1) und sodann die Ausnahmen vom Anwendungsbereich statuiert werden (Abs. 2).

Abs. 1 enthält die grundsätzliche Regelung über den Geltungsbereich des Gesetzes. Entsprechend den Vorgaben der beiden umzusetzenden Richtlinien umfasst dieser die zwischen Unternehmern und Konsumenten geschlossenen Verträge über den Kauf von Waren sowie über die Bereitstellung digitaler Leistungen. Im

⁷ VGH 2014/148: «Es ist ständige Rechtsprechung der liechtensteinischen Höchstgerichte, dass der liechtensteinische Gesetzgeber durch die Rezeption ausländischer Gesetze zu erkennen gibt, dass in Liechtenstein im entsprechenden Bereich Gleiches gelten soll wie im Ursprungsland. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn die rezipierten Bestimmungen – solange keine triftigen Gründe etwas anderes nahe legen – gleich ausgelegt werden wie im Ursprungsland: bei gegensätzlichen Lehrmeinungen in der Regel so, wie dies die Höchstgerichte getan haben. Denn die Auslegung durch die Höchstgerichte des Ursprungslands entspricht in der Regel dem dort tatsächlich geltenden Rechtszustand (Law in Action), auf den der liechtensteinische Gesetzgeber sein Recht ausrichten wollte».

Einleitungssatz des Abs. 1 wird klargestellt, dass nur Unternehmer-Konsument-Geschäfte erfasst werden, nicht auch Verträge zwischen zwei Unternehmern oder zwischen zwei Konsumenten. Aus den weiteren Bestimmungen des Gesetzes ergibt sich unzweifelhaft, dass es nur um solche Verträge geht, bei denen der Unternehmer als Anbieter (also als Verkäufer oder Bereitsteller) und der Konsument als Nachfrager (also als Käufer oder als Bezieher bzw. Nutzer) auftritt. Denn in den einzelnen Bestimmungen wird immer nur der Unternehmer als Leistungspflichtiger bzw. Gewährleistungspflichtiger, der Konsument hingegen immer als Gewährleistungsberechtigter angeführt. Deshalb bedarf es im einleitenden Art. 1 keiner zusätzlichen Klarstellung, dass das Gesetz nur auf solche Verträge anzuwenden ist, bei denen Unternehmer und Konsument in den «klassischen» Partierollen als Anbieter und Nachfrager auftreten («B2C-Verträge»), und nicht auch auf solche, bei denen sich dies ausnahmsweise umgekehrt verhält.

Während die Dirl vom «Unternehmer» spricht, wird der Anbieter in der WKRL als «Verkäufer» bezeichnet. Im KonsGG – mit dem sowohl die Dirl als auch die WKRL umgesetzt werden – soll aber ein einheitlicher Begriff für die Bezeichnung des Vertragspartners des Konsumenten verwendet werden. Dafür bietet sich jener des «Unternehmers» an, der auch im KSchG⁸ oder im FAGG⁹ Verwendung findet.

Durch das Klammerzitat im Einleitungssatz des Abs. 1 wird klargestellt, dass auch im KonsGG der weitere Konsumenten- und Unternehmerbegriff des Art. 1 KSchG massgeblich ist; dies ist vom Gestaltungsspielraum gedeckt, den die Richtlinien den Mitgliedstaaten hinsichtlich des personellen Anwendungsbereichs einräumen.¹⁰

⁸ Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG), LR. 944.0.

⁹ Gesetz vom 3. September 2015 über Fernabsatz- und ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz; FAGG), LR 215.211.6.

¹⁰ Vgl. ErwG. 16 Dirl und ErwG. 21 WKRL.

Die Definition des Kaufvertrags in Art. 2 Ziff. 1 und Art. 3 Abs. 2 WKRL geht über jene des ABGB hinaus, indem ganz allgemein auch erst noch herzustellende oder zu erzeugende bewegliche körperliche Sachen einbezogen werden. Damit sind nicht nur Verträge erfasst, die man im liechtensteinischen Recht als Kaufverträge im Sinn der §§ 1053 ff. ABGB qualifizieren würde, sondern etwa auch so genannte Werklieferungsverträge. Erfasst sind im Übrigen auch die Montage oder Installation von Waren, wenn sie nach dem Vertrag geschuldet sind.¹¹ Eine blosser Anknüpfung an den liechtensteinischen Kaufvertragsbegriff wäre deshalb für die Umsetzung der WKRL zu eng. Daher wird in Abs. 1 Bst. a nicht vom «Kaufvertrag» gesprochen, sondern vom «Kauf von Waren [...] einschliesslich solcher, die noch herzustellen sind». Überdies wird in Bst. a durch den Einschub «das sind bewegliche körperliche Sachen» die Definition des Warenbegriffs in Art. 2 Ziff. 5 Bst. a WKRL in ihrem wesentlichen Kern übernommen, die ohnehin mit dem liechtensteinischen Begriffsverständnis identisch ist.

Zu dem in Abs. 1 Bst. b erstmals verwendeten Begriff der «digitalen Leistungen» sei auf die Definition in Art. 2 Bst. a hingewiesen. Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff der «Zahlung» (der aus Art. 3 Abs. 1 DURL übernommen wurde) ist – wie auch im ABGB (vgl. etwa dessen §§ 1412 ff.) – weit zu verstehen und umfasst jedes Entgelt. So wäre – auch wenn dies in der Praxis wohl kaum vorkommen wird – auch der Tausch erfasst.

Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 DURL, der in Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 umgesetzt wird, trägt dem Umstand Rechnung, dass digitale Leistungen immer häufiger nicht gegen Zahlung, sondern gegen Zurverfügungstellung personenbezogener Daten bereitgestellt werden. In ErwG. 24 DURL wird dazu ausgeführt: «[...] Obwohl in vollem Umfang anerkannt wird, dass der Schutz personenbezogener Daten ein Grundrecht ist und

¹¹ Vgl. Art. 8 und ErwG. 17 WKRL.

daher personenbezogene Daten nicht als Ware betrachtet werden können, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass die Verbraucher im Zusammenhang mit solchen Geschäftsmodellen Anspruch auf vertragliche Rechtsbehelfe haben. [...]» Dies ist nach den weiteren Ausführungen in ErwG. 24 DIRL z.B. in Fällen relevant, in denen «[...] ein Verbraucher ein Konto in sozialen Medien eröffnet und dem Unternehmer Namen und E-Mailadresse bereitstellt, die nicht ausschliesslich zur Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen oder zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen verwendet werden [...]» (etwa zu einer gesetzlich vorgesehenen Registrierung). Das Gleiche gilt, wenn der Konsument Fotos oder Textbeiträge ins Internet stellt und diese von einem Unternehmer etwa zu Marketingzwecken verwendet werden.

Zu dem oben angesprochenen Schutz personenbezogener Daten wird in ErwG. 37 ff. DIRL klargestellt, dass die DSGVO¹² unberührt bleibt bzw. vorrangig gilt.

Abs. 2 enthält die Regelung über die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes, die ihre Grundlage in Art. 3 Abs. 5 DIRL sowie in Art. 3 Abs. 4 und 5 WKRL hat. Die in **Bst. a** vorgesehene Ausnahme für den Kauf lebender Tiere ist von der WKRL nicht zwingend vorgegeben, sondern basiert auf der Regelungsoption in Art. 3 Abs. 5 Bst. b WKRL. Es scheinen die Gewährleistungsbestimmungen der WKRL für lebende Tiere nicht durchgängig passend zu sein. Schon der Mangelbegriff ist bei einem Lebewesen tendenziell fragwürdig. Ebenso kommt etwa – um nur ein weiteres Beispiel zu nennen – die Verbesserung bei lebenden Tieren wohl nur in Ausnahmefällen in Betracht; ein Tier lässt sich nicht «reparieren».

¹² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

Die Ausnahmen in den Bst. b bis k entsprechen – in dieser Reihenfolge – den Vorgaben in Art. 3 Abs. 5 Bst. a bis h DIRL sowie in Art. 3 Abs. 4 Bst. b WKRL. Die in Art. 3 Abs. 4 DIRL vorgesehene Ausnahme von digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen, die digitale Elemente von Waren gemäss Art. 2 Ziff. 5 Bst. b WKRL sind, sowie die in Art. 3 Abs. 4 Bst. a WKRL normierte Ausnahme von körperlichen Datenträgern, die lediglich als Träger von digitalen Inhalten dienen, sind an dieser Stelle nicht erforderlich, weil Abschnitt I dieses Gesetzes sowohl den Anwendungsbereich der DIRL als auch jenen der WKRL umfasst. Entsprechende Einschränkungen der jeweiligen (Teil-)Anwendungsbereiche werden jedoch zur Abgrenzung jeweils zu Beginn von Abschnitt II und III vorgenommen.

Verträge über die Bereitstellung analoger Dienstleistungen sind vom Anwendungsbereich der DIRL (und ebenso von jenem der WKRL) nicht umfasst. Das gilt schon aufgrund der Grundregel von Art. 3 Abs. 1 DIRL, die sich eben nur auf digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen bezieht. Die (zusätzliche) Anordnung in Art. 3 Abs. 5 Bst. a DIRL ist daher in Wahrheit keine Ausnahmeregelung, sondern dient lediglich der Klarstellung. Um allerdings allfällige Missverständnisse und Zweifel zu vermeiden, wird diese «Ausnahmebestimmung» der Richtlinie dennoch in **Bst. b** des Abs. 2 übernommen. Solche «klassischen» Dienstleistungen sind nach dieser Klarstellung auch dann nicht erfasst, wenn digitale Mittel eingesetzt werden, um das Ergebnis der Dienstleistung zu erzeugen oder es dem Konsumenten zu liefern oder zu übermitteln. Zu denken ist dabei z.B. an die Rechtsanwältin, die die Analyse einer Rechtsfrage unter Zuhilfenahme von digitalen Datenbanken vornimmt und das Resultat ihrer Recherche dem Konsumenten anschliessend elektronisch übermittelt, oder an den Architekten, der mithilfe eines elektronischen Zeichenprogramms Pläne erstellt.¹³ Ein weiteres Beispiel wäre etwa die Mitarbeiterin

¹³ Vgl. ErwG. 27 DIRL.

eines Reisebüros, die mittels einer Buchungssoftware ein Reiseangebot für einen Kunden zusammenstellt.

In **Bst. c** wird Art. 3 Abs. 5 Bst. b DIRM übernommen (elektronische Kommunikationsdienste). Die Gegen Ausnahme von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten betrifft die mittlerweile weit verbreiteten digitalen Dienste, die eine interpersonelle Kommunikation über das Internet ermöglichen, wie z.B. web-basierte E-Mail-Dienste oder Online-Mitteilungsdienste.¹⁴

Mit **Bst. d** wird Art. 3 Abs. 5 Bst. c DIRM umgesetzt (Gesundheitsdienstleistungen). Die Ausnahme soll aber nach ErWG. 29 DIRM nicht für digitale Leistungen gelten, die Medizinprodukte darstellen, die ohne Verschreibung oder Bereitstellung durch einen Angehörigen eines Gesundheitsberufs erworben werden können; ein Beispiel dafür wäre etwa eine Anwendung (App) zur Beobachtung der Herzschlagfrequenz.

Mit den Bst. **e bis g** werden die Art. 3 Abs. 5 Bst. e bis g DIRM umgesetzt.

Zu dem mit **Bst. h** umgesetzten Art. 3 Abs. 5 Bst. g DIRM wird in ErWG. 31 DIRM Folgendes ausgeführt: «Die vorliegende Richtlinie sollte nicht für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen gelten, die einem Publikum als Teil einer künstlerischen Darbietung oder sonstigen Ereignisses, wie z.B. einer digitalen Filmvorführung oder einer audiovisuellen Theateraufführung, bereitgestellt werden.

Mit **Bst. k** wird darauf abgestellt, dass Waren, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmassnahmen oder anderen gerichtlichen Massnahmen verkauft werden, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

¹⁴ Vgl. ErWG. 28 DIRM.

Abs. 3 konkretisiert, dass die Aktualisierungspflicht (Art. 7) auch für Verträge gilt, welche zwischen zwei Unternehmen geschlossen wurden. Die Richtlinienvorgaben über die Aktualisierungspflicht des Unternehmers bei digitalen Leistungen (in Art. 8 Abs. 2 und 3 DURL) sowie bei Waren mit digitalen Elementen (in Art. 7 Abs. 3 und 4 WKRL) werden in Art. 7 umgesetzt (siehe dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung). Es ist angedacht, nach österreichischem Vorbild, diese Regelungen auch für das Verhältnis zwischen Unternehmern in Geltung zu setzen, um dem Einzelhändler für die Erfüllung seiner eigenen Aktualisierungspflicht gegenüber dem Konsumenten eine taugliche Grundlage zu bieten. Zu diesem Zweck wird auch dem Einzelhändler gegenüber seinen «Vormännern» in der Vertragskette ein Anspruch auf Zurverfügungstellung von Aktualisierungen im Ausmass der beiden soeben genannten Richtlinienregelungen eingeräumt.

Mit Abs. **4 und 5** wird auf die Umsetzung der EWR-Rechtsvorschriften hingewiesen. Bei nationalen Erlassen, die der Umsetzung von Richtlinien dienen, ist zu ergänzen, dass sich die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes¹⁵ ergibt. Diese Ergänzung ist im Anschluss an den jeweiligen EWR-Umsetzungshinweis (dynamischer Verweis) einzufügen. Durch einen solchen dynamischen Verweis sind Abänderungs-Rechtsakte vom Umsetzungsartikel mitumfasst und bedürfen keiner Ergänzung des Umsetzungsartikels.

Zu Art. 2 – Begriffe und Bezeichnungen

Die beiden Richtlinien enthalten jeweils in ihrem Art. 2 umfangreiche Begriffsbestimmungen. Nicht alle diese Definitionen bedürfen einer expliziten Umsetzung, zumal einige von ihnen ohnehin dem liechtensteinischen Begriffsverständnis

¹⁵ Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985; LR 170.50.

entsprechen (z.B. «Preis», «Ware» oder «Haltbarkeit») und andere Begriffe durch den Verweis auf andere Vorschriften ausreichend bestimmt sind. So werden die Definitionen des «Verbrauchers» (Art. 2 Ziff. 2 WKRL und Art. 2 Ziff. 6 DURL) und des «Verkäufers» (Art. 2 Ziff. 3 WKRL) bzw. des «Unternehmers» (Art. 2 Ziff. 5 DURL) nicht in das innerstaatliche Recht übernommen, weil für die ausreichende Umgrenzung dieser Begriffe schon der in Art. 1 Abs. 1 KonsGG aufgenommene Verweis auf Art. 1 KSchG ausreicht, der hinsichtlich des Verbraucherbegriffs eine – EWR-rechtlich zulässige – Erweiterung mit sich bringt (vgl. dazu schon die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 1). Zum Begriff der «Waren» in Art. 2 Ziff. 5 Bst. a WKRL sei noch erwähnt, dass diese Umschreibung inhaltlich mit jener identisch ist, die in der Verbraucherrechte-Richtlinie gegeben wurde (Art. 2 Ziff. 3 dieser Richtlinie). Schon bei der Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie wurde eine Übernahme des dortigen Warenbegriffs in das liechtensteinische Recht für entbehrlich gehalten. Dass Waren bewegliche körperliche Sachen sind und dass auch eine Flasche Mineralwasser, eine Gaskartusche oder eine Batterie von diesem Warenbegriff umfasst sind, bedarf nach liechtensteinischem Verständnis nicht erst einer Definition durch eine gesetzliche Vorschrift.

Die Übernahme des Begriffs des «Kaufvertrags» in Art. 2 Ziff. 1 WKRL (in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 WKRL) in das liechtensteinische Recht wäre nicht adäquat, weil dieser Terminus in der ihm in der Richtlinie gegebenen Umschreibung mit dem liechtensteinischen Begriffsverständnis nicht in Einklang zu bringen wäre. Wie in den Erläuterungen zu Art. 1 bereits ausgeführt, wird dem weiteren Ansatz der WKRL durch die Anwendungsregelung des Art. 1 Abs. 1 Bst. a KonsGG Rechnung getragen.

Da Art. 17 WKRL zu den gewerblichen Garantien im KSchG umgesetzt wird, ist eine Definition des «Herstellers» im KonsGG nicht notwendig.

Weit überwiegend sind jedoch die Begriffsbestimmungen der Richtlinien ins innerstaatliche Recht zu übernehmen. Das gilt unter anderem auch für die Definitionen der «digitalen Inhalte» (**Bst. b**), der «digitalen Dienstleistung» (**Bst. c**) und von «Waren mit digitalen Elementen» (**Bst. d**). Es werden hier digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen im KonsGG unter dem Überbegriff «digitale Leistungen» (**Bst. a**) zusammengefasst.

Unter «Waren mit digitalen Elementen» sind bewegliche körperliche Sachen zu verstehen, die ihre Funktionen ohne die in ihnen enthaltenen oder mit ihnen verbundenen digitalen Leistungen nicht erfüllen können (**Bst. d**). Letzteres bezieht sich auf sämtliche Funktionen der Ware und nicht mehr nur auf ihre Hauptfunktionen. Für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine solche Ware mit digitalen Elementen handelt, ist der Vertragsinhalt ausschlaggebend. Dabei ist zum einen darauf abzustellen, was explizit im Vertrag geregelt ist, zum anderen aber auch darauf, was sich aus der Vertragsauslegung, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Verkehrsauffassung, ergibt.

Auf Waren mit digitalen Elementen sind im Besonderen auch die Bestimmungen über die Gewährleistung beim Warenkauf von Abschnitt II anzuwenden (siehe dazu im Einzelnen Art. 9 bis 15 sowie die Erläuterungen).

Doch können in bestimmten Fällen auch analoge Waren, die an sich ohne Software verwendet werden, vom Begriff der «Waren mit digitalen Elementen» umfasst sein. So ist etwa ein Sprach- oder Musiklehrbuch, welches gemeinsam mit einem Datenträger (z.B. CD oder CD-ROM) geliefert wird, auf welchem sich Hörbeispiele und Übungen befinden, als Ware mit digitalen Elementen zu qualifizieren. Bei den auf dem Datenträger gelieferten Inhalten handelt es sich nämlich um wesentliche Ergänzungen des Lehrbuchs, ohne die die Ware ihre Funktion nicht vollständig erfüllen kann. Bei einer Gebrauchsanleitung hingegen handelt es sich lediglich um

Zubehör. Der Umstand, dass eine solche Anleitung auf einem Datenträger mitgeliefert wird, macht eine Ware nicht zu einer solchen mit digitalen Elementen.

Kann eine Ware hingegen ihre Funktion ohne verbundene digitale Elemente erfüllen oder ist die Bereitstellung solcher digitalen Elemente aufgrund des Vertrags über den Kauf der Ware nicht geschuldet, fällt ein separater Vertrag, den der Konsument über die Bereitstellung einer digitalen Leistung abschliesst, nicht unter die Regelungen für den Warenkauf, sondern allenfalls unter die Bestimmungen von Gewährleistung und weitere vertragsrechtliche Bestimmungen bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Leistungen.

Mit den Bst. e bis m werden die weiteren Definitionen aus den beiden Richtlinien in das innerstaatliche Recht übernommen, nämlich jene zu den Begriffen «Kompatibilität» (**Bst. e**), «Funktionalität» (**Bst. f**) und «Interoperabilität» (**Bst. g**), «digitale Umgebung» (**Bst. h**), «Integration» (**Bst. i**), «dauerhafter Datenträger» (**Bst. k**) und «Haltbarkeit» (**Bst. l**).

Zum Begriff der «personenbezogenen Daten» (**Bst. m**) wird – wie in Art. 2 Ziff. 8 DURL – auf die einschlägige Definition in der DSGVO verwiesen.

Abschliessend zu Art. 2 sei erwähnt, dass die Definition des Begriffs «unentgeltlich» in Art. 2 Ziff. 14 WKRL deshalb nicht in das liechtensteinische Recht zu übernehmen ist, weil in den Umsetzungsbestimmungen zu den beiden Richtlinien dieser Begriff nicht verwendet wird. Stattdessen wird darin jeweils von «kostenfrei» oder «ohne Kosten» gesprochen und in den Erläuterungen die Selbstverständlichkeit klargestellt, dass sich diese Kostenfreiheit auch auf Versand-, Beförderungs-, Arbeits- und Materialkosten bezieht.

Abs. 2 verweist auf die ergänzende Anwendung der Begriffsbestimmungen der Richtlinie.

Abs. 3 schreibt fest, dass unter den im Gesetz verwendeten Bezeichnungen alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen sind.

Zu Art. 3 – Zwingendes Recht

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 22 DIRM und Art. 21 WKRL und stellt klar, dass von den in diesem Gesetz verankerten Bestimmungen nicht durch vertragliche Vereinbarungen zum Nachteil des Konsumenten abgewichen werden darf. Anderes gilt ab dem Zeitpunkt, in dem der Konsument den Unternehmer vom Mangel verständigt hat; ab diesem Zeitpunkt sind abweichende Vereinbarungen wirksam. Dieser aus den Richtlinien stammenden zeitlichen Differenzierung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Konsument, sobald er vom jeweiligen Mangel Kenntnis erlangt und diesen dem Unternehmer angezeigt hat, wegen des Bewusstseins der Mangelhaftigkeit nicht mehr Gefahr läuft, vom Unternehmer durch eine abweichende Vereinbarung übervorteilt zu werden. Andererseits wollen dadurch die beiden Richtlinien Vereinbarungen über die konkrete Abwicklung des Gewährleistungsfalls zulassen; konsensuale Gestaltungen darüber sollen nicht durch das Korsett der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen behindert werden. Dieses Konzept entspricht auch der bisherigen Rechtslage (Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie bzw. Art. 11 erster Satz KSchG).

Sehr wohl kann der Unternehmer dem Konsumenten aber schon von vornherein Vertragsbedingungen anbieten, die über den in den Richtlinien vorgesehenen Schutz hinausgehen (siehe dazu auch die korrespondierende Zwingendstellung der Gesetzesbestimmungen über die Leistungsänderung in Art. 27 Abs. 5 KonsGG sowie über die Erfüllung und den Verzug bei der Bereitstellung digitaler Leistungen in Art. 9d Abs. 3 KSchG; vgl. Ausführungen S. 70).

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auch auf die in Art. 10 Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit hingewiesen, die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Waren auf ein Jahr zu verkürzen.

Zu Art. 4 – Gewährleistungspflicht des Unternehmers

Diese einleitende Grundsatzbestimmung über die Gewährleistungspflicht des Unternehmers entspricht den Regelungen in Art. 6 DIRM und Art. 5 WKRL, die den jeweiligen Richtlinienanordnungen über die Vertragskonformität vorangestellt sind. Sie lehnt sich überdies an die Regelung des § 922 Abs. 1 ABGB an, der gleichsam die Grundnorm über die Verpflichtung zur vertragsgemässen Leistung bildet und damit die fundamentale Prämisse für die nachfolgenden Bestimmungen des ABGB-Gewährleistungsrechts zum Ausdruck bringt.

Die beiden Richtlinien verwenden durchwegs die Begriffe «Vertragsgemässheit» und «Vertragswidrigkeit». Bei der Umsetzung sollen jedoch die aus dem ABGB bekannten Begriffe «Mangel» bzw. «mangelhaft» und als Gegenstück der Begriff «mangelfreier Zustand» verwendet werden. Durch den Nachsatz «also keinen Mangel aufweist» im ersten Satz des Art. 4 wird klargestellt, dass es sich beim Begriff «Mangel» um ein Synonym für «Vertragswidrigkeit» handelt.

Vom Mangelbegriff sind nach liechtensteinischem Rechtsverständnis sowohl Sach- als auch Rechtsmängel umfasst. Die beiden Richtlinien gehen nach ihren Regelungen über die Vertragsmässigkeit erkennbar vom Sachmangel aus. Der Bereich der Rechtsmängel wird allerdings – wenngleich nur sehr spezifisch für Nutzungsbeschränkungen durch Rechte Dritter – durch Art. 10 DIRM und 9 WKRL angesprochen. Diese Richtlinienbestimmungen enthalten weder eine vom liechtensteinischen Begriffsverständnis abweichende Definition des Rechtsmangels noch sehen sie eigene Regelungen für Rechtsmängel vor. Sie räumen den Mitgliedstaaten lediglich die Möglichkeit ein, im Fall einer Beeinträchtigung durch die Rechte Dritter bei einer für diesen Fall innerstaatlich vorgesehenen Vertragsnichtigkeit oder Auflösbarkeit des Vertrags zu bleiben, anstatt das Regime der Richtlinien für diesen Fall zu etablieren. Da in Liechtenstein aber der Rechtsmangel – vom Beginn

des Fristenlaufs abgesehen – ohnehin gleich wie der Sachmangel behandelt wird, bedarf es keiner Umsetzung von Art. 10 DIRM und Art. 9 WKRL.

Zu Art. 5 – Vertraglich vereinbarte Eigenschaften

Mit dieser Bestimmung werden die Regelungen von Art. 7 DIRM und Art. 6 WKRL über die «subjektiven Anforderungen an die Vertragsmässigkeit» umgesetzt. Nach ErwG. 26 WKRL handelt es sich dabei um jene Anforderungen, «die der Verkäufer und der Verbraucher im Kaufvertrag vereinbart haben»; ErwG. 42 DIRM spricht von den Anforderungen, «die zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher vertraglich vereinbart worden sind». In den einzelnen Regelungselementen von Art. 7 DIRM und Art. 6 WKRL wird in unterschiedlichen Formulierungen auf den Vertrag (bzw. Kaufvertrag) Bezug genommen (z.B. «die sich aus dem Vertrag ergeben», «den Anforderungen des Vertrags entsprechend» oder «wie im Kaufvertrag bestimmt»). Es spricht daher viel dafür, dass die subjektiven Anforderungen in etwa den «bedungenen Eigenschaften» im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB gleichzustellen sind. Deshalb werden diese Konformitätskriterien – anstelle ihrer Bezeichnung als «subjektive Anforderungen» in den Richtlinien, die in der liechtensteinischen Rechtsprache ein Fremdkörper wäre – bei ihrer Umsetzung in Art. 7 «vertraglich vereinbarte Eigenschaften» genannt.

«Vertraglich vereinbart» sind auch konkludent vereinbarte Eigenschaften bzw. Anforderungen, die sich aus der Vertragsauslegung anhand der konkreten Umstände des Vertragsabschlusses ergeben.

In den Bst. a bis d werden beispielhaft Eigenschaften aufgelistet, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung geschuldet sein können. Es sind nicht bei jedem Vertrag alle der hier genannten Anforderungen relevant, sondern es sind nur die jeweils vereinbarten Anforderungen zu erfüllen; dies wird durch die Wendung «soweit zutreffend» im voranstehenden Einleitungssatz zum Ausdruck gebracht. Umgekehrt ist es denkbar, dass weitere Eigenschaften vereinbart werden, die in der

Auflistung des Art. 5 keine Erwähnung finden. Bei der Beurteilung dessen, was vertraglich vereinbart wurde, sind auch vorvertragliche Informationen miteinzubeziehen, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind.¹⁶

Zu den sonstigen Merkmalen nach **Bst. a** können auch bestimmte rechtliche Eigenschaften gehören, wie z.B. die Benutzbarkeit des Leistungsgegenstands aufgrund einer entsprechenden Lizenzvereinbarung oder die Typisierung eines Autos. Die Grenze zu den objektiv erforderlichen Eigenschaften nach Art. 6 ist dabei fließend.

Vom vertraglich vereinbarten Zweck nach **Bst. b** sind aufgrund des weiten Vertragsbegriffs des § 863 ABGB alle Arten der Bekanntgabe und Akzeptanz des Vertragszwecks erfasst. So kann etwa auch die Zustimmung des Unternehmers zu dem vom Konsumenten angestrebten Zweck konkludent geschehen.

Von einem Kundendienst ist nur in Art. 7 Bst. c DURL, nicht aber in Art. 6 Bst. c WKRL die Rede. In **Bst. c** wird daher dem Richtlinienrecht entsprechend nur für den Fall einer digitalen Leistung der Kundendienst erwähnt. Dennoch kann die Vertragsauslegung durchaus ergeben, dass auch bei herkömmlichen Waren oder Waren mit digitalen Inhalten die Bereitstellung eines Kundendienstes geschuldet ist. Darüber hinaus kann bei Waren die Bereitstellung eines Kundendienstes auch ausdrücklich vereinbart sein.

Die vertraglich vereinbarten Aktualisierungen («Updates») nach **Bst. d** sind von jenen nach Art. 7 zu unterscheiden. Sie können – je nach Vertragsinhalt – die digitale Leistung bzw. das digitale Element verbessern, ihre Funktionen erweitern, sie an die technischen Entwicklungen anpassen, sie gegen neue Sicherheitsbe-

¹⁶ Vgl. ErwG. 42 DURL und ErwG. 26 WKRL.

drohungen schützen oder auch anderen Zwecken dienen.¹⁷ Die unterbliebene Bereitstellung von vereinbarten Aktualisierungen stellt ebenso einen Mangel dar wie eine unvollständige oder fehlerhafte Aktualisierung.¹⁸

Zu Art. 6 – Objektiv erforderliche Eigenschaften

Art. 6 dient der Umsetzung der Regelungen von Art. 8 Abs. 1, 5 und 6 DURL und Art. 7 Abs. 1, 2 und 5 WKRL über die «objektiven Anforderungen an die Vertragsmässigkeit». Die Regelungen in Art. 8 DURL und in Art. 7 WKRL, die sich mit Aktualisierungen sowie mit der erforderlichen Dauer der Vertragsmässigkeit von digitalen Leistungen befassen, werden an anderer Stelle umgesetzt.

Die explizite, jeweils in einen eigenen Artikel aufgenommene Auflistung von objektiven Voraussetzungen der Vertragskonformität, von denen nur unter qualifizierten Voraussetzungen vertraglich abgewichen werden kann, war ein Novum der beiden Richtlinien gegenüber der früheren Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie. Damit wird nämlich gleichsam ein gesetzlicher Mindeststandard der Vertragsmässigkeit eingeführt. Anstatt der in den Richtlinien gewählten Bezeichnung werden die hier statuierten Konformitätskriterien in Annäherung an die liechtensteinische Terminologie (vgl. § 922 Abs. 1 ABGB) «objektiv erforderliche Eigenschaften» genannt. Auch wenn sich aus einer Analyse der von den Richtlinien etablierten objektiven Anforderungen an die Vertragskonformität ergibt, dass diese mit den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften nach § 922 Abs. 1 ABGB wohl weitgehend deckungsgleich sind, wird in Art. 6 nicht dieser Terminus des liechtensteinischen Gewährleistungsrechts verwendet. Vielmehr soll durch die neue Bezeichnung «objektiv erforderliche Eigenschaften» zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei diesem Mindeststandard um ein ganz neues Konzept handelt.

¹⁷ Vgl. ErwG. 28 WKRL.

¹⁸ Vgl. ErwG. 44 DURL und ErwG. 28 WKRL.

Abs. 1 enthält zunächst im ersten Satz die Grundsatzanordnung, dass der Leistungsgegenstand zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Eigenschaften nach Art. 5 auch die objektiv erforderlichen Eigenschaften nach den nachfolgenden Absätzen aufweisen muss. Der zweite Satz regelt in Umsetzung der entsprechenden Vorgaben in den Richtlinien (Art. 8 Abs. 5 DIRM und Art. 7 Abs. 5 WKRL) die Frage, auf welche Weise die Vertragsparteien die objektiven Konformitätskriterien abbedingen oder sonst abweichend festlegen können. Eine Vereinbarung über eine Abweichung von den objektiv erforderlichen Eigenschaften ist demnach nur wirksam, wenn dabei bestimmte Formerfordernisse eingehalten werden: Erstens muss der Konsument vor seiner Zustimmungserklärung von der Abweichung eines bestimmten Merkmals von den objektiv erforderlichen Eigenschaften «eigens» in Kenntnis gesetzt werden; und zweitens muss er dieser Abweichung bei Vertragsabschluss «ausdrücklich und gesondert» zustimmen.

Es reicht dabei nicht aus, dass der Konsument generell darüber informiert wird, dass Abweichungen von objektiv erforderlichen Eigenschaften vorliegen, und er dem in der Folge zustimmt. Die Information und die Zustimmung müssen sich vielmehr auf eine bestimmte, konkretisierte Abweichung beziehen. Zum Erfordernis der «ausdrücklichen und gesonderten» Zustimmung wird in ErwG. 49 DIRM ausgeführt, dass diese durch ein «aktives und eindeutiges Verhalten» zum Ausdruck gebracht werden müsse. Als Beispiele für ein solches Verhalten werden «das Anklicken eines Kästchens» oder die «Betätigung einer Schaltfläche oder Aktivierung einer ähnlichen Funktion» genannt. Das besondere Zustimmungserfordernis gilt aber nicht nur bei online geschlossenen Verträgen, sondern ebenso im stationären Handel. Es ist nicht etwa als Formgebot in Richtung Textform (geschriebene Form) oder dauerhafter Datenträger oder gar in Richtung Schriftlichkeit im Sinn des § 886 ABGB zu verstehen; auch eine bloss mündlich gegebene Zustimmung reicht aus. Aus Beweisgründen kann allerdings die Vorlage einer Zustimmungserklärung zur

Unterfertigung auch bei mündlich abgeschlossenen Kaufverträgen zweckmässig sein.

In **Abs. 2** werden jene Konformitätskriterien aufgelistet, die die Ware oder digitale Leistung aufweisen muss, um mangelfrei zu sein. Zur Klarstellung sei erwähnt, dass nicht jeder Leistungsgegenstand sämtliche dieser Kriterien erfüllen muss, sondern jeweils nur die im konkreten Einzelfall relevanten Kriterien zur Anwendung kommen. Bei den objektiven Kriterien wird zum Teil auf die übliche Verwendung (**Bst. a**), zum Teil auf Proben, Muster oder Testversionen (**Bst. b** und **c**) und zum Teil darauf abgestellt, was der Konsument vernünftigerweise erwarten kann (**Bst. d**); in dem für die Praxis wohl wichtigsten **Bst. e** werden die Elemente der Verkehrsüblichkeit und der vernünftigen Verbrauchererwartung¹⁹ kombiniert.

Die Regelung des **Abs. 3** über die ausnahmsweise Irrelevanz öffentlicher Erklärungen setzt Art. 8 Abs. 1 Bst. b sublit. i – iii DURL und Art. 7 Abs. 2 WKRL um; sie entspricht im Wesentlichen Art. 2 Abs. 4 der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, der in § 922 Abs. 2 letzter Satz ABGB umgesetzt wurde.

Abs. 4 setzt Art. 8 Abs. 6 DURL um. Dieser ordnet an, dass die digitale Leistung, sofern nichts anderes vereinbart wurde, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses neuesten verfügbaren Version bereitgestellt werden muss. Für abweichende Vereinbarungen zu dieser Vorschrift sind in der DURL keine besonderen Formerfordernisse vorgesehen, insbesondere nicht die im obigen Punkt besprochenen Voraussetzungen für die Abbedingung von den objektiv erforderlichen Eigenschaften nach Art. 8 Abs. 5 DURL und Art. 7 Abs. 5 WKRL (Art. 8 Abs. 5 DURL, der die besondere Form der Abbedingung normiert, nimmt nicht auf den nachfolgenden Art. 8 Abs. 6 DURL Bezug). Demgemäss kann eine Vereinbarung, die die

¹⁹ Vgl. ErwG. 46 DURL.

Bereitstellung einer digitalen Leistung in einer älteren Version vorsieht, gemäss Art. 6 Abs. 4 formfrei und ohne besondere Voraussetzungen getroffen werden; darauf wird zur Klarstellung im zweiten Halbsatz ausdrücklich hingewiesen.

In der WKRL gibt es keine mit Art. 8 Abs. 6 DIRM korrespondierende Bestimmung, insbesondere auch nicht im Hinblick auf solche digitalen Leistungen, die bei Waren mit digitalen Elementen in der Ware enthalten oder mit dieser verbunden sind.

Zu Art. 7 – Aktualisierungspflicht

Die Richtlinienvorgaben über die als objektive Anforderung vorgesehene Aktualisierungspflicht des Unternehmers bei digitalen Leistungen (in Art. 8 Abs. 2 und 3 DIRM) sowie bei Waren mit digitalen Elementen (in Art. 7 Abs. 3 und 4 WKRL) werden der besseren Übersichtlichkeit halber zusammengefasst mit Art. 7 in einer eigenen Bestimmung umgesetzt. Es geht dabei nur um solche Aktualisierungen (also «Updates»), die erforderlich sind, damit der Leistungsgegenstand weiterhin dem Vertrag entspricht («Erhalt der Vertragsmässigkeit»; vgl. auch ErwG. 30 WKRL). Die dem in Art. 8 Abs. 2 DIRM und Art. 7 Abs. 3 WKRL hinzugefügte Wendung «einschliesslich Sicherheitsaktualisierungen» bedarf keiner gesonderten Umsetzung, weil zu jenen Aktualisierungen, die notwendig sind, damit die Ware oder digitale Leistung weiterhin dem Vertrag entspricht, ohnehin auch Sicherheitsaktualisierungen zählen.

Aus Art. 7 ergibt sich somit, dass eine Ware oder digitale Leistung mangelhaft wird (was entsprechende Gewährleistungsansprüche des Konsumenten zur Folge hat), wenn eine Aktualisierung, die etwa aufgrund neuer technischer Entwicklungen erforderlich wäre, um die Vertragskonformität aufrecht zu erhalten, nicht bereitgestellt wird. Das Gleiche gilt, wenn eine mangelhafte oder nicht ausreichende Aktualisierung zur Verfügung gestellt wird. Zu denken ist hier zum Beispiel an eine Sicherheitsaktualisierung, die erforderlich wird, um gegen eine neue Schadsoftware gerüstet zu sein. Wird eine solche Aktualisierung nicht bereitgestellt oder

wird nur eine Aktualisierung geliefert, die bloss teilweise gegen diese neue Schadsoftware wirksam ist, oder eine solche, die zwar gegen die Schadsoftware hilft, aber eine andere Sicherheitslücke aufweist, so entsteht dadurch ein Mangel, für den der Unternehmer gewährleistungsrechtlich haftet. Wie schon erwähnt, ist der Unternehmer aber nach dieser Bestimmung nicht dazu verpflichtet, bloss verbesserte Versionen der digitalen Leistung bereitzustellen.

Die Aktualisierungspflicht des Unternehmers nach Art. 7 bezieht sich auf allgemein – also unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen – gebotene Aktualisierungen, die zusätzlich zu allenfalls nach Art. 5 Bst. d vereinbarten Aktualisierungen bereitzustellen sind. Für die Abbedingung dieser Aktualisierungspflicht gelten dieselben besonderen Wirksamkeitsvoraussetzungen wie nach Art. 6 Abs. 1 zweiter Satz (vgl. Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz).

Abs. 2 regelt – in Übernahme der Vorgaben in Art. 8 Abs. 2 DIRL und Art. 7 Abs. 3 WKRL – die Zeiträume, während derer die Aktualisierungspflicht des Unternehmers besteht. Dabei wird zwischen der einmaligen (oder der mehrmals einzelnen) Bereitstellung und der fortlaufenden Bereitstellung unterschieden.

Bst. a legt für Verträge über die einmalige oder mehrmalige einzelne Bereitstellung (siehe zu diesen Begriffen Näheres im nachfolgenden Absatz) einer digitalen Leistung keinen konkreten Zeitraum fest, sondern stellt darauf ab, für welche Zeitspanne der Konsument derartige Aktualisierungen vom Unternehmer «vernünftigerweise erwarten» kann.

Für Verträge über die fortlaufende Bereitstellung über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum sieht **Bst. b** eine Aktualisierungspflicht für die gesamte Dauer der Bereitstellungsfrist, bei Waren mit digitalen Elementen jedoch mindestens für zwei Jahre nach deren Übergabe vor.

Innerhalb der genannten Zeiträume muss also (technischen) Entwicklungen erforderlichenfalls durch die Zurverfügungstellung einer geeigneten Aktualisierung entsprochen werden, um die Ware oder digitale Leistung in einem vertragsgemässen Zustand zu erhalten. Eine fehlende oder unzureichende Aktualisierung ist daher im Rahmen der Gewährleistung nachzureichen oder zu verbessern.

Die Begriffe der einmaligen oder mehrmaligen einzelnen Bereitstellung und der fortlaufenden Bereitstellung finden sich nicht nur in Art. 7, sondern auch in den Art. 18 und 19. Zu ihrer Bedeutung lässt sich den Erwägungsgründen zu den Richtlinien Folgendes entnehmen:

Eine einmalige Bereitstellung einer digitalen Leistung liegt nach ErwG. 56 DIRL etwa vor, wenn «[...] ein Verbraucher ein E-Book herunterlädt und auf seinem persönlichen Gerät abspeichert. Ähnlich kann die Bereitstellung aus einer Reihe solcher einzelnen Vorgänge bestehen, beispielsweise wenn der Verbraucher wöchentlich einen Link für das Herunterladen eines neuen E-Books erhält. Diese Kategorie digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen ist dadurch gekennzeichnet, dass der Verbraucher danach unbefristeten Zugang auf und unbefristete Nutzungsrechte für die digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen hat.[...]» Die mehrmalige einzelne Bereitstellung kann dieselbe Leistung betreffen, kann aber auch darin bestehen, dass voneinander verschiedene Leistungen sukzessive bereitzustellen sind.

Digitale Leistungen können dem Konsumenten aber auch fortlaufend über einen bestimmten oder einen unbestimmten Zeitraum bereitgestellt werden. Dies ist nach ErwG. 57 DIRL «[...] beispielsweise der Fall bei Zweijahresverträgen für eine Cloud-Speicherung oder bei einer unbefristeten Mitgliedschaft bei einer Plattform für soziale Medien. Diese Kategorie ist dadurch gekennzeichnet, dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen dem Konsumenten nur so lange zur Verfügung stehen oder zugänglich sind, wie die festgelegte Vertragslaufzeit andauert

oder der unbefristete Vertrag in Kraft ist [...]». Fortlaufende Bereitstellung sollte nicht unbedingt bedeuten, dass es sich dabei um eine langfristige Bereitstellung handelt. Beispielsweise sollte das Streaming eines Videoclips unabhängig von der tatsächlichen Abspieldauer der audiovisuellen Datei als eine fortlaufende Bereitstellung über einen bestimmten Zeitraum betrachtet werden. Fälle, in denen bestimmte Elemente der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen während des Zeitraums, in dem die festgelegte Vertragslaufzeit andauert oder der unbefristete Vertrag in Kraft ist, regelmässig oder wiederholt bereitgestellt werden, sollten ebenfalls als fortlaufende Bereitstellung über einen Zeitraum betrachtet werden, beispielsweise wenn der Vertrag vorsieht, dass ein Antivirenprogramm ein Jahr lang genutzt werden kann und in diesem Zeitraum immer am Ersten jeden Monats automatisch aktualisiert wird oder dass der Unternehmer Aktualisierungen bereitstellt, wenn neue Merkmale eines Computerspiels verfügbar sind, und die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen dem Konsumenten nur so lange zur Verfügung stehen oder zugänglich sind, wie die festgelegte Vertragslaufzeit andauert oder der unbefristete Vertrag in Kraft ist.

Abs. 3 stellt klar, dass der Unternehmer dem Konsumenten eine Aktualisierung nur zur Verfügung zu stellen hat. Es steht dem Konsumenten frei, eine ihm zur Verfügung gestellte Aktualisierung zu installieren oder davon Abstand zu nehmen. Hat der Unternehmer den Konsumenten über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und über die Folgen eines Unterbleibens der Installation informiert und ist das Unterbleiben oder die nicht sachgemässe Durchführung der Installation durch den Konsumenten nicht auf eine mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen, so haftet der Unternehmer nicht für einen etwaigen, allein auf das Unterbleiben der Aktualisierung zurückzuführenden Mangel.

Zu Art. 8 – Unsachgemässe Montage; Installation oder Integration

Art. 8 dient der Umsetzung von Art. 9 DURL und Art. 8 WKRL.

Abs. 1 enthält zunächst eine Regelung für den Fall, dass der Unternehmer nach dem Vertrag zusätzlich zur Lieferung der Ware auch zur Montage oder Installation der Ware verpflichtet ist, dabei jedoch durch unsachgemäßes Verhalten einen Mangel an der Ware verursacht. Sodann wird der Fall geregelt, dass die Montage oder Installation nach den vertraglichen Gegebenheiten zwar Sache des Konsumenten ist, dieser dabei jedoch aufgrund eines Fehlers in der vom Unternehmer beigestellten Anleitung unsachgemäss vorgeht, wodurch die Ware einen Mangel davonträgt. In beiden Fällen hat der Unternehmer für den Mangel Gewährleistungsrechtlich einzustehen. Im letzten Satz des Abs. 1 wird klargestellt, dass bei Waren mit digitalen Elementen der Unternehmer einen Fehler in der Anleitung auch dann zu verantworten hat, wenn die Anleitung nicht von ihm, sondern vom Anbieter des digitalen Elements mitgeliefert wurde.

Abs. 2 enthält eine weitgehend gleichgelagerte Regelung für den Fall einer unsachgemässen Integration der bereitgestellten digitalen Leistung in die digitale Umgebung des Konsumenten. Hier wird allerdings im ersten Fall – Integration durch den Unternehmer – nicht auf eine vertragliche Verpflichtung des Unternehmers abgestellt (wie bei der Montage oder Installation der Ware). Diese Abweichung ist durch Art. 9 DIRM vorgegeben und dürfte ihren Grund wohl darin haben, dass eine digitale Leistung in den meisten Fällen in die Hard- und Softwareumgebung des Konsumenten integriert werden muss und dass es aufgrund der technischen Komplexität digitaler Leistungen in aller Regel der Unternehmer ist, der diese Integration vornimmt (oder zumindest entsprechende Anweisungen oder Anleitungen zur Verfügung stellen muss); bei Waren ist hingegen das Erfordernis einer Montage oder Installation nicht der Regelfall.

Soweit in den Regelungen des Art. 8 vom «Unternehmer» gesprochen wird, ist damit nur jener Unternehmer gemeint, der auch die Ware liefert oder die digitale

Leistung bereitstellt, nicht aber ein Dritter. Dies ergibt sich unter anderem eindeutig aus Art. 8 Bst. a WKRL, in dem vom Verkäufer die Rede ist.

Nach den Erwägungsgründen der Richtlinien kann ein Fehler der Anleitung nicht nur in technisch falschen Anweisungen, sondern auch in unvollständigen oder unklaren Angaben, die die Verwendung für den Durchschnittskonsumenten erschweren, bestehen (ErwG 52 DIRL und ErwG 34 WKRL).

Zu Art. 9 – Anwendungsbereich

Mit diesem Artikel beginnt Abschnitt II des Gesetzes mit den besonderen Regelungen über die Gewährleistung beim Warenkauf. Einleitend wird in dieser Bestimmung der Anwendungsbereich von Abschnitt II festgelegt.

Abs. 1 enthält die grundsätzliche Regelung über die Anwendung von Abschnitt II auf Verträge über den Kauf von Waren im erweiterten Sinn des Art. 1 Abs. 1 Bst. a.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 zweiter Satz WKRL, enthält also für Waren mit digitalen Elementen im Sinn des Art. 2 Bst. d die Anordnung über die Anwendung von Abschnitt II auch auf die mit den Waren verbundenen oder in ihnen enthaltenen digitalen Leistungen einschliesslich der Zweifelsfallregel. Demnach gilt im Zweifel, dass die Bereitstellung der digitalen Leistung vom Vertrag über den Warenkauf mitumfasst ist und es sich somit um eine Ware mit digitalen Elementen handelt. Zum Begriff der Waren mit digitalen Elementen siehe die Erläuterungen zu Art. 2.

Mit **Abs. 3** wird die Abgrenzungsregelung des Art. 3 Abs. 4 Bst. a WKRL über körperliche Datenträger umgesetzt. Wird eine digitale Leistung auf einem körperlichen Datenträger – etwa einer CD-ROM oder einem USB-Stick – bereitgestellt und dient dieser körperliche Datenträger nur zur Bereitstellung, so sind nicht die Bestimmungen von Abschnitt II, sondern jene von Abschnitt III anzuwenden (vgl. auch die korrespondierende Anwendungsregelung des Art. 16 Abs. 3).

Zu Art. 10 – Gewährleistungsumfang und Gewährleistungsfrist

Diese Bestimmung enthält die Regelung über den Gewährleistungsumfang und die Gewährleistungsfristen beim Warenkauf und dient der Umsetzung von Art. 10 WKRL.

Abs. 1 setzt Art. 10 Abs. 1 WKRL um. Die Richtlinie spricht vom «Offenbarwerden» der Vertragswidrigkeit als Ansatzpunkt für die gewährleistungsrechtliche Haftung. Für die Umsetzung wird der aus dem ABGB bekannte Begriff des «Hervorkommens» herangezogen (§§ 923 und 924), der die gleiche Bedeutung wie der in der Richtlinie verwendete Terminus hat.

Als zeitliche Grundvoraussetzung für die gewährleistungsrechtliche Haftung (nämlich hinsichtlich des für die Beurteilung der Vertragswidrigkeit massgebenden Zeitpunkts) sowie als die Gewährleistungsfrist auslösendes Ereignis stellt die Richtlinie auf die Lieferung der Waren ab, wozu in ErwG. 38 WKRL klargestellt wird, dass die Bedeutung des Begriffs «Lieferung» im nationalen Recht zu regeln ist. Den Mitgliedstaaten wird hier ein Regelungsspielraum eingeräumt. Sie können nach diesem Erwägungsgrund insbesondere die Frage regeln, «was der Verkäufer tun muss, um seine Pflicht zur Lieferung der Waren zu erfüllen». In ErwG. 40 WKRL wird allerdings für eine bestimmte Konstellation sehr wohl eine Vorgabe statuiert: In den Fällen, in denen der Unternehmer nach dem Kaufvertrag auch die Montage oder Installation schuldet, sollte die Ware erst dann als geliefert betrachtet werden, wenn die Installation oder Montage abgeschlossen sind. Das entspricht auch dem liechtensteinischen Verständnis darüber, wann in einem solchen Fall die Übergabe als erfolgt gilt.

In § 933 Abs. 1 zweiter Satz ABGB wurde bisher auf den Zeitpunkt der «Ablieferung» abgestellt. Allerdings lag schon der Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie das Verständnis zugrunde, dass der bereits in dieser Richtlinie verwendete Begriff «Lieferung» mit der «Übergabe» nach liechtensteinischem

Begriffsverständnis gleichzusetzen ist. Dass bei dieser Umsetzung für den Beginn des Fristenlaufs in § 933 Abs. 1 ABGB dennoch an die «Ablieferung» angeknüpft wurde, erklärt sich daraus, dass man damals die schon zuvor geltende Rechtslage übernehmen wollte. Die nunmehrige Richtlinienumsetzung soll aber zum Anlass genommen werden, für den Beginn der Frist – die jetzt als Gewährleistungsfrist und nicht mehr als Verjährungsfrist (siehe auch die bisherige Überschrift des § 933 ABGB) konstruiert wird – eine Vereinheitlichung mit dem auch sonst im Gewährleistungsrecht massgeblichen Zeitpunkt der Übergabe (Vorliegen des Mangels nach § 924 erster Satz ABGB, Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 zweiter Satz ABGB; vgl. auch § 933a Abs. 3 ABGB) herzustellen.

Abs. 2 setzt Art. 10 Abs. 2 WKRL um. Er regelt für Waren mit digitalen Elementen die Gewährleistungsfrist bei einem Mangel der digitalen Leistung, wenn diese nach dem Vertrag fortlaufend bereitzustellen ist. Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung zur fortlaufenden Bereitstellung muss hier – im Gegensatz zur Grundregelung des Abs. 1 – der Mangel nicht schon bei Übergabe der Ware bestanden haben. Jeder Mangel der digitalen Leistung, der während der Dauer der vertraglichen Bereitstellungspflicht «auftritt oder hervorkommt», begründet Gewährleistungspflichten des Unternehmers. Erstreckt sich die vertragliche Bereitstellungspflicht über einen kürzeren Zeitraum als zwei Jahre ab Übergabe der Ware, so hat der Unternehmer dennoch für jeden Mangel, der innerhalb von zwei Jahren ab Übergabe auftritt oder hervorkommt, Gewähr zu leisten, auch wenn zum Zeitpunkt des Auftretens oder Hervorkommens die Bereitstellungspflicht bereits beendet hat. Auch hier ist – entsprechend den Richtlinienvorgaben – eine mindestens zweijährige Gewährleistungsfrist vorgesehen.

Abs. 3 hat keine Entsprechung in den Richtlinien. Er nimmt auf die besondere Stellung Bedacht, die Rechtsmängel im liechtensteinischen Gewährleistungsrecht einnehmen. Gemäss § 933 Abs. 1 zweiter Satz ABGB verjährt das Recht auf die

Gewährleistung bei Rechtsmängeln erst zwei bzw. drei Jahre nach dem Tag, an dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wird; auf den Zeitpunkt der Übergabe (bzw. der «Ablieferung») kommt es hier nicht an. Diese sachlich gerechtfertigte Unterscheidung des ABGB zwischen Sach- und Rechtsmängeln beim Fristenlauf soll auch im KonsGG berücksichtigt werden, weil eine diesbezügliche Schlechterstellung des Konsumenten in Ansehung von Rechtsmängeln bei Rechtsgeschäften im Anwendungsbereich des KonsGG vermieden werden soll. Mit dieser liechtensteinischen Fristenkonzeption für Rechtsmängel ist aber eine an die Übergabe anknüpfende Gewährleistungsfrist nicht in Einklang zu bringen. Deshalb wird in Abs. 3 für Rechtsmängel gar keine Gewährleistungsfrist vorgesehen, sondern nur an das Vorliegen des Mangels bei Übergabe angeknüpft. Eine Befristung der Gewährleistungsrechte bei Rechtsmängeln wird nicht hier angeordnet, sondern wird erst über die Verjährungsbestimmung in Art. 28 Abs. 2 bewirkt (die primär auf die Mangelkenntnis des Konsumenten abstellt). Mit der WKRL steht diese Sonderregelung für Rechtsmängel im Einklang, zumal Art. 10 Abs. 5 WKRL es den Mitgliedstaaten ermöglicht, (anstelle einer Gewährleistungsfrist) auch nur eine Verjährungsfrist beizubehalten oder einzuführen. Überdies sind Rechtsmängel im umfassenden Sinn der liechtensteinischen Rechtsordnung von den Richtlinien nicht erfasst. Soweit in Art. 9 WKRL und Art. 10 DIRM auf die Rechte Dritter Bezug genommen wird, ist damit nur ein Teil des möglichen Spektrums an Rechtsmängeln angesprochen und wird den Mitgliedstaaten zudem das Abgehen von den Bestimmungen der Richtlinien freigestellt (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 4).

Im zweiten Satz des Abs. 3 wird an die Regelung des Abs. 2 über Waren mit digitalen Elementen mit fortlaufender Bereitstellungspflicht angeknüpft. Nach der Grundregel des Abs. 2 muss der Mangel der digitalen Leistung nicht bereits bei Übergabe der Ware vorliegen, sondern wird die Gewährleistungspflicht des Unternehmers auch durch einen Mangel ausgelöst, der während der Bereitstellungspflicht (bzw. innerhalb der zweijährigen Mindestgewährleistungsfrist) auftritt.

Diese Konzeption muss auch bei Rechtsmängeln an der digitalen Leistung gelten. Demgemäss wird im zweiten Satz angeordnet, dass der Unternehmer in dieser Fallkonstellation nicht nur für einen schon bei Übergabe der Ware existenten Rechtsmangel, sondern auch für jeden Rechtsmangel zu haften hat, der bei Beginn der Bereitstellung oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Bereitstellungszeitraums vorliegt. Korrespondierend zur Regelung des Abs. 2 über eine weniger als zwei Jahre währende Bereitstellungspflicht muss allerdings zur Wahrung der Richtlinienkonformität auch hier eine mindestens zweijährige Haftungsdauer vorgesehen werden. Für diese Sonderregelung des Abs. 3 zweiter Satz kann es durchaus praktische Anwendungsfälle geben. Man denke an den Fall, dass der Unternehmer bei Übergabe der Ware noch über die für die Bereitstellung der digitalen Leistung erforderliche Lizenz verfügt, dass jedoch diese Lizenz noch vor dem Ende der Bereitstellungspflicht ausläuft, sodass also der Rechtsmangel erst im Verlauf des Bereitstellungszeitraums entsteht. In einem solchen Fall hat der Unternehmer daher auch für den erst nachträglich eingetretenen Rechtsmangel gewährleistungsrechtlich zu haften. Für die zeitliche Begrenzung eines solchen Gewährleistungsanspruchs ist die Verjährungsbestimmung des Art. 28 Abs. 2 dritter Satz zu beachten.

Bei allen Einzelregelungen des Abs. 3 kommt es jeweils auf das Vorliegen des Rechtsmangels, also auf dessen Existenz, an. Nicht massgeblich ist hingegen, wann der Mangel objektiv hervorkommt oder wann der Konsument vom Mangel Kenntnis erlangt (Letzteres spielt dann bei der Verjährung eine Rolle).

In **Abs. 4** wird – wie schon bei der seinerzeitigen Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2) – von der den Mitgliedstaaten in Art. 10 Abs. 6 WKRL für gebrauchte Waren eingeräumten Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der Zulässigkeit der vertraglichen Verkürzung der Gewährleistungsfrist bis zu einer zeitlichen Untergrenze von einem Jahr Gebrauch gemacht.

Im Wesentlichen werden dafür die Regelungen aus Art. 11 Abs. 1 zweiter und dritter Satz KSchG (Aushandeln im Einzelnen als Wirksamkeitsvoraussetzung; Einschränkung bei Gebrauchtwagen) übernommen, welche daher an ihrem bisherigen Regelungsort entfallen können.

Zu Art. 11 – Vermutung bei Hervorkommen eines Mangels; Beweislast

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Beweislastregeln des Art. 11 WKRL. Mit der Grundregel des Abs. 1 für den im Geschäftsleben häufigen Fall eines Zielschuldverhältnisses (dessen Paradebeispiel der Kauf ist, bei dem die Leistungspflicht des Verkäufers in der Regel mit der Übergabe der Ware erfüllt ist) wird die Vorgabe der Richtlinie entsprechend dem bisherigen Recht durch eine Vermutungsregel umgesetzt.

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 924 ABGB, wobei anstatt einer sechsmonatigen Vermutungsfrist – wie von Art. 11 Abs. 1 WKRL vorgegeben – eine solche von einem Jahr zum Tragen kommt. Von der Möglichkeit nach Art. 11 Abs. 2 WKRL, die Vermutungsfrist auf zwei Jahre zu verlängern, wird kein Gebrauch gemacht.

Abs. 2 wurde inhaltlich ohne Änderungen aus Art. 11 Abs. 3 WKRL übernommen. Die Regelung wurde lediglich terminologisch angepasst.

Zu Art. 12 – Rechte aus der Gewährleistung

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 13 WKRL. Sie trifft die Grundsatzregelung über die einzelnen Gewährleistungsbehelfe und legt deren Verhältnis zueinander fest. Entsprechend dem vollharmonisierten Abhilfenregime der WKRL wird darin neuerlich eine Hierarchie der Gewährleistungsbehelfe vorgesehen, wie dies schon im bisherigen Gewährleistungsrecht der Fall war. In Anlehnung an § 932 ABGB lautet die Überschrift der Bestimmung «Rechte aus der Gewährleistung».

Wie schon bei der Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie sollen auch bei der nunmehrigen Richtlinienumsetzung grundsätzlich die im Gewährleistungsrecht etablierten Begriffe – insbesondere auch für die einzelnen Gewährleistungsbehelfe – beibehalten werden. Deshalb ist hier vom «Mangel» (statt «Vertragswidrigkeit») und von der «Herstellung des mangelfreien Zustands» (statt «Herstellung des vertragsgemässen Zustands») die Rede. Die Gewährleistungsbehelfe werden weiterhin «Verbesserung» (mit der Untergliederung in «Nachbesserung» und «Nachtrag des Fehlenden») sowie «Austausch» genannt (statt «Nachbesserung» und «Ersatzlieferung»). Weiters bleibt es bei dem bekannten Begriff der «Preisminderung», welcher auch in der WKRL verwendet wird. Hingegen soll der weitestgehende Behelf, für den die WKRL den Ausdruck «Beendigung des Kaufvertrags» verwendet (in der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie noch: «Vertragsauflösung»), im liechtensteinischen Recht nicht mehr als «Wandlung» bezeichnet werden, weil die beiden nunmehrigen Richtlinien in diesem Zusammenhang eine entscheidende Neuerung mit sich bringen: Die «Beendigung des Vertrags» wird zwingend – nämlich vollharmonisiert vorgegeben – bereits durch eine blosse, formfreie Erklärung des Konsumenten bewirkt.

In **Abs. 1** werden – in Übernahme des Regelungsinhalts von Art. 13 Abs. 1 WKRL – die Handlungsmöglichkeiten des Konsumenten bei Mangelhaftigkeit der Ware aufgelistet.

Abs. 2 setzt inhaltlich Art. 13 Abs. 2 WKRL um. Die Formulierung der Umsetzungsbestimmung lehnt sich an die Bestimmung des § 932 Abs. 2 ABGB an.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 WKRL. Bei der Beurteilung der Unverhältnismässigkeit sind hier ebenfalls der Wert der mangelfreien Ware sowie die Schwere des Mangels (nicht auch die Unannehmlichkeiten des alternativen Behelfs für den Konsumenten) zu berücksichtigen. In ErwG. 49 WKRL wird ein Beispiel für einen unverhältnismässig hohen Aufwand angeführt: «Wenn sich die

Waren beispielsweise an einem anderen Ort befinden als dem, von dem aus sie ursprünglich geliefert wurden, könnten dem Verkäufer unverhältnismässige Versand- und Beförderungskosten entstehen».

Abs. 4 setzt die Vorgaben von Art. 13 Abs. 4 WKRL um. **Bst. a** entspricht Art. 13 Abs. 4 Bst. c WKRL. Eine sofortige Geltendmachung dieser Gewährleistungsbehelfe ist möglich, wenn dies aufgrund der Schwere des Mangels gerechtfertigt ist. In § 932 Abs. 4 zweiter Satz letzter Fall ABGB findet sich ein vergleichbarer Tatbestand, der auf Unzumutbarkeit wegen eines Verlustes des Vertrauens in die Person des Übergebers abstellt. Die Richtlinienbestimmung über die Schwere des Mangels läuft im Ergebnis wohl auf das Gleiche hinaus, indem aus der besonderen Art des Mangels auf die fehlende Vertrauenswürdigkeit des Übergebers hinsichtlich seiner Fähigkeit zur ordnungsgemässen Mangelbehebung geschlossen wird. Der Vertrauensverlust muss sich dabei also nicht primär auf die Person des Unternehmers beziehen, sondern kann auch aus der Natur des Mangels abgeleitet werden.

Abs. 4 Bst. b setzt einerseits Art. 13 Abs. 4 Bst. a letzter Fall WKRL (berechtigte Verweigerung der Mangelbehebung) und andererseits eine Fallkonstellation des Art. 13 Abs. 4 Bst. d WKRL (unberechtigte Verweigerung) um und berechtigt in beiden Fällen den Konsumenten dazu, umgehend den Preis zu mindern oder den Vertrag aufzulösen.

Abs. 4 Bst. c entspricht Art. 13 Abs. 4 Bst. d WKRL. Ergibt sich aus den Erklärungen des Unternehmers oder aus sonstigen Umständen, dass der Unternehmer den Mangel nicht, nicht in angemessener Frist oder nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Konsument beheben wird, so berechtigt dies den Konsumenten zur Geltendmachung der Behelfe der zweiten Stufe. Der erste Fall dieses Buchstaben («aus den Erklärungen des Unternehmers») deckt sich hinsichtlich des gänzlichen Unterbleibens der Mangelbehebung mit dem Tatbestand der unberechtigten

Verweigerung nach Bst. b. Diese Überschneidung ist aufgrund der komplexen Richtlinienvorgaben nicht zu vermeiden.

Abs. 4 **Bst. d** korreliert mit Art. 13 Abs. 4 Bst. a erster und zweiter Fall WKRL. Die Bestimmung deckt zwei unterschiedliche Fallkonstellationen ab: einerseits jene, dass der Unternehmer seiner Pflicht zur Mangelbehebung nicht nachgekommen ist (Art. 13 Abs. 4 Bst. a erster Fall WKRL), und andererseits den Fall, dass der Unternehmer den Mangel zwar behoben hat, er dabei aber seiner Pflicht zur Rücknahme der ausgetauschten Ware nach Art. 13 Abs. 2 oder zur Entfernung der Ware bzw. zur Montage oder Installation der Ersatzware oder der Übernahme der Kosten dafür nach Art. 13 Abs. 3 nicht nachgekommen ist (Art. 13 Abs. 4 Bst. a zweiter Fall WKRL).

In Abs. 4 **Bst. e** findet sich schliesslich die Umsetzung von Art. 13 Abs. 4 Bst. b WKRL. Diese Regelung betrifft den Fall, dass ein Mangel trotz Verbesserungsversuchs des Unternehmers auftritt (oder immer noch besteht). Wie viele Verbesserungsversuche der Konsument zu akzeptieren hat, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Gemäss **Abs. 5** hat der Konsument bei einem bloss geringfügigen Mangel – der allerdings im Zweifel nicht angenommen wird – kein Recht auf Vertragsauflösung; damit wird Art. 13 Abs. 5 WKRL umgesetzt. In ErwG. 53 WKRL wird dazu ausgeführt: «Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien zu wahren, sollte der Konsument nur dann Anspruch auf Beendigung des Vertrags haben, wenn die Vertragswidrigkeit nicht geringfügig ist.» Die Bestimmung entspricht – mit Ausnahme der Zweifelsregel – der bisherigen Rechtslage (§ 932 Abs. 4 erster Satz ABGB).

Rechtsbehelfe und Rechtsinstitute, die dem Konsumenten nach allgemeinem Zivilrecht parallel zu den Gewährleistungsbehelfen zur Verfügung stehen (wie etwa

Irrtumsanfechtung, Sittenwidrigkeit oder Schadenersatz) bleiben von der Richtlinienumsetzung unberührt und können bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen weiterhin alternativ zu den Handlungsmöglichkeiten nach dem KonsGG geltend gemacht werden.

Zu Art. 13 – Verbesserung und Austausch

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 14 WKRL und regelt die Modalitäten der Durchführung von Verbesserung und Austausch.

Abs. 1 entspricht inhaltlich der Regelung des Art. 14 Abs. 1 WKRL. In Bst. a dieser Richtlinienbestimmung ist vorgesehen, dass die Nachbesserung oder Ersatzlieferung «unentgeltlich» geschehen müsse. Der genaue Inhalt dieser Anforderung erschliesst sich erst aus dem Zusammenhang mit der Unentgeltlichkeitsdefinition in Art. 2 Ziff. 14 WKRL. Eine solche Definition wird in das KonsGG nicht aufgenommen (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 2). Stattdessen wird in Abs. 1 angeordnet, dass die Verbesserung oder der Austausch «ohne Kosten für den Konsumenten» vorzunehmen sind. Diese Kostenlosigkeitsregelung differenziert nicht nach einzelnen Kostenarten und bezieht sich daher unterschiedslos auf sämtliche Kosten, die im Zuge der Mangelbehebung entstehen können, und daher auch auf die in Art. 2 Ziff. 14 WKRL beispielhaft genannten Versand-, Beförderungs-, Arbeits- und Materialkosten. An dieser Stelle ist anzumerken, dass zu den möglichen Kosten der Mangelbehebung auch allfällige Kosten für die Prüfung des Vorliegens eines Mangels (sogenannte «Mangelerhebungskosten») zählen. Auch diese Kosten dürfen daher dem Konsumenten nicht angelastet werden. Die zeitlichen («innerhalb einer angemessenen Frist») und operativen («ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Konsumenten») Vorgaben für die Mangelbehebung sind inhaltlich identisch mit jenen des bisherigen Rechts (§ 932 Abs. 3 ABGB).

Abs. 2 erlegt dem Unternehmer – in Umsetzung von Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz WKRL – die Pflicht auf, eine ausgetauschte Ware auf seine Kosten zurückzu-

nehmen. Wenn also etwa beim Kauf einer Waschmaschine die Behebung eines Mangels durch Austausch geschieht, darf der Unternehmer die mangelhafte Maschine nicht einfach beim Konsumenten belassen, sondern muss für deren – für den Konsumenten kostenfreien – Abtransport sorgen.

Der erste Satz des Art. 14 Abs. 2 WKRL wird im neu formulierten Art. 10 Abs. 2 KSchG (erster Satz) umgesetzt.

Abs. 3 dient der Umsetzung der Aus- und Einbauregelung von Art. 14 Abs. 3 WKRL. Wenn nach den Gegebenheiten des jeweiligen Gewährleistungsfalls diese zusätzliche Entfernungs- und Montagepflicht des Unternehmers zum Tragen käme, kann das umso eher zum Einwand der Unverhältnismässigkeit (unverhältnismässig hoher Aufwand) des Art. 12 Abs. 3 führen.

In **Abs. 4** wird Art. 14 Abs. 4 WKRL umgesetzt, mit dem eine Verpflichtung des Konsumenten zur Leistung einer Zahlung für die normale Verwendung einer in der Folge dann ausgetauschten Ware – also eines Benützungsentgelts oder sonstigen «Wertausgleichs» – explizit verneint wird. Die WKRL enthält eine solche Regelung nur für den Fall der Ersetzung der Ware. Für andere Gewährleistungsbehelfe finden sich darin keine vergleichbaren Bestimmungen.

Zu Art. 14 – Preisminderung

In **Abs. 1** wird angeordnet, dass der Konsument sein Recht auf Preisminderung durch eine an keine Form gebundene Erklärung ausüben kann. In der WKRL gibt es dafür zwar kein unmittelbares Vorbild. Doch bestimmt sie in ihrem Art. 16 Abs. 1, dass der Konsument sein Recht auf Beendigung des Kaufvertrags durch (blosse) Erklärung an den Verkäufer ausübt. Wenn aber die WKRL schon beim weitestgehenden Gewährleistungsbehelf der Vertragsauflösung Formfreiheit der Ausübung vorgibt, kann dies beim weniger weitreichenden Behelf der Preisminderung nicht anders sein. Für das liechtensteinische Recht liegt darin ein gewisser

Paradigmenwandel, zumal bisher in § 933 Abs. 1 ABGB die gerichtliche Geltendmachung des Rechts auf Gewährleistung innerhalb der dort statuierten Fristen vorgesehen war. Das Erfordernis gerichtlicher Geltendmachung innerhalb der von den Richtlinien vorgegebenen Fristen lässt sich nun nicht mehr aufrechterhalten; siehe allerdings zu der an den Ablauf der Gewährleistungsfristen anschliessenden Verjährungsfrist (die ihrerseits nur durch rechtzeitige gerichtliche Geltendmachung wahrgenommen werden kann) die Neuregelungen in Art. 28 KonsGG sowie in § 933 Abs. 3 ABGB.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 15 WKRL betreffend die Berechnung der Preisminderung. Die Regelung entspricht der auch im Gewährleistungsrecht des ABGB angewendeten relativen Berechnungsmethode.

Zu Art. 15 – Auflösung des Vertrags

Mit dieser Bestimmung wird Art. 16 WKRL umgesetzt, der Regelungen zur Beendigung des Kaufvertrags vorgibt. Die wichtigste Neuerung dieser Bestimmung gegenüber der bisherigen EWR-Rechtsslage liegt darin, dass die WKRL – anders als ihre Vorgängerin, die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie – eine ausdrückliche Regelung über die Ausübung des Rechts auf Vertragsbeendigung enthält.²⁰ Sie sieht in ihrem Art. 16 Abs. 1 vor, dass dafür bereits eine an den Verkäufer gerichtete Erklärung ausreicht, mit der der Entschluss des Konsumenten zur Vertragsbeendigung zum Ausdruck gebracht wird. Eine bestimmte Form wird für diese Erklärung nicht gefordert. Dadurch gibt die Richtlinie zwingend die Formfreiheit der Vertragsauflösung vor und führt somit zu einer Abkehr vom Erfordernis der gerichtlichen Geltendmachung gemäss § 933 Abs. 1 ABGB.

²⁰ Vgl. ErWG. 59 WKRL.

Daher wird in **Abs. 1** – anders als bisher in § 933 Abs. 1 ABGB – vorgesehen, dass der Konsument den Vertrag durch einfache Erklärung zur Auflösung bringen kann. Zur Klarheit wird darin auch angeordnet, dass die Auflösungserklärung an keine bestimmte Form gebunden ist. Selbstverständlich tritt die Rechtswirkung der Vertragsauflösung nur dann ein, wenn der Konsument aufgrund eines Mangels nach den Regelungen des Art. 12 KonsGG zur Auflösung berechtigt ist.

Abs. 2 trifft in Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 WKRL Regelungen für den Fall, dass nur ein Teil der Ware mangelhaft ist. Der Konsument kann den Vertrag demnach nur für den mangelhaften Teil der Ware auflösen; es sei denn, vom Konsumenten kann vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er den mangelfreien Teil der Ware behält.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 3 WKRL und legt die durch die Vertragsbeendigung ausgelösten Pflichten des Konsumenten und des Unternehmers fest. Der Konsument hat dem Unternehmer die Ware auf dessen Kosten zurückzugeben und der Unternehmer hat dem Konsumenten den für die Ware gezahlten Preis zu erstatten. Diese Rückabwicklung hat jedoch aufgrund der Vorgaben des Art. 16 Abs. 3 Bst. b WKRL nicht etwa Zug um Zug stattzufinden. Vielmehr wird dem Unternehmer im zweiten Satz das Recht eingeräumt, die Rückzahlung zu verweigern, bis er entweder die Ware zurückerhalten oder der Konsument ihm einen Nachweis über die Rücksendung der Ware erbracht hat. Dass hier – jedenfalls im Regelungseffekt – eine Vorleistungspflicht des Konsumenten angeordnet wird, mag für eine Konsumentenschutzvorschrift als unangemessen empfunden werden, ist aber durch das Richtlinienrecht zwingend vorgegeben.

Zu Art. 16 – Anwendungsbereich

Diese Bestimmung leitet den III. Abschnitt des KonsGG ein, der den besonderen Regelungen für Verträge über die Bereitstellung digitaler Leistungen gewidmet ist.

Abs. 1 enthält die grundlegende Anwendungsregelung.

In **Abs. 2** wird die Abgrenzungsregelung des Art. 3 Abs. 6 Unterabs. 1 DIRL für «Paketverträge» umgesetzt, in denen neben der Bereitstellung einer digitalen Leistung auch noch andere Leistungen (nämlich die Erbringung anderer – also «analoger» – Dienstleistungen oder die Leistung von Waren) vereinbart werden. In ErwG. 33 DIRL wird als Beispiel für einen solchen Vertrag die Bereitstellung digitalen Fernsehens und der Kauf elektronischer Geräte genannt. In einem solchen Fall gelten die Bestimmungen des III. Abschnitts nur für jene Vertragsteile, die die digitale Leistung betreffen.

Mit **Abs. 3** wird Art. 3 Abs. 3 DIRL umgesetzt. Es ist dies die zur Nichtanwendungsbestimmung in Art. 9 Abs. 3 KonsGG korrespondierende Anwendungsregelung für körperliche Datenträger, die nur als Träger digitaler Inhalte dienen.

Auch **Abs. 4**, der die Regelung des Art. 3 Abs. 4 DIRL zur Abgrenzung gegenüber Waren mit digitalen Elementen umsetzt, hat eine spiegelbildliche Entsprechung in den Bestimmungen in Art. 9 Abs. 2 KonsGG. Die eigentliche Konturierung dieser Abgrenzung wird in der genannten Bestimmung vorgenommen (vgl. auch die Ausführungen bei Art. 9 KonsGG zur Zweifelsregel), auf die hier deshalb bloss verwiesen wird.

Zu Art. 17 – Erfüllung

Diese Bestimmung übernimmt die Regelungen der DIRL über die Erfüllung der den Unternehmer aus einem Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen treffenden Hauptleistungspflicht. Für den Warenkauf findet sich eine vergleichbare Regelung in Art. 9a KSchG (durch den Art. 18 Abs. 1 der Verbraucherrechte-Richtlinie umgesetzt wurde).

Im **ersten Satz** des **Abs. 1** wird Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz DURL umgesetzt, der für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen den Grundsatz unverzüglicher Leistungserbringung statuiert.

Der **zweite Satz** des **Abs. 1** regelt in praktisch wörtlicher Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 DURL, welche Schritte der Unternehmer einerseits bei digitalen Inhalten (**Bst. a**) und andererseits bei digitalen Dienstleistungen (**Bst. b**) setzen muss, um seine Hauptleistungspflicht bei der Bereitstellung digitaler Leistungen zu erfüllen.

Bei einer Bereitstellung der digitalen Leistung über eine körperliche oder virtuelle Einrichtung reicht es also grundsätzlich aus, dass der Unternehmer die Leistung dem Betreiber dieser Einrichtung zur Verfügung stellt, wenn der Konsument selbst diese Form der Bereitstellung gewählt hat. War es aber nicht der Konsument, der die zur Bereitstellung benutzte Einrichtung ausgewählt hat, so haftet der Unternehmer dafür, dass der Konsument die digitale Leistung auch tatsächlich erhält oder er auf sie zugreifen kann.

Die Ermöglichung des Zugriffs des Konsumenten auf die digitale Leistung muss ausreichend und angemessen sein. Im Besonderen muss die Leistung dem Konsumenten für einen nicht zu knapp bemessenen Zeitraum für den Zugriff zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Beweislastregel des **Abs. 2** wird Art. 12 Abs. 1 DURL umgesetzt.

Zu Art. 18 – Gewährleistungsumfang und Gewährleistungsfrist

Diese Bestimmung enthält die Regelung über den Gewährleistungsumfang und die Gewährleistungsfristen bei der Bereitstellung digitaler Leistungen. Sie dient der Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 und 3 DURL (und auch von Art. 8 Abs. 4 DURL, der allerdings im Hinblick auf Art. 11 Abs. 3 Unterabs. 1 DURL keinen normativen «Mehrwert» hat).

Abs. 1 setzt Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 DIRM um. Die Richtlinie spricht in Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 2 vom «Offenbarwerden» der Vertragswidrigkeit als Ansatzpunkt für die gewährleistungsrechtliche Haftung. Für die Umsetzung wird – wie schon beim Warenkauf (vgl. Art. 10 Abs. 1 KonsGG) – der aus dem ABGB bekannte Begriff des «Hervorkommens» herangezogen, der die gleiche Bedeutung wie der Richtlinie verwendete Terminus hat (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 10 KonsGG).

Als zeitliche Grundvoraussetzung für die gewährleistungsrechtliche Haftung (nämlich hinsichtlich des für die Beurteilung der Vertragswidrigkeit massgebenden Zeitpunkts) sowie als die Gewährleistungsfrist auslösendes Ereignis stellt die Richtlinie auf die «Bereitstellung» der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen ab. In Art. 5 Abs. 2 DIRM wird dieser Begriff durch eine Regelung, welche Handlungen der Unternehmer zur Erfüllung der Bereitstellungspflicht zu setzen hat, näher umschrieben. Bei der Umsetzung in Art. 18 Abs. 1 wird der Begriff der Bereitstellung übernommen. Der zweite Satz des Abs. 1 statuiert – ebenso wie Art. 10 Abs. 3 KonsGG für den Warenkauf – eine Sonderregelung für Rechtsmängel (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 10 KonsGG). Nach dieser Regelung kommt es nur auf das Vorliegen des Rechtsmangels zum Zeitpunkt der Bereitstellung, also auf dessen Existenz zu diesem Zeitpunkt an. Nicht massgeblich ist hingegen, wann der Mangel objektiv hervorkommt oder wann der Konsument vom Mangel Kenntnis erlangt (Letzteres spielt erst bei der Verjährung eine Rolle).

Abs. 2 setzt Art. 11 Abs. 3 Unterabs. 1 und Art. 8 Abs. 4 DIRM um. Er regelt die Gewährleistungsfrist bei fortlaufend bereitzustellenden digitalen Leistungen. Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung zur fortlaufenden Bereitstellung muss hier – im Gegensatz zur Grundregelung des Abs. 1 – der Mangel nicht schon bei Beginn der Bereitstellung bestanden haben. Jeder Mangel der digitalen Leistung, der

während der Dauer der vertraglichen Bereitstellungspflicht «auftritt oder hervor-
kommt», begründet Gewährleistungspflichten des Unternehmers.

Auch in Abs. 2 wird auf Rechtsmängel Bezug genommen. Hier hat der Unterneh-
mer für jeden Mangel Gewähr zu leisten, der entweder schon zu Beginn der Be-
reitstellung oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Bereitstellungszeit-
raums vorliegt. Das kann in der Praxis durchaus von Bedeutung sein: Wenn der
Konsument etwa eine digitale Leistung vertragsgemäss nutzt und die zugrunde lie-
gende Lizenz wegen eines Fehlers in der Sphäre des Unternehmers unzureichend
oder abgelaufen ist und sodann ein Dritter nach Ende des Bereitstellungszeitraums
diesbezüglich Ansprüche gegen den Konsumenten wegen geschehener Urheber-
rechtsverletzungen erhebt, soll der Konsument daraus auch noch nach dem Ende
der Bereitstellungspflicht Gewährleistungsrechte gegenüber dem Unternehmer
geltend machen können. Für die zeitliche Begrenzung der Gewährleistungsansprü-
che ist die Verjährungsbestimmung des Art. 28 Abs. 2 dritter Satz KonsGG zu be-
achten.

Zu Art. 19 – Vermutung bei Hervorkommen eines Mangels; Beweislast

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Beweislastregeln in Art. 12 Abs. 2 bis
5 DURL. Siehe zu deren differenzierter Umsetzung die einleitenden Ausführungen
zu Art. 11 KonsGG einerseits für die einmalige Bereitstellung (Vermutungsregel)
und andererseits für die fortlaufende Bereitstellung (Beweislastregel).

Abs. 1 setzt Art. 12 Abs. 2 DURL betreffend die einmalige Bereitstellung einer digi-
talen Leistung um. Bei der einzelnen oder mehrmals einzelnen Bereitstellung digi-
taler Inhalte wird bei Hervorkommen eines Mangels innerhalb eines Jahres nach
Bereitstellung vermutet, dass dieser bereits bei Bereitstellung vorgelegen ist.

In **Abs. 2** findet sich die Umsetzung zu Art. 12 Abs. 3 DURL für die Fälle der fortlau-
fenden Bereitstellung. In diesen Fällen trägt bei Hervorkommen eines Mangels

innerhalb des Bereitstellungszeitraums der Unternehmer die Beweislast dafür, dass die digitale Leistung während «dieses Zeitraums» mangelfrei war.

Abs. 3 schliesst – entsprechend der Vorgabe des Art. 12 Abs. 4 DIRM – die Vermutung der Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Bereitstellung nach Abs. 1 sowie die Beweislastumkehr nach Abs. 2 für den (vom Unternehmer zu beweisenden) Fall aus, dass die technische «Umgebung» des Konsumenten unzureichend ist, nämlich den technischen Anforderungen der digitalen Leistungen nicht entspricht. Eine weitere Voraussetzung dieser Ausschlussregelung liegt darin, dass der Unternehmer den Konsumenten vor Vertragsabschluss nachweislich von diesen Anforderungen klar und verständlich in Kenntnis gesetzt hat. Natürlich kann der Unternehmer die Vermutungs- und Beweislastregeln nach Abs. 1 und 2 nicht nur durch den Nachweis der Unzulänglichkeit der digitalen Umgebung des Konsumenten entkräften, sondern auch durch den Beweis, dass gar kein Mangel vorlag.

Abs. 4 dient der Umsetzung der Mitwirkungsobliegenheit des Konsumenten nach Art. 12 Abs. 5 DIRM zur Prüfung der Frage, ob die Ursache des Fehlers in der digitalen Umgebung des Konsumenten liegt. Eine Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit durch den Konsumenten hat zur Folge, dass die Vermutungs- und Beweislastumkehrregeln des Abs. 1 und 2 nicht zum Tragen kommen und die Beweislast für das Vorliegen des Mangels zum relevanten Zeitpunkt den Konsumenten trifft. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass der Konsument vom Unternehmer vor Vertragsabschluss klar und verständlich über diese Mitwirkungsobliegenheit informiert wurde.

Zu Art. 20 – Rechte aus der Gewährleistung

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 14 DIRM und regelt das Gewährleistungsregime bei Vorliegen eines Mangels an der digitalen Leistung, nämlich die einzelnen Gewährleistungsbehelfe für diesen Fall und ihr Verhältnis zueinander. Die Bestimmung orientiert sich im Aufbau und bei den Begriffen an der

Parallelbestimmung zum Warenkauf in Art. 12 KonsGG, weshalb auch auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen wird.

Im Gegensatz zum Warenkauf wird bei der Bereitstellung digitaler Leistungen auf der ersten Stufe der Gewährleistungsbehelfe nicht zwischen Verbesserung und Austausch unterschieden, sondern ist – entsprechend der Vorgabe in Art. 14 DIRL – nur ein einheitlicher Anspruch auf Herstellung des mangelfreien Zustands vorgesehen (**Abs. 2**). Es ist Sache des Unternehmers, welchen Weg er wählt, um den Mangel zu beheben. Ein Wahlrecht des Konsumenten, wie in Art. 12 Abs. 2 zweiter und dritter Satz KonsGG, gibt es nicht. Dies ist bereits in der DIRL so vorgegeben (vgl. dazu ErwG. 63 DIRL).

Mit **Abs. 3** wird Art. 14 Abs. 2 DIRL umgesetzt (vgl. dazu die Ausführungen unter zu Art. 12 KonsGG).

Mit **Abs. 4** wird Art. 14 Abs. 4 DIRL umgesetzt (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 12 KonsGG; zur Parallelbestimmung beim Warenkauf, nämlich Art. 12 Abs. 4 KonsGG). Ein geringfügiger Unterschied zu Art. 12 Abs. 4 KonsGG liegt darin, dass es hier – schon im Richtlinienrecht – keine Bezugnahme auf die Rücknahme einer ausgetauschten Ware (vgl. Art. 13 Abs. 2 KonsGG) oder auf Aus- und Einbaukosten (vgl. Art. 13 Abs. 3 KonsGG) gibt, was bei digitalen Leistungen in der Natur der Sache liegt.

Eine Preisminderung steht dem Konsumenten nicht zu, wenn die digitale Leistung ausschliesslich gegen die Hingabe von personenbezogenen Daten bereitgestellt wurde (**Abs. 5**).²¹ Wenn der Konsument nach dem Vertrag keine Zahlung zu leisten hat, fehlt es an einem Substrat für eine Minderung seiner Zahlungspflicht. In diesem Fall ist aber die Vertragsauflösung – auch bei einem bloss geringfügigen

²¹ Vgl. ErwG. 69 DIRL.

Mangel – möglich (**Abs. 6**; vgl. Art. 14 Abs. 6 DIRL). Andernfalls stünde nämlich dem Konsumenten bei Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Mangelbehebung gar kein Gewährleistungsbehelf zur Verfügung (vgl. dazu auch ErWG. 67 DIRL).²²

Zu Art. 21– Herstellung des mangelfreien Zustands

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 14 Abs. 3 DIRL über die Modalitäten der Herstellung des mangelfreien Zustands. Nach dem Vorbild des II. Abschnitts (Art. 13 KonsGG) wird diese Regelung in einem eigenen Artikel umgesetzt. Regelungen über die Rücknahme sowie über die Entfernung und neuerliche Montage sind der Sache nach entbehrlich.

Zu Art. 22 – Preisminderung

Diese Bestimmung befasst sich mit Fragen der Preisminderung. In **Abs. 1** wird das Recht auf Preisminderung angeordnet, so dass dessen Ausübung durch formfreie Erklärung geschehen kann.²³

Die **Abs. 2 und 3** dienen der Umsetzung von Art. 14 Abs. 5 DIRL betreffend die Bemessung der Preisminderung. Wie im II. Abschnitt (Art. 14 KonsGG) geschieht diese Umsetzung – zur Verbesserung der Übersichtlichkeit – in einem eigenen Artikel. Inhaltlich sei zunächst auf die Erläuterungen zu Art. 14 KonsGG verwiesen. Bei der Berechnung der Preisminderung können sich im Fall eines Vertrags über die fortlaufende Bereitstellung digitaler Inhalte – dem die Regelung des Abs. 3 gewidmet ist, der Art. 14 Abs. 5 Unterabs. 2 DIRL umsetzt – aufgrund der zeitlichen Komponente Besonderheiten ergeben.

Hervorzuheben ist, dass die Preisminderung nur dann zusteht, wenn die digitale Leistung zumindest teilweise gegen eine Zahlung bereitgestellt wurde. Wenn die

²² Vgl. im Übrigen zu Abs. 6 die Ausführungen zu Art. 12 KonsGG (zur Parallelbestimmung beim Warenkauf, Art. 12 Abs. 5 KonsGG).

²³ Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 14 KonsGG, also zur Parallelbestimmung für den Warenkauf.

Gegenleistung des Konsumenten ausschliesslich in der Hingabe personenbezogener Daten besteht, ist eine Preisminderung nicht möglich.²⁴

Zu Art. 23 – Auflösung des Vertrags

Diese Bestimmung setzt Art. 15 DURL über die Ausübung des Rechts auf Vertragsbeendigung um. Der Konsument kann sein Recht auf Vertragsauflösung durch formfreie Erklärung gegenüber dem Unternehmer ausüben. Eine gerichtliche Geltendmachung ist nicht erforderlich.²⁵

Zu Art. 24 – Pflichten des Unternehmers bei Vertragsauflösung

Mit dieser Bestimmung wird Art. 16 DURL über die Pflichten des Unternehmers – zum Teil auch über dessen Rechte (vgl. Abs. 3 über das Nutzungsunterbindungsrecht) – im Fall der Vertragsbeendigung umgesetzt.

Die **Abs. 1 und 2** enthalten Regelungen zur Rückzahlungsverpflichtung des Unternehmers. Nach **Abs. 1** hat der Unternehmer dem Konsumenten sämtliche aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten. **Abs. 2** sieht für den Fall der fortlaufenden Bereitstellung vor, dass die Zahlungen dann bloss anteilig zurückzuerstatten sind, wenn die Leistung für einen Teil des Bereitstellungszeitraums mangelfrei war. Zahlungen, die bereits im Voraus für die nach der Vertragsauflösung liegende Zeit geleistet wurden, sind zur Gänze zurückzuerstatten.

Gemäss **Abs. 3** kann der Unternehmer die weitere Nutzung der digitalen Leistung nach Vertragsauflösung durch den Konsumenten unterbinden. Dabei ist jedoch Abs. 6 zu beachten.

Abs. 4 normiert in Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 DURL im Grunde Selbstverständliches: Der Unternehmer hat im Umgang mit den personenbezogenen Daten des

²⁴ Vgl. dazu Art. 20 KonsGG und ErwG 67 DURL.

²⁵ Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 15 KonsGG, also zur Parallelbestimmung für den Warenkauf.

Konsumenten die DSGVO einzuhalten. Das gilt – ebenso selbstverständlich – auch für die Zeit nach der Auflösung des Vertrags.

Die **Abs. 5 und 6** treffen Regelungen zu den nicht personenbezogenen Daten des Konsumenten und setzen somit Art. 16 Abs. 3 und 4 DIRM um. **Abs. 5** regelt die Voraussetzungen, unter denen der Unternehmer diese Daten nach Vertragsauflösung weiterhin verwenden darf. **Abs. 6** statuiert eine Verpflichtung des Unternehmers, dem Konsumenten dessen nicht personenbezogenen Daten «zurückzustellen». Der Unternehmer muss dem Konsumenten auf dessen Verlangen ermöglichen, die vom Konsumenten bei Nutzung der digitalen Leistung bereitgestellten oder erstellten Daten in angemessener Frist und in einem allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format wiederzuerlangen. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass der Konsument bei Geltendmachung seines Gewährleistungsanspruchs keinen Verlust seiner Daten fürchten muss.

Zu Art. 25 – Pflichten des Konsumenten bei Vertragsauflösung

Mit dieser Bestimmung wird Art. 17 DIRM über die Pflichten des Konsumenten im Fall der Vertragsbeendigung umgesetzt.

Abs. 1 verbietet dem Konsumenten für den Fall der Vertragsauflösung die weitere Nutzung oder Weitergabe der digitalen Leistung.

In **Abs. 2** wird eine Verpflichtung des Konsumenten vorgesehen, einen körperlichen Datenträger, auf welchem digitale Inhalte bereitgestellt wurden, auf Kosten des Unternehmers zurückzusenden. Es ist wohl davon auszugehen, dass der Unternehmer in den meisten Fällen kein Interesse an der Rückstellung des in der Regel bloss geringwertigen Datenträgers hat. Daher besteht die Rücksendeverpflichtung nur dann, wenn der Unternehmer den Konsumenten binnen 14 Tagen nach Zugang der Auflösungserklärung zur Rücksendung auffordert. Dies entspricht der Vorgabe des Art. 17 Abs. 2 DIRM, wonach die Aufforderung des Unternehmers

«innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag erfolgen» muss, «an dem der Unternehmer über den Entschluss des Verbrauchers, den Vertrag zu beenden, in Kenntnis gesetzt wurde.» In der Umsetzungsbestimmung wird verdeutlichend auf den Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung – also jenen Zeitpunkt, zu dem der Unternehmer die objektive Möglichkeit hatte, die Erklärung zur Kenntnis zu nehmen – abgestellt. Im Unterschied zu Art. 15 Abs. 1 und Art. 23 KonsGG²⁶ kann es hier nicht bereits auf den Zeitpunkt der Absendung der Auflösungserklärung ankommen.

Abs. 3 bildet das Gegenstück zu Art. 24 Abs. 2 KonsGG und hält fest, dass der Konsument für jenen Zeitraum, in dem die digitale Leistung mangelhaft war, kein Entgelt schuldet.

Zu Art. 26 – Fristen und Zahlungsmittel für die Erstattung durch den Unternehmer

Mit dieser Bestimmung werden die – inhaltlich aus Art. 13 Abs. 1 der Verbraucherrechte-Richtlinie übernommenen – Regelungen des Art. 18 DIRL über die Frist und die Modalitäten für eine Rückzahlung des Unternehmers an den Konsumenten umgesetzt. Dabei wird die in Art. 18 Abs. 3 DIRL getroffene Regelung, wonach der Unternehmer für die Erstattung «keine Gebühr» berechnen dürfe, in Abs. 1 mit dem nach liechtensteinischer Terminologie passenderen Ausdruck «kostenfrei» transformiert. Auch hier kommt es für den Beginn der 14-tägigen Frist – wie in Art. 25 Abs. 2 KonsGG – auf den Zugang der Erklärung an.²⁷

Zu Art. 27 – Änderung der digitalen Leistung

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 19 DIRL, der ein Recht des Unternehmers zur einseitigen Leistungsänderung vorsieht.

²⁶ Siehe dazu die Ausführungen zu Art. 15 KonsGG.

²⁷ Siehe dazu die Ausführungen zu Art. 25 KonsGG.

In **Abs. 1** werden die Voraussetzungen für dieses Änderungsrecht statuiert. Ein solches Änderungsrecht steht dem Unternehmer demnach zu, wenn es zusammen mit einem triftigen Grund für die Änderung im Vertrag vorgesehen ist (**Bst. a**). Weiters darf die Änderung für den Konsumenten – auch wenn sie für diesen vorteilhaft ist, etwa weil sie zu einer Verbesserung der digitalen Leistung führt²⁸ – nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden sein (**Bst. b**). Gemäss **Bst. c** ist der Konsument zudem klar und verständlich über die Änderung zu informieren. Im Fall einer nicht nur geringfügigen Beeinträchtigung muss diese Information in angemessener Frist im Vorhinein mittels eines dauerhaften Datenträgers gegeben werden und muss Angaben über die Merkmale und den Zeitpunkt der Änderung sowie über das Vertragsauflösungsrecht des Konsumenten und über die ihm – allenfalls – vom Unternehmer eingeräumte Möglichkeit der unveränderten Beibehaltung der digitalen Leistung enthalten (**Bst. d**).

Abs. 2 räumt dem Konsumenten als Möglichkeit einer Reaktion auf die Leistungsänderung bei einer dadurch bewirkten, nicht bloss geringfügigen Beeinträchtigung das Recht zur kostenfreien Auflösung des Vertrags ein und trifft zeitliche Vorgaben für die Ausübung dieses Rechts.

Die Verweisungsbestimmung des **Abs. 3** hinsichtlich der Pflichten der Vertragsparteien bei Vertragsauflösung entspricht Art. 19 Abs. 3 DURL.

Mit **Abs. 4** wird Art. 19 Abs. 4 DURL umgesetzt und vorgesehen, dass der Konsument zur Auflösung des Vertrags nicht berechtigt ist, wenn der Unternehmer ihm die unveränderte Beibehaltung der digitalen Leistung ohne zusätzliche Kosten ermöglicht und die Leistung weiterhin die objektiven und subjektiven Vertragskonformitätskriterien erfüllt.

²⁸ Vgl. ErWG. 75 dritter Satz DURL.

In **Abs. 5** werden die Regelungen des Art. 27 KonsGG in einer dem Art. 22 Abs. 1 zweiter Fall DURL entsprechenden Weise zwingend gestellt.

Abs. 6 dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 6 Unterabs. 2 DURL.

Zu Art. 28 – Verjährung

Diese Bestimmung, die den abschliessenden IV. Abschnitt des KonsGG einleitet, enthält Regelungen über die Verjährung. Inhaltlich handelt es sich bei den Regelungen des § 933 Abs. 1 und 2 ABGB eindeutig um Verjährungsfristen; und die Bestimmung ist auch mit «Verjährung» überschrieben. Auch in den damaligen Gesetzesmaterialien ist davon die Rede, dass «die Gewährleistungsfristen» zuvor als Präklusivfristen verstanden worden wären, nun aber als Verjährungsfristen ausgestaltet würden. An etlichen anderen Stellen wird von der Gewährleistungsfrist gesprochen. Es zeigt sich, dass damals Gewährleistungs- und Verjährungsfrist in der Terminologie nicht sauber getrennt wurden. Die Gewährleistungsfrist ist aber der Zeitraum, in dem ein Mangel hervorkommen muss, um die gewährleistungsrechtliche Haftung des Übergebers auszulösen; die Verjährungsfrist ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Unternehmer seine Rechte aus der Gewährleistung geltend machen kann.

Dieses Verständnis von der Unterschiedlichkeit der beiden Fristarten floss auch in die Gestaltung der DURL und der WKRL ein. In beiden Richtlinien ist zwar primär eine Gewährleistungsfrist vorgesehen (Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 und Abs. 3 Unterabs. 1 DURL, Art. 10 Abs. 1 und 2 WKRL), doch lassen die Richtlinien den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen Gewährleistungsfrist und Verjährungsfrist oder auch einer Kombination dieser Fristen (Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 3 und Abs. 3 Unterabs. 2 DURL, Art. 10 Abs. 4 und 5 WKRL). Bei Statuierung einer Verjährungsfrist oder einer Fristkombination müssen die Mitgliedstaaten jedoch sicherstellen, dass die Verjährungsfrist dem Konsumenten ermöglicht, bei einer innerhalb der

jeweiligen Haftungsdauer offenbar werdenden Vertragswidrigkeit die Abhilfen der Richtlinien in Anspruch zu nehmen.

So wie in den beiden Richtlinien sind die Zeiträume, während derer der Unternehmer Gewähr zu leisten hat, auch im KonsGG als Gewährleistungsfristen ausgestaltet (Art. 10 und 18 KonsGG). Und wie von den Richtlinien vorgegeben, kann der Konsument die ihm zustehenden Rechte aus der Gewährleistung durch bloße Erklärung ausüben, also den Vertrag durch eine an den Unternehmer gerichtete Erklärung zur Auflösung bringen oder auf ebensolche Weise den Preis mindern (Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 KonsGG). Gleiches gilt auch für die auf der ersten Stufe stehenden Rechte des Konsumenten auf Herstellung des mangelfreien Zustands. Wenn der Konsument diese Rechte erst gegen Ende der Gewährleistungsfrist ausübt und der Unternehmer den daraus resultierenden Verpflichtungen – etwa zur Rückzahlung des Preises im Fall der Vertragsauflösung – nicht sogleich nachkommt, könnte bei einer zeitlichen Gleichschaltung von Gewährleistungsfrist und Verjährung der Fall eintreten, dass dem Konsumenten für die dann erforderliche gerichtliche Geltendmachung seiner Ansprüche nicht mehr ausreichend Zeit verbleibt.

Abs. 1 räumt dem Konsumenten nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist noch einen Zeitraum von drei Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte aus der Gewährleistung sowie seiner Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung ein. Dieses Regelungskonzept setzt die in Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 3 und Abs. 3 Unterabs. 2 DURL sowie in Art. 10 Abs. 4 WKRL geregelte Vorgabe um, eine Verjährungsfrist so zu konstruieren, dass sie der Inanspruchnahme von Abhilfen gegen Mängel, die während der Gewährleistungsfrist hervor kommen, nicht entgegensteht. Eine Frist von drei Monaten scheint ausreichend, zumal sie dem Konsumenten noch genügend Spielraum belässt, zunächst mit dem Unternehmer noch über den jeweils gewünschten Gewährleistungsbehelf zu

verhandeln und im Fall eines Scheiterns dieser Verhandlungen seine Rechte gerichtlich geltend zu machen.

Der Lauf der dreimonatigen Verjährungsfrist setzt mit dem Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist an. Dabei gibt es – vor allem aufgrund der Vorgaben aus dem EWR-Recht – durchaus Fälle, in denen die anwendbare Gewährleistungsfrist von der grundsätzlich vorgesehenen Zeitdauer von zwei Jahren ab Übergabe (bzw. ab Bereitstellung) abweicht: Gemäss Art. 10 Abs. 2 KonsGG kann die Gewährleistungsfrist für Mängel der digitalen Leistung mehr als zwei Jahre betragen, nämlich im Fall einer mehr als zweijährigen Dauer der Bereitstellungspflicht (weil sich dann die Gewährleistungsfrist entsprechend dem Bereitstellungszeitraum verlängert). Gemäss Art. 18 Abs. 2 KonsGG ist die Gewährleistungsfrist mit der Dauer der Bereitstellungspflicht identisch. Bei gebrauchten Waren kann gemäss Art. 10 Abs. 4 KonsGG eine bis zu einem Jahr verkürzte Gewährleistungsfrist zum Tragen kommen. In all diesen Fällen beginnt mit dem Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist die dreimonatige Verjährungsfrist des Art. 28 Abs. 1 KonsGG. Besonderes gilt für Rechtsmängel (siehe dazu Abs. 2).

Abs. 2 enthält eine Sonderregelung über die Verjährung der Gewährleistungsansprüche bei Rechtsmängeln. Wie schon zu Art. 10 KonsGG ausgeführt, wird bei Rechtsmängeln die zeitliche Begrenzung von Gewährleistungsrechten nur durch eine Verjährungsfrist (und nicht durch eine Kombination von Gewährleistungs- und Verjährungsfrist) hergestellt, und zwar durch eine grundsätzlich zweijährige Verjährungsfrist, die mit der Erlangung der Kenntnis des Konsumenten vom Rechtsmangel zu laufen beginnt. Diese Grundregel wird im ersten Satz des Abs. 2 statuiert. Im zweiten Satz wird auf die denkbaren Fälle Bedacht genommen, dass der Rechtsmangel dem Konsumenten schon vor der Übergabe im Sinne des Art. 10 Abs. 1 KonsGG oder der Bereitstellung im Sinne des Art. 18 Abs. 1 KonsGG bekannt wird. Da die beiden Richtlinien ihre Vorgaben über eine grundsätzlich

mindestens zweijährige Frist an diese Zeitpunkte (nämlich «Lieferung» und «Bereitstellung») anknüpfen, muss zur Sicherstellung der Richtlinienkonformität vorgesehen werden, dass die Frist des Art. 28 Abs. 2 KonsGG keinesfalls vor der Übergabe bzw. der Bereitstellung beginnt.

Der dritte Satz bezieht sich auf die Sonderkonstellationen fortlaufender Bereitstellung in Art. 10 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 KonsGG. Hier ist jeder Mangel der digitalen Leistung gewährleistungsrelevant, der innerhalb des vereinbarten Bereitstellungszeitraums eintritt. Um auch hier den Grundgedanken eines dreimonatigen Zeitraums für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus der Gewährleistung zu verwirklichen, wird deshalb im dritten Satz angeordnet, dass die Verjährungsfrist, die nach der Grundregel des ersten Satzes grundsätzlich zwei Jahre nach Mangelkenntnis beträgt, erst drei Monate nach Ende des Bereitstellungszeitraums endet. Wenn also beispielsweise eine Bereitstellungspflicht von drei Jahren vereinbart ist, tritt die Verjährung frühestens drei Jahre und drei Monate nach Bereitstellungsbeginn ein.

Abs. 3 hält fest, dass wenn der Konsument dem Unternehmer den Mangel innert Verjährungsfrist anzeigt, er den Mangel zeitlich unbeschränkt durch Einrede geltend machen kann.

Zu Art. 29 – Inkrafttreten

In diesem Artikel wird das Inkrafttreten festgelegt.

4.2 Abänderung Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Allgemeines

Ergänzend zur Schaffung des KonsGG sind auch Änderungen im geltenden Gewährleistungsrecht des ABGB vorzunehmen. Das betrifft die von den Richtlinien vorgegebene Formfreiheit der Geltendmachung der Gewährleistungsbehelfe sowie die aufgrund der Richtlinienvorgaben naheliegende Konstruktion der Dauer

des Gewährleistungsrechts als (echte) Gewährleistungsfrist, kombiniert mit einer geringfügig längeren Verjährungsfrist zur Ermöglichung einer gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistungsbehelfe. Hinzu kommen gewisse Anpassungen und Ergänzungen, wie etwa die Ersetzung des nun – im Hinblick auf die neue Form der Geltendmachung – nicht mehr passenden Begriffs der «Wandlung» durch den Begriff der «Auflösung des Vertrags» oder die Anfügung einer Regelung über die Tragung der Kosten von Austausch und Verbesserung. Über dieses «Mindestprogramm» hinaus wird zudem die Rückgriffsregelung des § 933b ABGB ausgebaut und effizienter gestaltet. Es werden aber nur solche Bestimmungen geändert, deren Novellierung im Rahmen der Umsetzung der beiden Richtlinien erforderlich ist oder zumindest als begleitende Anpassung angezeigt erscheint. Zudem entsprechen diese Anpassungen der österreichischen Rezeptionsgrundlage.

Zu § 932 Abs. 1, 3 und 4 – Rechte aus der Gewährleistung

Die Formfreiheit der Geltendmachung der Gewährleistungsbehelfe wird auch im ABGB verankert. So ist schon in § 932 **Abs. 1** eine veränderte Formulierung erforderlich. Um zum Ausdruck zu bringen, dass der Übernehmer die Gestaltungsrechte bereits mit seiner Erklärung ausübt, wird nun wie in Art. 12 Abs. 1 KonsGG und Art. 20 Abs. 1 KonsGG davon gesprochen, dass der Übernehmer «den Preis mindern oder den Vertrag auflösen» kann (er muss Preisminderung und Vertragsauflösung also nicht erst «fordern», wie dies im bisherigen Gesetzestext vorgesehen ist).

Schon in seiner bisherigen Fassung enthält **Abs. 3** – entsprechend Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie – Regelungen zu den Modalitäten von Verbesserung und Austausch, nämlich zur Frist und zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten für den Konsumenten. Nun wird diese Bestimmung um die Regelung ergänzt, dass der Übergeber auch die Kosten der Verbesserung oder des Austausches zu tragen hat. Denn die Kostentragung durch den

Gewährleistungspflichtigen ist auch ausserhalb eines Unternehmer-Konsumenten-Verhältnisses sachgerecht und entspricht ohnehin dem allgemeinen Verständnis.

In **Abs. 4** wird der Terminus «Wandlung» durch «Auflösung des Vertrags» ersetzt. Ausführungen diesbezüglich finden sich bereits zu Art. 12 KonsGG.

Zu § 933 – Gewährleistungsfrist; Verjährung

Hier sollen zwei elementare Regelungsansätze aus dem KonsGG zur Vermeidung einer störenden Differenzierung auch im Gewährleistungsrecht des ABGB eingeführt werden: Das betrifft zum einen die Konstruktion der Dauer des Gewährleistungsrechts als Gewährleistungsfrist, kombiniert mit einer geringfügig längeren Verjährungsfrist zur Ermöglichung einer gerichtlichen Geltendmachung für den Fall der Verweigerung durch den Übergeber bzw. Gewährleistungspflichtigen. Zum anderen gilt das für die Formfreiheit der Geltendmachung der Gewährleistungsbehelfe; das zieht also den Entfall des bisherigen Erfordernisses gerichtlicher Geltendmachung nach sich. Die Änderungen des § 933 dienen dieser Zielsetzung.

Zunächst ist aufgrund dieser Neukonzeptionen die Überschrift des § 933 wie folgt neu zu fassen: Gewährleistungsfrist; Verjährung. Die sodann erforderlichen Neuformulierungen von § 933 Abs. 1 und 2 entsprechen den korrespondierenden Regelungen in Art. 10 Abs. 1 und 3 KonsGG, Art. 18 Abs. 1 KonsGG sowie in Art. 28 KonsGG (siehe auch jeweils die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen). Von den Sonderbestimmungen des Art. 28 Abs. 2 KonsGG zu den Rechtsmängeln muss hier nur die Grundregel über die zwei- bzw. drei-jährige Verjährungsfrist übernommen werden.

In der bisherigen Fassung des § 933 Abs. 1 wird die Bezugnahme auf unbewegliche Sachen durch einen Nebensatz hergestellt («wenn es unbewegliche Sachen betrifft»). Dieser wird nun – um die gesamte Satzkonstruktion zu vereinfachen –

durch die Wendung «bei einer unbeweglichen Sache» ersetzt (ebenso in § 933 Abs. 2 zweiter Satz). Mit dieser veränderten Konstruktion ist kein abweichender Regelungswille verbunden. Nach wie vor soll daher die längere dreijährige Frist für alle Konstellationen gelten, für die sie auch bisher angewendet wurde, also etwa auch für den mit einem Selbständigkeitsverlust verbundenen Einbau einer beweglichen Sache (z.B. eines Fensters oder von Fliesen) in eine unbewegliche Sache.

Eine weitere Klarstellung sei angebracht: Die Formfreiheit der Geltendmachung der Gewährleistungsbehelfe ändert nichts an der Rechtsfolge einer Mangelanzeige innerhalb der Frist. Sie perpetuiert lediglich die auf den Mangel begründete Einrede gegen die Entgeltklage des Übergebers, nicht aber etwa den Mangelbehebungsanspruch über den Ablauf der Verjährungsfrist hinaus.

Zu § 933b – Rückgriff des gewährleistungspflichtigen Übergebers

Abs. 1 enthält im ersten Satz zunächst die schon aus der bisherigen Fassung der Bestimmung bekannte Grundregel über die zeitliche Erstreckung der Gewährleistungsansprüche im Rückgriffsverhältnis über die ansonsten zum Tragen kommenden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen des § 933 hinaus. Die zeitliche Begrenzung des Rückgriffsanspruchs ergibt sich aus der Regelung des Abs. 3.

Im zweiten Satz des Abs. 1 wird – weitgehend wortgleich mit der bisherigen Fassung der Bestimmung – angeordnet, dass die gesetzlichen Regelungen über den Rückgriff zwischen dem Übergeber und seinem unmittelbaren Vormann auch für frühere Übergeber in der Vertragskette im Verhältnis zu ihren Vormännern gilt, wenn die früheren Übergeber wegen eines Gewährleistungsanspruchs des letzten Übernehmers ihrem Nachmann Gewähr geleistet haben. Dabei wird nicht mehr auf den «letzten Käufer», sondern auf den «letzten Übernehmer» abgestellt, weil die Regelung nicht auf Kaufverträge im verhältnismässig engen Sinn des ABGB eingeschränkt sein soll.

Im letzten Satz des Abs. 1 wird der Regelungsinhalt des § 933b Abs. 1 letzter Satz in der bisherigen Fassung über die Begrenzung des Regressanspruchs mit der Höhe des eigenen Aufwands übernommen. Dabei wird allerdings nicht mehr der Begriff «Aufwand» verwendet, weil dieser zu exklusiv mit dem Aufwand für Verbesserung und Austausch assoziiert wird. Durch das Abstellen auf die dem Rückgriffsberechtigten «aus dessen Gewährleistungspflicht entstandenen Nachteil» soll die Beschränkung deutlicher als bisher auch auf die Fälle der Preisminderung und der Vertragsauflösung im Endkundenverhältnis bezogen werden.

In **Abs. 2** wird eine neue Regelung über das Ausmass des Rückgriffsanspruchs getroffen. Die Regelung knüpft daran an, dass im Endkundenverhältnis Abhilfe auf der ersten Stufe geleistet wurde. Wenn der Übergeber den Mangel durch Verbesserung oder Austausch behoben hat, ist sein eigener Gewährleistungsanspruch gegen seinen Vormann – anders als nach der bisherigen Rechtslage – nicht mit dem von ihm an den Vormann geleisteten Entgelt begrenzt, sondern umfasst den Ersatz des gesamten ihm durch die Mangelbehebung entstandenen Aufwands. Allerdings soll dem Übergeber diese inhaltliche Erweiterung des Rückgriffsrechts nur dann zugutekommen, wenn er durch die im nachfolgenden Punkt näher beschriebene Aufforderung dem Vormann die Möglichkeit eingeräumt hat, den Mangel selbst zu beheben.

Im praktischen Geschäftsleben wird der Vormann des Übergebers nicht selten ein Interesse daran haben, den beim «Endkunden» aufgetretenen Mangel selbst zu beheben, anstatt dem Übergeber dessen Aufwand für die Mangelbehebung regresshalber abzugelten. Möglicherweise wird der Vormann über weiterreichende Kapazitäten zur Mangelbehebung verfügen, etwa indem er Austauschstücke auf Lager hat, die er ohne grosse ökonomische Einbusse für den Gewährleistungszweck heranziehen kann, oder indem ihm die Verbesserung des Leistungsobjekts kostengünstiger möglich ist als dem Übergeber. Deshalb wird dem Übergeber im

zweiten Satzteil des Abs. 2 eine diesem Selbstbehebungsinteresse des Vormanns dienende Obliegenheit zur Aufforderung des Vormanns zur Herstellung des mangelfreien Zustands auferlegt. Da Abs. 2 an die tatsächlich geschehene Mangelbehebung durch Austausch oder Verbesserung anknüpft, wird diese Obliegenheit nur dann zum Tragen kommen, wenn der vom Übernehmer monierte Mangel behebbare ist. Die Frage der Behebbarkeit in diesem Kontext ist nicht bereits dann zu verneinen, wenn der Übergeber den Übernehmer aufgrund der Unmöglichkeit bzw. Untunlichkeit im Sinn des Art. 12 Abs. 3 KonsGG oder Art. 20 Abs. 3 KonsGG oder des § 932 Abs. 4 erster Satz ABGB auf die zweite Gewährleistungsstufe verweisen könnte. Hier wird es vielmehr auf die faktische Unmöglichkeit der Mangelbehebung ankommen, wie sie etwa im Fall einer Speziesschuld bei einem irreparablen Mangel gegeben ist.

Wenn der Übernehmer dem Übergeber einen in diesem Sinn behebbaren Mangel zur Kenntnis bringt und daran Gewährleistungsansprüche knüpft, so hat der Übergeber seinen Vormann unverzüglich zur Herstellung des mangelfreien Zustands aufzufordern. Der Vormann wird dadurch in die Lage versetzt, den Mangel selbst zu beheben und somit den Regressanspruch des Übergebers gegen ihn abzuwenden. Wenn der Vormann den ihm bekanntgegebenen Mangel allerdings nicht in angemessener Frist behebt, so steht dem Übergeber gegen den Vormann ein gewährleistungsrechtlicher Regressanspruch auf Abgeltung seines gesamten Aufwands zur Mangelbehebung zu, auch wenn dieser Aufwand höher ist als das vom Übergeber zuvor an den Vormann geleistete Entgelt.

Abs. 3 enthält die Fristerstreckungsregelung, wie sie schon aus § 933b Abs. 2 in der bisherigen Fassung bekannt ist. Allerdings wird die relative, ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht des Übergebers laufende Verjährungsfrist – denn um Verjährungsfristen handelt es sich hier – auf drei Monate ausgedehnt. Dies entspricht zeitlich der Verjährungsregelung in § 933 Abs. 2 ABGB und Art. 28 Abs. 1

KonsGG. Die absolute Verjährungsfrist für die gewährleistungsrechtliche Haftung des Rückgriffspflichtigen bleibt mit fünf Jahren ab Leistungserbringung durch diesen gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert.

Zu II. – Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Hiermit wird auf die konkreten EU-Bestimmungen hingewiesen, welche als Grundlage für die Anpassungen im KSchG verantwortlich sind.

Zu III. – Inkrafttreten

Hier wird das Inkrafttreten bestimmt.

4.3 Abänderung Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Allgemeines

Parallel zur Schaffung des KonsGG und den korrespondierenden Änderungen im ABGB sind auch Änderungen und Ergänzungen im KSchG vorzunehmen. Das hat mehrere Gründe. Das KSchG enthält in seinen Art. 10 ff. gewährleistungsrechtliche Bestimmungen, die auch in diesem Gesetz belassen und nicht etwa in das KonsGG integriert werden, weil der Geltungskreis des KSchG weiter gesteckt ist als jener des KonsGG und nicht durch eine Überstellung in das KonsGG der Anwendungsbereich dieser gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen eingeschränkt werden soll. Allerdings sind diese Bestimmungen an das neue Richtlinienrecht anzupassen.

Ebenfalls geben die Regelungen der DIRL über die Abhilfe bei nicht erfolgter Bereitstellung von digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen (Art. 13) nun Anlass, in das KSchG einerseits allgemeine Regelungen über den Verzug aufzunehmen und andererseits dort die Sonderbestimmungen der DIRL zu diesen Fragen umzusetzen.

Ergänzend muss die Verbandsklageregelung des Art. 41 einerseits um die soeben erwähnten Verzugsregelungen und andererseits um die Bereitstellung digitaler Leistungen erweitert werden.

Zu Art. 9c – Verzug

Schon die Verbraucherrechte-Richtlinie enthielt für die Lieferung von Waren Regelungen über die Leistungsfrist (Art. 18 Abs. 1) und über den Verzug (Art. 18 Abs. 2). Die EWR-rechtliche Vorgabe über die Leistungsfrist wurde bei der Umsetzung dieser Richtlinie in das liechtensteinische Recht im damals neu eingefügten Art. 9a KSchG umgesetzt. Bei Verzug des Unternehmers mit der Lieferung der Ware sieht Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verbraucherrechte-Richtlinie vor, dass der Konsument den Unternehmer zunächst auffordert, die Lieferung innerhalb einer den Umständen angemessenen zusätzlichen Frist vorzunehmen. Wenn der Unternehmer die Waren nicht innerhalb dieser zusätzlichen Frist liefert, ist der Konsument zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Diese Richtlinienregelung unterscheidet sich insofern von der im liechtensteinischen Recht korrespondierenden Bestimmung des § 918 Abs. 1 ABGB, als der Konsument nach EWR-Recht für den Rücktritt zwei zeitlich aufeinanderfolgende Erklärungen abzugeben hat, nämlich zunächst jene über die Aufforderung zur Lieferung unter Setzung einer Nachfrist und sodann bei Erfolglosigkeit dieser Aufforderung die Rücktrittserklärung. Nach § 918 Abs. 1 ABGB kann hingegen die Nachfristsetzung und die Rücktrittserklärung in einem einzigen Akt geschehen. Auch die Sonderregelung des Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verbraucherrechte-Richtlinie über die sofortige Rücktrittsmöglichkeit des Konsumenten in bestimmten Fällen weicht zumindest im Regelungsdesign von den korrespondierenden Instituten des liechtensteinischen Rechts ab.

In der Richtlinie werden explizit drei Fallkonstellationen genannt, die den Konsumenten zum sofortigen Rücktritt berechtigen, nämlich wenn sich der

Unternehmer geweigert hat, die Waren zu liefern, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist unter Berücksichtigung aller Umstände wesentlich ist oder wenn der Konsument dem Unternehmer vor Vertragsabschluss mitgeteilt hat, dass die Lieferung bis zu einem bestimmten Datum oder an einem bestimmten Tag wesentlich ist. Hinsichtlich der grundsätzlichen Abfolge beim Rücktritt ist festzuhalten, dass diese konstruktiven Unterschiede zwischen Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verbraucherrechte-Richtlinie und § 918 Abs. 1 ABGB keine Veränderung des liechtensteinischen Rücktrittsrechts oder die Einführung einer Sonderregelung für das Rücktrittsrecht bei Fern- und Auswärtsgeschäften erfordert, weil es auch der Wortlaut der Richtlinie nicht ausschliesst die Aufforderung zur Lieferung innerhalb angemessener zusätzlicher Frist gleichzeitig mit der Erklärung zu verbinden, dass der Konsument bei Nichterfüllung auch über diese Zusatzfrist hinaus vom Vertrag zurücktritt.

Soweit Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verbraucherrechte-Richtlinie Fallkonstellationen benennt, in denen der Konsument zum sofortigen Rücktritt berechtigt ist, wäre für all diese Konstellationen, auch im liechtensteinischen Recht, eine Nachfristsetzung nicht zu verlangen. Für die Leistungsverweigerung ergibt sich das aus der Rechtsprechung zu § 918 ABGB, für das explizit vereinbarte oder sich aus der Natur des Vertrags ergebende Fixgeschäft aus § 919 ABGB und dem dazu herrschenden Meinungsstand. Zwar sind einzelne Konstruktionselemente dieser Bestimmungen im Richtlinienrecht anders ausgestaltet als im jeweiligen Pendant im liechtensteinischen Recht, doch darf nicht übersehen werden, dass der europäische Gesetzgeber mit diesen allgemein-vertragsrechtlichen Regelungen der Richtlinie bewusst bloss punktuell gewisse Ansprüche des Konsumenten und gewisse Standards hat vorgeben wollen. Keineswegs hat der EWR-Gesetzgeber die Absicht gehabt, das jeweilige Rechtsinstitut eingehender oder gar abschliessend zu regeln.

Die DIRM enthält nun ebenfalls Regelungen über die Modalitäten der Leistungserbringung durch den Unternehmer und über die Handlungsmöglichkeiten des Konsumenten bei einem Verzug des Unternehmers. In Art. 5 DIRM wird zunächst angeordnet, dass mangels anderer Vereinbarung der Unternehmer die digitale Leistung unverzüglich nach Vertragsabschluss bereitzustellen hat (Abs. 1), und wird sodann unter Bezugnahme auf die technischen Gegebenheiten jeweils spezifiziert, welche Handlungen der Unternehmer einerseits bei digitalen Inhalten und andererseits bei digitalen Dienstleistungen zu setzen hat, um seine Bereitstellungsverpflichtung zu erfüllen (Abs. 2). Die Umsetzung dieser besonderen Regelungen erfordert eine eigene Umsetzungsnorm im liechtensteinischen Recht (Art. 17 KonsGG).

Die Verzugsregelung in Art. 13 DIRM ähnelt im Grundsätzlichen zwar durchwegs ihrem Pendant in Art. 18 Abs. 2 der Verbraucherrechte-Richtlinie, weicht von dieser in Details aber doch wieder ab. Das gilt besonders für die Grundsatzregelung über die Handlungsmöglichkeit des Konsumenten bei Verzug des Unternehmers. Hier hat der Konsument im Verzugsfall lediglich den Unternehmer aufzufordern, die digitalen Leistungen bereitzustellen, ohne diese Aufforderung mit einer Nachfristsetzung zu verbinden. Will der Unternehmer den Rücktritt des Konsumenten vermeiden, so muss er demnach grundsätzlich unverzüglich die Bereitstellung bewerkstelligen. Als Alternative zur unverzüglichen Bereitstellung sieht Art. 13 Abs. 1 DIRM die Bereitstellung «innerhalb einer ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbarten zusätzlichen Frist» vor. Auch die Sonderregelung des Art. 13 Abs. 2 DIRM über das Recht des Konsumenten zur sofortigen Vertragsbeendigung ist in Einzelheiten wieder anders konstruiert als jene der Verbraucherrechte-Richtlinie.

Die Konzeption von Art. 13 Abs. 1 DIRM ist nun aber mit der allgemeinen liechtensteinischen Regelung des § 918 Abs. 1 ABGB nicht mehr in Einklang zu bringen. Dafür wäre jedenfalls eine Sonderregelung vonnöten. Diese neuerlichen

Abweichungen und Differenzierungen einerseits innerhalb der EWR-rechtlichen Vorgaben und andererseits im Vergleich zum allgemeinen liechtensteinischen Vertragsrecht gaben nun den Ausschlag für eine andere Systementscheidung, als sie bei der Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie noch getroffen worden war. Nun soll nicht mehr der Versuch unternommen werden, diese vielgliedrigen Regelungen des EWR-Rechts ohne gesonderte Umsetzungsbestimmung argumentativ in Einklang mit den allgemeinen Leistungs- und Verzugsregeln des liechtensteinischen Vertragsrechts zu bringen, sondern es sollen eigene Umsetzungsbestimmungen in das KSchG eingefügt werden. Konkret wird nach der Bestimmung des Art. 9b KSchG über den Gefahrenübergang eine besondere Umsetzungsbestimmung über den Verzug im Unternehmer-Konsument-Verhältnis entsprechend den Vorgaben der Verbraucherrechte-Richtlinie geschaffen (neuer Art. 9c KSchG) und dem wird sodann eine Sonderregelung über den Verzug bei der Bereitstellung digitaler Leistungen angefügt (neuer Art. 9d KSchG).

Die neu geschaffene Bestimmung des Art. 9c KSchG enthält Regelungen über den Leistungsverzug des Unternehmers und den daran anknüpfenden Rücktritt des Konsumenten. EWR-rechtliches Vorbild dieser Bestimmung sind die für die Lieferung von Waren geltenden Regelungen in Art. 18 Abs. 2 der Verbraucherrechte-Richtlinie. Doch ist der Anwendungsbereich von Art. 9c KSchG nicht auf die Lieferung von Waren eingeschränkt, sondern die Bestimmung gilt für sämtliche Verträge, die dem KSchG unterliegen. Es ist dies eine neue konsumentenrechtliche Verzugsregelung, die in ihrem Anwendungsbereich an die Stelle der korrespondierenden Gesetzesbestimmungen im allgemeinen Vertragsrecht, nämlich § 918 Abs. 1 ABGB und § 919 ABGB, tritt und diese insoweit verdrängt, als sie Abweichendes vorsehen. Damit gehen in diesem Teilbereich das allgemeine liechtensteinische Vertragsrecht und das EWR-rechtlich determinierte Konsumentenschutzrecht getrennte Wege. Es ist davon auszugehen, dass in der konkreten Rechtsanwendung die Unterschiede wohl marginal sein werden.

Abs. 1 erfordert nun für den Rücktritt des Konsumenten aufgrund des Leistungsverzugs des Unternehmers zwei zeitlich aufeinanderfolgende Erklärungen des Konsumenten, nämlich zunächst die an den Unternehmer gerichtete Aufforderung zur Leistung innerhalb einer den Umständen angemessenen Nachfrist und sodann bei Erfolglosigkeit dieser Aufforderung die Rücktrittserklärung. Bei digitalen Leistungen gilt eine von Art. 9c Abs. 1 KSchG abweichende Sonderregelung, nämlich jene des Art. 9d Abs. 1 KSchG.

Abs. 2 enthält – in erweiternder Umsetzung von Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verbraucherrechte-Richtlinie und Art. 13 Abs. 2 DURL – die Regelung über die sofortige Rücktrittsmöglichkeit des Konsumenten bei Verzug des Unternehmers. Diese steht dem Konsumenten bei einem Fixgeschäft zu, wie es im zweiten Satz des Abs. 2 umschrieben ist.

In **Abs. 3** wird eine zentrale Rechtsfolge des Rücktritts vom Vertrag geregelt, nämlich die Verpflichtung des Unternehmers, dem Konsumenten die von diesem aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückzuerstatten. Diese Regelung geht auf Art. 18 Abs. 3 der Verbraucherrechte-Richtlinie zurück. Sie wird hier jedoch allgemein in Geltung gesetzt, ist also nicht nur für die Warenlieferung anzuwenden, sondern – wie sämtliche Regelungen des Art. 9c – grundsätzlich für alle dem KSchG unterliegenden Verträge. Für digitale Leistungen gilt allerdings Art. 9d Abs. 2, der auf die entsprechenden Bestimmungen des KonsGG verweist.

Zu Art. 9d – Verzug bei der Bereitstellung digitaler Leistungen

Art. 9d enthält besondere Regelungen für die Bereitstellung digitaler Leistungen.

Die Verzugsregelung des **Abs. 1** dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 DURL. In ihrer grundsätzlichen Konzeption entspricht diese Richtlinienbestimmung zwar weitgehend ihrem Pendant in Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verbraucherrechte-Richtlinie (das in Art. 9c Abs. 1 KSchG umgesetzt wird). Doch im Detail

unterscheidet sie sich davon in mehrfacher Weise. Im Unterschied zur Verbraucherrechte-Richtlinie muss der Konsument dem Unternehmer hier keine angemessene Nachfrist setzen, sondern kann ihn zur sofortigen Leistung auffordern. Allerdings wird in Art. 13 Abs. 1 zweiter Satz DURL auch auf die Möglichkeit Bedacht genommen, dass zwischen den Vertragsparteien eine zusätzliche Frist «ausdrücklich» vereinbart wird. In aller Regel wird eine derartige Vereinbarung wohl erst nach Eintritt des Verzugsfalls getroffen werden. Der Richtlinienentwurf lässt es aber offen, dass eine Nachfrist auch schon vorweg vereinbart wird. Die Umsetzung dieser Richtlinienregelungen in Art. 9d Abs. 1 KSchG lehnt sich in ihren Formulierungen an die Parallelbestimmung des Art. 9c Abs. 1 KSchG an.

Hinsichtlich der Konstellationen, in denen ein sofortiger Rücktritt möglich ist, kann es mit einer Verweisung auf die Parallelbestimmung des Art. 9c Abs. 2 KSchG sein Bewenden haben, weil sich in diesem Punkt die Regelungen in Art. 13 Abs. 2 DURL und in Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verbraucherrechte-Richtlinie nicht unterscheiden.

Die Verweisungsbestimmung des **Abs. 2** hinsichtlich der durch den Rücktritt ausgelösten Pflichten der Vertragsparteien entspricht Art. 13 Abs. 3 DURL.

Art. 22 Abs. 1 DURL enthält eine Zwingendstellungsregelung auch hinsichtlich der Richtlinienbestimmungen über die nicht erfolgte Bereitstellung. Darin werden abweichende vertragliche Regelungen für den Fall des Verzugs mit der Bereitstellung digitaler Leistungen ab dem Zeitpunkt erlaubt, zu dem der Konsument dem Unternehmer die unterbliebene Bereitstellung verständigt hat. Diese spezielle Vorgabe bedarf einer eigenen Umsetzung in **Abs. 3**. In der WKRL oder der Verbraucherrechte-Richtlinie gibt es keine vergleichbaren Anordnungen für den Verzugsfall.

Zu Art. 10 Abs. 2 und 3 – Umfang der Vertretungsmacht und mündliche Zusagen

Mit der Neuformulierung von Art. 10 Abs. 2 wird – im ersten Satz – Art. 14 Abs. 2 erster Satz WKRL umgesetzt. Der zweite Satz übernimmt unverändert den bisherigen Gesetzestext. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen der genannten Richtlinienvorgabe («Zurverfügungstellung» der Waren) und der schon im bisherigen Recht bestehenden Anordnung des Art. 10 Abs. 2 («Übersendung» der Sache) werden nun beide Elemente an dieser Stelle zusammengefasst. Dass die Gesamtregelung weiterhin hier und nicht etwa im KonsGG getroffen wird, erklärt sich zunächst gleichsam aus der Tradition des Regelungsorts und der so gegebenen Kontinuität.

Die Richtlinienbestimmung über die Pflicht des Konsumenten, die mangelhafte Ware dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen (Art. 14 Abs. 2 erster Satz WKRL), ist insofern unklar, als sich allein aus ihr nicht beantworten lässt, ob es für den Konsumenten bereits ausreichend wäre, die mangelbehaftete Sache zur Abholung durch den Unternehmer bereitzustellen, oder ob der Konsument dem Unternehmer die mangelhafte Sache zwecks Verbesserung oder Austausches übersenden muss. Die bisherige liechtensteinische Rechtslage hat diese Frage in Art. 10 Abs. 2 KSchG für den Regelfall, nämlich bei Tunlichkeit, in Richtung einer grundsätzlichen Übersendungspflicht des Konsumenten beantwortet. Die WKRL überlässt die Bestimmung des Orts, an dem die Verbesserung oder der Austausch vorgenommen werden sollen, ausdrücklich dem nationalen Recht (vgl. ErwG. 56 WKRL). Deshalb kann es auch weiterhin bei der schon früher in Art. 10 Abs. 2 KSchG vorgesehenen Lösung bleiben. Ob vom Konsumenten verlangt werden kann, die Ware zum Unternehmer zu transportieren oder zu senden, oder ob dies für ihn mit unzumutbaren Unannehmlichkeiten (im Sinn einer Untunlichkeit) verbunden wäre, hängt von der Art und der Beschaffenheit der Ware ab. So wird etwa bei sperrigen Gütern der Konsument in der Regel nur dazu verpflichtet sein, die Ware für den Unternehmer bereitzuhalten (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. b KSchG). **Abs. 3** wird aufgehoben.

Zu Art. 11 – Ausschluss und Beschränkung der Gewährleistung

Da die bisher in Art. 11 vorgesehene Regelung über die Vereinbarung einer verkürzten Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Waren nun in Art. 10 Abs. 4 KonsGG getroffen wird, kann sie hier entfallen. Somit verbleibt nur noch der bisherige erste Satz, der die allgemeine Zwingendstellung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Konsumenten nach dem ABGB enthält. Hier wird das bisherige Klammerzitat aus dem Text genommen, um damit klarzustellen, dass sich der Ausschluss eines rechtswirksamen Gewährleistungsverzichts auf alle Gesetzesbestimmungen über Gewährleistungsrechte eines Konsumenten gegenüber einem Unternehmer bezieht. Für den Warenkauf und die Bereitstellung digitaler Leistungen wird in einem angefügten Halbsatz auf das KonsGG verwiesen, dessen Art. 3 den Charakter seiner Bestimmungen als zugunsten des Konsumenten relativ zwingendes Recht zum Ausdruck bringt.

Zu Art. 12 – Gewährleistung bei Montagen

Die bisherige Bestimmung des Art. 12 KSchG über einen Mangel bei der Montage kann aufgrund der Umsetzung von Art. 9 DIRM und Art. 8 WKRL in Art. 8 KonsGG entfallen.

Zu Art. 13 – Vertragliche Garantien

Hier wird an dieser Stelle die Anordnung des Art. 17 WKRL betreffend gewerbliche (hier: vertragliche) Garantien umgesetzt. **Art. 13** KSchG, der bereits bisher die Regelungen zur vertraglichen Garantie enthielt, wird daher abgeändert. Die neue Garantieregelung weicht von der bisherigen Regelung aufgrund der veränderten und erweiterten Vorgaben des Richtlinienrechts (Art. 17 WKRL) mehrfach ab. So werden in Abs. 1 zweiter Satz die Regelungen des Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 2 WKRL über das Abweichen der Garantiezusagen von der einschlägigen Werbung umgesetzt, in Abs. 2 die Vorgabe des Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Satz WKRL über die Haltbarkeitsgarantie und in Abs. 3 die erweiterten Vorgaben des Art. 17 Abs. 2

WKRL über den Zeitpunkt und die Inhalte der Garantieerklärung sowie über die jedenfalls erforderliche Zurverfügungstellung auf einem dauerhaften Datenträger.

Zu Art. 17 – Terminsverlust

In Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage wird Art. 17 im liechtensteinischen KSchG ebenfalls entsprechend aufgehoben.

Zu Art. 18 Abs. 1 Bst. c – Konsumentenverträge mit Auslandsbezug

Es wird vorweg auf die Ausführungen in der Einleitung zu den Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes verwiesen, in denen die Veränderung der kollisionsrechtlichen Gegebenheiten für das EWR-rechtliche Gewährleistungsrecht bereits dargestellt wurde. Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie verpflichtete die Mitgliedstaaten in ihrem Art. 7 Abs. 2 zu Massnahmen, damit dem Verbraucher der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht dadurch vorenthalten wird, dass das Recht eines Nichtmitgliedstaats als das auf den Vertrag anzuwendende Recht gewählt wird, sofern dieser Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufweist. Da die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie durch die WKRL und DURL aufgehoben wird, und diese Richtlinien selbst keine solche kollisionsrechtlichen Vorgaben enthalten, kann Bst. c des Art. 18 Abs. 1 gestrichen werden.

Zu Art. 41 Abs. 1 – Unterlassungsklage

Die Regelung des **Abs. 1** über die Verbandsklage wird um die Gewährleistung bei der Bereitstellung digitaler Leistungen und um Verstösse gegen die Verzugsregelungen in Art. 9c und 9d ergänzt.

Zu II. – Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Hiermit wird auf die konkreten EU-Bestimmungen hingewiesen, welche als Grundlage für die Anpassungen im KSchG verantwortlich sind.

Zu III. – Inkrafttreten

Hier wird das Inkrafttreten bestimmt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Es ist davon auszugehen, dass sich die gegenständliche Regierungsvorlage zur Umsetzung der Richtlinien positiv auf SDG 12 auswirken wird.

Die Konsumentinnen und Konsumenten im EWR bestimmen durch ihr Einkaufsverhalten die Wertschöpfungs- und Lieferketten mit und beeinflussen damit die ökonomischen, sozialen und ökologischen Verhältnisse weltweit. Hersteller, Importeure und Handel haben darüber hinaus Möglichkeiten, auf Produktionsbedingungen Einfluss zu nehmen. Ihnen kommt eine besondere Verantwortung für die Wertschöpfungskette zu, die sich auch im Angebot und der Preisgestaltung manifestiert. Der Handel kann hierbei als Mittler zwischen Hersteller und Konsument zudem in beide Richtungen auf möglichst nachhaltig produzierte und zu nutzende Güter hinwirken. Klare Gewährleistungsregeln und bessere Informationen der Öffentlichkeit können das Konsumverhalten positiv beeinflussen.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Konsumentengewährleistungsgesetz (KonsGG)

Gesetz

vom ...

über die Gewährleistung bei Konsumentenverträgen über Waren oder digitale Leistungen (Konsumentengewährleistungsgesetz; KonsGG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz gilt für zwischen Unternehmern und Konsumenten (Art. 1 KSchG) geschlossene Verträge über:

- a) den Kauf von Waren – das sind bewegliche körperliche Sachen – einschliesslich solcher, die noch herzustellen sind; sowie
- b) die Bereitstellung digitaler Leistungen gegen:
 - 1. eine Zahlung; oder

2. die Hingabe von personenbezogenen Daten des Konsumenten, es sei denn, der Unternehmer verarbeitet diese ausschliesslich zur Bereitstellung der digitalen Leistungen oder zur Erfüllung von rechtlichen Anforderungen.

2) Dieses Gesetz gilt nicht für Verträge über:

- a) den Kauf lebender Tiere;
- b) Dienstleistungen, die keine digitalen Dienstleistungen sind, auch wenn der Unternehmer digitale Formen oder Mittel einsetzt, um das Ergebnis der Dienstleistung zu generieren oder es dem Konsumenten zu liefern oder zu übermitteln;
- c) elektronische Kommunikationsdienste nach Art. 2 Ziff. 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation¹, ausgenommen nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste nach Art. 2 Ziff. 7 dieser Richtlinie;
- d) Gesundheitsdienstleistungen nach Art. 3 Bst. a der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung²;
- e) Glücksspieldienstleistungen, die elektronisch oder mit einer anderen Kommunikationstechnologie auf individuellen Abruf des Konsumenten erbracht werden und einen geldwerten Einsatz erfordern, wie Lotterien, Casinospiele, Pokerspiele und Wetten, einschliesslich Spielen, die eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzen;

¹ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36)

² Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45)

- f) Finanzdienstleistungen nach Art. 2 Bst. b der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/616/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG;³
- g) Software, die der Unternehmer im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz anbietet, sofern der Konsument keine Zahlung leistet und die vom Konsumenten hingegebenen personenbezogenen Daten durch den Unternehmer ausschliesslich zur Verbesserung der Sicherheit, der Kompatibilität oder der Interoperabilität dieser speziellen Software verarbeitet werden;
- h) die Bereitstellung digitaler Inhalte, wenn diese der Öffentlichkeit auf eine andere Weise als durch Signalübermittlung als Teil einer Darbietung oder Veranstaltung, wie etwa einer digitalen Kinovorführung, zugänglich gemacht werden;
- i) digitale Inhalte, die nach der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors⁴, von öffentlichen Stellen bereitgestellt werden;
- k) Waren, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmassnahmen oder anderen gerichtlichen Massnahmen verkauft werden.

3) Art. 7 gilt auch für Verträge nach Abs. 1, die zwischen zwei Unternehmern geschlossen werden.

4) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

³ Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16)

⁴ Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90)

- a) Richtlinie (EU) Nr. 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen⁵;
- b) Richtlinie (EU) Nr. 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs⁶.

5) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) «digitale Leistungen»: digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen;
- b) «digitale Inhalte»: Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden, einschliesslich solcher, die nach den Anweisungen des Konsumenten entwickelt werden;
- c) «digitale Dienstleistung»:
 1. eine Dienstleistung, die dem Konsumenten die Erstellung, Verarbeitung und Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu Daten in digitaler Form ermöglicht; oder

⁵ Richtlinie (EU) Nr. 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1)

⁶ Richtlinie (EU) Nr. 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28)

2. eine Dienstleistung, die die gemeinsame Nutzung der vom Konsumenten oder von anderen Nutzern der Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder eine sonstige Interaktion mit diesen Daten ermöglicht,
jeweils einschliesslich solcher Dienstleistungen, die nach den Anweisungen des Konsumenten entwickelt werden;
- d) «Waren mit digitalen Elementen»: bewegliche körperliche Sachen, die ihre Funktionen ohne die in ihnen enthaltenen oder mit ihnen verbundenen digitalen Leistungen nicht erfüllen können;
- e) «Kompatibilität»: die Eignung von Waren oder von digitalen Leistungen, mit der Hardware oder Software zu funktionieren, mit der derartige Waren oder digitale Leistungen üblicherweise verwendet werden, ohne dass die Waren, die Hardware oder die Software verändert oder die digitalen Leistungen konvertiert werden müssen;
- f) «Funktionalität»: die Eignung von Waren oder von digitalen Leistungen, ihre Funktionen ihrem Zweck entsprechend zu erfüllen;
- g) «Interoperabilität»: die Eignung von Waren oder von digitalen Leistungen, mit einer anderen Hardware oder Software als derjenigen, mit der derartige Waren oder digitale Leistungen üblicherweise verwendet werden, zu funktionieren;
- h) «digitale Umgebung»: Hardware, Software und Netzverbindungen aller Art, die vom Konsumenten für den Zugang zu oder die Nutzung von digitalen Leistungen verwendet werden;
- i) «Integration»: die Verbindung und die Einbindung von digitalen Leistungen mit den oder in die Komponenten der digitalen Umgebung des Konsumenten, damit die digitalen Leistungen dem Vertrag entsprechend verwendet werden können;

- k) «dauerhafter Datenträger»: jedes Medium, das es dem Konsumenten oder dem Unternehmer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
- l) «Haltbarkeit»: die Eignung von Waren, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten;
- m) «personenbezogene Daten»: personenbezogene Daten nach Art. 4 Ziff. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten⁷.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des EWR-Rechts, insbesondere der Richtlinie (EU) 2019/770 und der Richtlinie (EU) 2019/771 ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 3

Zwingendes Recht

Vereinbarungen, die zum Nachteil des Konsumenten von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, sind unwirksam, es sei denn, die Vereinbarung

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S. 1)

wird erst geschlossen, nachdem der Konsument den Unternehmer vom Mangel verständigt hat.

Art. 4

Gewährleistungspflicht des Unternehmers

Der Unternehmer leistet Gewähr, dass die von ihm übergebene Ware oder die von ihm bereitgestellte digitale Leistung dem Vertrag entspricht, also keinen Mangel aufweist. Er haftet somit dafür, dass die von ihm erbrachte Leistung die vertraglich vereinbarten Eigenschaften (Art. 5) sowie die objektiv erforderlichen Eigenschaften (Art. 6) hat, dass gegebenenfalls die Aktualisierungspflicht nach Art. 7 erfüllt wird und dass im Fall des Art. 8 die Montage, Installation oder Integration sachgemäss durchgeführt wird.

Art. 5

Vertraglich vereinbarte Eigenschaften

Der Unternehmer haftet dafür, dass die Ware oder die digitale Leistung die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat. Sie muss insbesondere, soweit zutreffend:

- a) ihrer Beschreibung im Vertrag entsprechen sowie die Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstigen Merkmale aufweisen, die sich aus dem Vertrag ergeben;
- b) sich für einen bestimmten, vom Konsumenten angestrebten Zweck eignen, den der Konsument dem Unternehmer spätestens bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht hat und dem der Unternehmer zugestimmt hat;
- c) den Anforderungen des Vertrags entsprechend mit Zubehör und Anleitungen – einschliesslich solchen zur Montage oder Installation – ausgestattet

sein und im Fall einer digitalen Leistung auch mit Kundendienst bereitgestellt werden; und

- d) wie im Vertrag bestimmt, aktualisiert werden.

Art. 6

Objektiv erforderliche Eigenschaften

1) Der Unternehmer haftet überdies dafür, dass die Ware oder die digitale Leistung zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Eigenschaften die objektiv erforderlichen Eigenschaften (Abs. 2, 3 und 4) hat. Das gilt nicht, soweit der Konsument bei Vertragsabschluss der Abweichung eines bestimmten Merkmals von den objektiv erforderlichen Eigenschaften ausdrücklich und gesondert zustimmt, nachdem er von dieser Abweichung eigens in Kenntnis gesetzt wurde.

2) Die Ware oder die digitale Leistung muss:

- a) für die Zwecke geeignet sein, für die derartige Waren oder digitale Leistungen üblicherweise verwendet werden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von EWR-rechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften, technischen Normen oder — bei Fehlen solcher technischen Normen — von anwendbaren sektorspezifischen Verhaltenskodizes;
- b) wenn der Unternehmer dem Konsumenten vor Vertragsabschluss eine Warenprobe oder ein Warenmuster zur Verfügung gestellt hat, der Qualität und der Beschreibung dieser Probe oder dieses Musters entsprechen;
- c) wenn der Unternehmer dem Konsumenten vor Vertragsabschluss eine Testversion oder eine Vorschau der digitalen Leistung zur Verfügung gestellt hat, dieser Testversion oder dieser Vorschau entsprechen;

- d) soweit zutreffend, mit jenem Zubehör – einschliesslich Verpackung, Montage- oder Installationsanleitungen und anderen Anleitungen – ausgestattet sein, dessen Erhalt der Konsument vernünftigerweise erwarten kann; und
- e) die Menge, Qualität, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, Zugänglichkeit, Kontinuität, Sicherheit und sonstigen Merkmale aufweisen, die bei derartigen Waren oder digitalen Leistungen üblich sind und die der Konsument aufgrund der Art der Ware oder der digitalen Leistung und unter Berücksichtigung von öffentlichen Erklärungen, die vom Unternehmer oder einem seiner Vormänner oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden, vernünftigerweise erwarten kann.

3) Eine öffentliche Erklärung (Abs. 2 Bst. e) ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Unternehmer beweist, dass:

- a) er sie nicht kannte und vernünftigerweise nicht kennen konnte;
- b) sie bis Vertragsabschluss in derselben Weise wie jener, in der sie abgegeben wurde, oder in einer vergleichbaren Weise berichtet wurde; oder
- c) sie die Entscheidung über den Erwerb der Ware oder der digitalen Leistung nicht beeinflussen konnte.

4) Bei digitalen Leistungen muss die neueste bei Vertragsabschluss verfügbare Version bereitgestellt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für eine solche Vereinbarung gelten die in Abs. 1 zweiter Satz genannten Wirksamkeitserfordernisse nicht.

Art. 7

Aktualisierungspflicht

1) Bei Waren mit digitalen Elementen sowie bei digitalen Leistungen haftet der Unternehmer auch dafür, dass dem Konsumenten während der in Abs. 2 bestimmten Zeiträume – nach vorheriger Information – jene Aktualisierungen zur Verfügung gestellt werden, die notwendig sind, damit die Ware oder die digitale Leistung weiterhin dem Vertrag entspricht. Das gilt nicht, soweit der Konsument bei Vertragsabschluss einer Abweichung von der Aktualisierungspflicht ausdrücklich und gesondert zustimmt, nachdem er von dieser Abweichung eigens in Kenntnis gesetzt wurde.

2) Die Aktualisierungspflicht besteht, wenn:

- a) die digitale Leistung nach dem Vertrag einmal oder mehrmals einzeln bereitzustellen ist, während des Zeitraums, den der Konsument aufgrund der Art und des Zwecks der Ware und deren digitaler Elemente beziehungsweise der digitalen Leistung und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags vernünftigerweise erwarten kann; oder
- b) die digitale Leistung nach dem Vertrag fortlaufend über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum bereitzustellen ist, während der gesamten Dauer dieser Bereitstellungspflicht, bei Waren mit digitalen Elementen jedoch mindestens für zwei Jahre nach deren Übergabe.

3) Wenn der Konsument eine Aktualisierung, die ihm nach Abs. 1 zur Verfügung gestellt wurde, nicht innerhalb einer angemessenen Frist installiert, haftet der Unternehmer nicht für einen etwaigen Mangel, der allein auf das Unterbleiben dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, sofern:

- a) der Unternehmer den Konsumenten über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und über die Folgen eines Unterbleibens ihrer Installation informiert hat; und
- b) das Unterbleiben oder die nicht sachgemässe Durchführung der Installation durch den Konsumenten nicht auf eine mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.

Art. 8

Unsachgemässe Montage; Installation oder Integration

1) Ist der Unternehmer nach dem Vertrag zur Montage oder Installation der Ware verpflichtet, so haftet er auch für einen dabei durch sein unsachgemässes Verhalten an der Ware verursachten Mangel. Dasselbe gilt, wenn die Montage o der Installation vom Konsumenten vorzunehmen war, aber aufgrund eines Fehlers in der vom Unternehmer mitgelieferten Anleitung unsachgemäss durchgeführt wurde. Bei Waren mit digitalen Elementen haftet der Unternehmer auch dann, wenn die fehlerhafte Anleitung nicht von ihm, sondern vom Anbieter des digitalen Elements mitgeliefert wurde.

2) Hat der Unternehmer die digitale Leistung in die digitale Umgebung des Konsumenten integriert, so haftet er auch für einen dabei durch sein unsachgemässes Verhalten an der digitalen Leistung verursachten Mangel. Dasselbe gilt, wenn die Integration vom Konsumenten vorzunehmen war, aber aufgrund eines Fehlers in der vom Unternehmer bereitgestellten Anleitung unsachgemäss durchgeführt wurde.

II. Gewährleistung beim Warenkauf

Art. 9

Anwendungsbereich

1) Dieser Abschnitt ist auf Verträge über den Kauf von Waren (Art. 1 Abs. 1 Bst. a) anzuwenden.

2) Bei Waren mit digitalen Elementen ist dieser Abschnitt dann auch auf die in den Waren enthaltenen oder mit ihnen verbundenen digitalen Leistungen anzuwenden, wenn diese aufgrund des Vertrags mit den Waren bereitzustellen sind, unabhängig davon, ob die Bereitstellung durch den Unternehmer oder einen Dritten geschieht. Im Zweifel gilt die Bereitstellung der digitalen Leistungen als vom Vertrag umfasst.

3) Auf körperliche Datenträger, die nur als Träger digitaler Inhalte dienen, ist dieser Abschnitt nicht anzuwenden.

Art. 10

Gewährleistungsumfang und Gewährleistungsfrist

1) Der Unternehmer leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei Übergabe der Ware vorliegt und innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt hervor-
kommt.

2) Wenn bei einer Ware mit digitalen Elementen die digitale Leistung nach dem Vertrag fortlaufend über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum bereitzustellen ist, leistet der Unternehmer auch Gewähr für jeden Mangel der digitalen Leistung, der während der Dauer dieser Bereitstellungspflicht auftritt oder hervor-
kommt, im Fall einer Bereitstellungspflicht von weniger als zwei Jahren

jedoch für jeden Mangel der digitalen Leistung, der innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe der Ware auftritt oder hervorkommt.

3) Bei Rechtsmängeln leistet der Unternehmer Gewähr, wenn der Mangel bei Übergabe der Ware vorliegt. Im Fall des Abs. 2 leistet der Unternehmer auch Gewähr für jeden Rechtsmangel an der digitalen Leistung, der zu Beginn oder während des Bereitstellungszeitraums beziehungsweise – im Fall einer Bereitstellungspflicht von weniger als zwei Jahren – zu einem Zeitpunkt innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe der Ware vorliegt.

4) Bei gebrauchten Waren kann die Gewährleistungsfrist vertraglich auf ein Jahr verkürzt werden, sofern dies im Einzelnen ausgehandelt wird. Bei Kraftfahrzeugen ist eine solche Verkürzung nur dann wirksam, wenn seit dem Tag der ersten Zulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Art. 11

Vermutung bei Hervorkommen eines Mangels; Beweislast

1) Bei einem Mangel, der innerhalb eines Jahres nach Übergabe der Ware hervorkommt, wird vermutet, dass er bereits bei Übergabe vorgelegen ist. Diese Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Ware oder des Mangels unvereinbar ist.

2) Wenn bei einer Ware mit digitalen Elementen die digitale Leistung nach dem Vertrag fortlaufend über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum bereitzustellen ist, so trägt bei Hervorkommen eines Mangels während des in Art. 10 Abs. 2 genannten Zeitraums der Unternehmer die Beweislast dafür, dass die digitale Leistung während dieses Zeitraums dem Vertrag entsprochen hat.

Art. 12

Rechte aus der Gewährleistung

1) Wenn die Ware mangelhaft ist, kann der Konsument unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen entweder die Herstellung des mangelfreien Zustands verlangen oder den Preis mindern oder den Vertrag auflösen.

2) Der Konsument kann – vorbehaltlich der Abs. 3 und 4 – zunächst nur die Herstellung des mangelfreien Zustands verlangen. Dabei kann der Konsument zwischen Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) und Austausch der Ware wählen, es sei denn, die gewählte Abhilfe wäre unmöglich oder für den Unternehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden. Bei der Beurteilung der Unverhältnismässigkeit sind unter anderem der Wert der mangelfreien Ware, die Schwere des Mangels und die mit der anderen Abhilfe für den Konsumenten verbundenen Unannehmlichkeiten zu berücksichtigen.

3) Der Unternehmer kann die Herstellung des mangelfreien Zustands verweigern, wenn ihm sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für ihn mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wären. Bei der Beurteilung der Unverhältnismässigkeit sind unter anderem der Wert der mangelfreien Ware und die Schwere des Mangels zu berücksichtigen.

4) Das Recht, den Preis zu mindern oder den Vertrag aufzulösen, hat der Konsument nur dann, wenn:

- a) der Mangel derart schwerwiegend ist, dass eine sofortige Preisminderung oder Vertragsauflösung gerechtfertigt ist;
- b) der Unternehmer die Herstellung des mangelfreien Zustands – sei es unrechtmässig, sei es nach Abs. 3 berechtigt – verweigert;

- c) sich aus den Erklärungen des Unternehmers ergibt oder nach den Umständen offensichtlich ist, dass der Unternehmer den mangelfreien Zustand entweder gar nicht oder nicht in angemessener Frist oder nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Konsumenten herstellen wird;
- d) der Unternehmer den mangelfreien Zustand nicht im Einklang mit Art. 13 Abs. 2 und 3 hergestellt hat oder den mangelfreien Zustand trotz Ablaufs einer angemessenen Frist noch nicht hergestellt hat; oder
- e) ein Mangel auftritt, obwohl der Unternehmer versucht hat, den mangelfreien Zustand herzustellen.

5) Der Konsument kann den Vertrag nicht auflösen, wenn der Mangel nur geringfügig ist. Zweifel über die Geringfügigkeit des Mangels gehen zu Lasten des Unternehmers.

Art. 13

Verbesserung und Austausch

1) Der Unternehmer hat die Verbesserung oder den Austausch innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem ihn der Konsument vom Mangel verständigt hat, und ohne Kosten oder erhebliche Unannehmlichkeiten für den Konsumenten vorzunehmen, wobei die Art der Ware sowie der Zweck, für den der Konsument die Ware benötigt, zu berücksichtigen sind.

2) Im Fall des Austausches hat der Unternehmer die mangelhafte Ware auf seine Kosten zurückzunehmen.

3) Wenn die Ware vor Hervorkommen des Mangels entsprechend ihrer Art und ihrem Zweck montiert oder installiert wurde, so umfasst die Pflicht des Unternehmers zur Herstellung des mangelfreien Zustands bei Austausch und

erforderlichenfalls auch bei Verbesserung die Entfernung der Ware und die Montage oder Installation der Ersatzware oder der verbesserten Ware oder die Übernahme der Kosten dafür.

4) Der Konsument schuldet kein Entgelt für den gewöhnlichen Gebrauch einer in der Folge ausgetauschten Ware.

Art. 14

Preisminderung

1) Der Konsument kann sein Recht auf Preisminderung durch Erklärung ausüben, die an keine bestimmte Form gebunden ist.

2) Die Preisminderung bemisst sich nach dem Verhältnis des Werts der an den Konsumenten übergebenen Ware zum Wert der mangelfreien Ware.

Art. 15

Auflösung des Vertrags

1) Der Konsument kann sein Recht auf Vertragsauflösung durch Erklärung ausüben, die an keine bestimmte Form gebunden ist.

2) Ist nur ein Teil der übergebenen Waren mangelhaft, so kann der Konsument den Vertrag nur für diesen Teil der Waren auflösen. Das gilt nicht, soweit vom Konsumenten vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er den mangelfreien Teil behält.

3) Nach Auflösung des Vertrags hat der Konsument dem Unternehmer die Ware auf dessen Kosten zurückzugeben und hat der Unternehmer dem Konsumenten den für die Ware gezahlten Preis zu erstatten. Der Unternehmer kann die

Rückzahlung verweigern, bis er entweder die Ware wieder zurückerhalten oder ihm der Konsument einen Nachweis über die Rücksendung der Ware erbracht hat.

III. Erfüllung, Gewährleistung und Leistungsänderung bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Leistungen

Art. 16

Anwendungsbereich

1) Dieser Abschnitt ist auf Verträge über die Bereitstellung digitaler Leistungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b) anzuwenden.

2) Wenn in einem Vertrag zwischen demselben Unternehmer und demselben Konsumenten neben der Bereitstellung digitaler Leistungen auch die Erbringung anderer Dienstleistungen oder die Leistung von Waren vereinbart sind, ist dieser Abschnitt nur auf jene Teile des Vertrags anzuwenden, die die digitalen Leistungen betreffen.

3) Dieser Abschnitt ist auch auf körperliche Datenträger anzuwenden, die nur als Träger digitaler Inhalte dienen.

4) Dieser Abschnitt ist nicht auf in Waren enthaltene oder mit Waren verbundene digitale Leistungen anzuwenden, soweit diese in den Anwendungsbereich des II. Abschnitts fallen (Art. 9 Abs. 2).

Art. 17

Erfüllung

1) Der Unternehmer hat eine digitale Leistung, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Vertragsabschluss bereitzustellen. Er hat seine Pflicht zur Bereitstellung der digitalen Leistung erfüllt, sobald:

- a) der digitale Inhalt oder ein für den Zugang zu ihm oder für sein Herunterladen geeignetes Mittel entweder dem Konsumenten oder einer vom Konsumenten zu diesem Zweck bestimmten körperlichen oder virtuellen Einrichtung zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht worden ist; oder
- b) die digitale Dienstleistung dem Konsumenten oder einer vom Konsumenten zu diesem Zweck bestimmten körperlichen oder virtuellen Einrichtung zugänglich gemacht worden ist.

2) Die Beweislast für die rechtzeitige Bereitstellung der digitalen Leistung trägt der Unternehmer.

Art. 18

Gewährleistungsumfang und Gewährleistungsfrist

1) Wenn die digitale Leistung nach dem Vertrag einmal oder mehrmals einzeln bereitzustellen ist, leistet der Unternehmer Gewähr für jeden Mangel, der bei Bereitstellung vorliegt und innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt hervor kommt. Bei Rechtsmängeln leistet der Unternehmer Gewähr, wenn der Mangel bei Bereitstellung vorliegt.

2) Wenn die digitale Leistung nach dem Vertrag fortlaufend über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum bereitzustellen ist, leistet der Unternehmer Gewähr für jeden Mangel, der während der Dauer dieser

Bereitstellungspflicht auftritt oder hervorkommt. Bei Rechtsmängeln leistet der Unternehmer Gewähr, wenn der Mangel zu Beginn der Bereitstellung oder zu einem Zeitpunkt innerhalb der Dauer der Bereitstellungsfrist vorliegt.

Art. 19

Vermutung bei Hervorkommen eines Mangels; Beweislast

1) Wenn die digitale Leistung nach dem Vertrag einmal oder mehrmals einzeln bereitzustellen ist und innerhalb eines Jahres nach Bereitstellung ein Mangel hervorkommt, wird vermutet, dass er bereits bei Bereitstellung vorgelegen ist.

2) Wenn die digitale Leistung nach dem Vertrag fortlaufend über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum bereitzustellen ist, trägt bei Hervorkommen eines Mangels während dieses Zeitraums der Unternehmer die Beweislast dafür, dass die digitale Leistung während dieses Zeitraums dem Vertrag entsprechen hat.

3) Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Unternehmer beweist, dass die digitale Umgebung des Konsumenten den technischen Anforderungen der digitalen Leistung nicht entspricht, und wenn er den Konsumenten vor Vertragsabschluss klar und verständlich über diese Anforderungen informiert hat.

4) Der Konsument hat zur Prüfung der Frage, ob ein als Mangel erscheinender Fehler bei der Nutzung der digitalen Leistung von der digitalen Umgebung des Konsumenten verursacht wird, in einem dafür vernünftigerweise notwendigen und möglichen Ausmass mit dem Unternehmer zusammenzuwirken. Diese Mitwirkungsobliegenheit ist auf die technisch verfügbaren Mittel beschränkt, die für den Konsumenten den geringsten Eingriff mit sich bringen. Wenn der Unternehmer den Konsumenten vor Vertragsabschluss klar und verständlich über diese

Mitwirkungsobliegenheit informiert hat und der Konsument dieser Obliegenheit nicht nachkommt, trägt der Konsument die Beweislast dafür, dass der Mangel in dem für die Gewährleistungspflicht des Unternehmers massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitraum vorlag.

Art. 20

Rechte aus der Gewährleistung

1) Wenn die digitale Leistung mangelhaft ist, kann der Konsument unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen entweder die Herstellung des mangelfreien Zustands verlangen oder den Preis mindern oder den Vertrag auflösen.

2) Der Konsument kann – vorbehaltlich der Abs. 3 und 4 – zunächst nur die Herstellung des mangelfreien Zustands verlangen.

3) Der Unternehmer kann die Herstellung des mangelfreien Zustands verweigern, wenn ihm dies unmöglich oder für ihn mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre. Bei der Beurteilung der Unverhältnismässigkeit sind unter anderem der Wert der digitalen Leistung bei Mangelfreiheit und die Schwere des Mangels zu berücksichtigen.

4) Das Recht, den Preis zu mindern oder den Vertrag aufzulösen, hat der Konsument nur dann, wenn:

- a) der Mangel derart schwerwiegend ist, dass eine sofortige Preisminderung oder Vertragsauflösung gerechtfertigt ist;
- b) der Unternehmer die Herstellung des mangelfreien Zustands – sei es unrechtmässig, sei es nach Abs. 3 berechtigt – verweigert;

- c) sich aus den Erklärungen des Unternehmers ergibt oder nach den Umständen offensichtlich ist, dass der Unternehmer den mangelfreien Zustand entweder gar nicht oder nicht in angemessener Frist oder nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Konsumenten herstellen wird;
- d) der Unternehmer den mangelfreien Zustand trotz Ablaufs einer angemessenen Frist noch nicht hergestellt hat; oder
- e) ein Mangel auftritt, obwohl der Unternehmer versucht hat, den mangelfreien Zustand herzustellen.

5) Der Konsument hat kein Preisminderungsrecht, wenn die digitale Leistung nicht gegen eine Zahlung bereitgestellt wurde.

6) Wurde die digitale Leistung gegen eine Zahlung bereitgestellt, so kann der Konsument den Vertrag nicht auflösen, wenn der Mangel nur geringfügig ist. Zweifel über die Geringfügigkeit des Mangels gehen zu Lasten des Unternehmers.

Art. 21

Herstellung des mangelfreien Zustands

Der Unternehmer hat den mangelfreien Zustand innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem ihn der Konsument vom Mangel verständigt hat, und ohne Kosten oder erhebliche Unannehmlichkeiten für den Konsumenten herzustellen, wobei die Art der digitalen Leistung sowie der Zweck, für den der Konsument die digitale Leistung benötigt, zu berücksichtigen sind.

Art. 22

Preisminderung

1) Der Konsument kann sein Recht auf Preisminderung durch Erklärung ausüben, die an keine bestimmte Form gebunden ist.

2) Die Preisminderung bemisst sich nach dem Verhältnis des Werts der dem Konsumenten bereitgestellten digitalen Leistung zum Wert der digitalen Leistung bei Mangelfreiheit.

3) Wenn die digitale Leistung nach dem Vertrag fortlaufend über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum bereitzustellen ist, kann der Konsument den Preis nur für jenen Zeitraum mindern, in dem die digitale Leistung mangelhaft war.

Art. 23

Auflösung des Vertrags

Der Konsument kann sein Recht auf Vertragsauflösung durch Erklärung ausüben, die an keine bestimmte Form gebunden ist.

Art. 24

Pflichten des Unternehmers bei Vertragsauflösung

1) Löst der Konsument den Vertrag auf, so hat ihm der Unternehmer die aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten.

2) Wenn die digitale Leistung nach dem Vertrag fortlaufend über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum bereitzustellen ist und die Leistung für eine gewisse Zeit mangelfrei war, hat der Unternehmer den Preis nur anteilig

zurückzuerstatten. Allfällige Vorauszahlungen für die Zeit nach Vertragsauflösung sind jedoch zur Gänze zurückzuerstatten.

3) Der Unternehmer kann jede weitere Nutzung der digitalen Leistung durch den Konsumenten unterbinden, indem er etwa – unbeschadet des Abs. 6 – den Zugang des Konsumenten zur digitalen Leistung oder das Nutzerkonto des Konsumenten sperrt.

4) In Bezug auf personenbezogene Daten des Konsumenten hat der Unternehmer die Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 einzuhalten.

5) Der Unternehmer darf Inhalte, die nicht personenbezogene Daten sind und die vom Konsumenten bei der Nutzung der vom Unternehmer bereitgestellten Leistung bereitgestellt oder erstellt wurden, nur dann verwenden, wenn diese Inhalte:

- a) nur im Zusammenhang mit der vom Unternehmer bereitgestellten digitalen Leistung einen Nutzen haben;
- b) ausschliesslich mit der Nutzung der vom Unternehmer bereitgestellten digitalen Leistung durch den Konsumenten zusammenhängen;
- c) vom Unternehmer mit anderen Daten aggregiert wurden und nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand disaggregiert werden können; oder
- d) vom Konsumenten gemeinsam mit anderen erzeugt wurden und andere Konsument die Inhalte weiterhin nutzen können.

6) Der Unternehmer hat – ausser in den Fällen des Abs. 5 Bst. a bis c – alle Inhalte, die nicht personenbezogene Daten sind und die vom Konsumenten bei der Nutzung der vom Unternehmer bereitgestellten digitalen Leistung bereitgestellt oder erstellt wurden, dem Konsumenten auf dessen Verlangen so zur

Verfügung zu stellen, dass der Konsument diese Inhalte kostenfrei, ohne Behinderung durch den Unternehmer, in angemessener Frist und in einem allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format wiedererlangen kann.

Art. 25

Pflichten des Konsumenten bei Vertragsauflösung

1) Löst der Konsument den Vertrag auf, so darf er die digitale Leistung nicht mehr nutzen oder Dritten zur Verfügung stellen.

2) Der Konsument hat einen körperlichen Datenträger, auf dem die digitalen Inhalte bereitgestellt wurden, dem Unternehmer auf dessen Kosten unverzüglich zurückzusenden, sofern ihn der Unternehmer dazu binnen 14 Tagen ab Zugang der Auflösungserklärung auffordert.

3) Der Konsument schuldet kein Entgelt für die Nutzung der digitalen Leistung für den Zeitraum, in dem diese mangelhaft war.

Art. 26

Fristen und Zahlungsmittel für die Erstattung durch den Unternehmer

1) Wenn der Unternehmer aufgrund einer Preisminderung oder Vertragsauflösung zu einer Rückzahlung an den Konsumenten verpflichtet ist, hat er diese kostenfrei und unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Preisminderungs- oder Auflösungserklärung zu leisten.

2) Der Unternehmer hat für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, dessen sich der Konsument für die Abwicklung seiner Zahlung bedient hat. Die Verwendung eines anderen Zahlungsmittels ist aber dann zulässig, wenn

dies mit dem Konsumenten ausdrücklich vereinbart wurde und dem Konsumenten dadurch keine Kosten anfallen.

Art. 27

Änderung der digitalen Leistung

1) Wenn die digitale Leistung nach dem Vertrag fortlaufend über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum bereitzustellen ist, kann der Unternehmer – über die in Art. 5 Bst. d und Art. 7 vorgesehenen Aktualisierungen hinaus – die digitale Leistung ändern, wenn:

- a) im Vertrag eine solche Änderung sowie ein triftiger Grund dafür vorgesehen sind;
- b) die Änderung für den Konsumenten nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist;
- c) der Konsument klar und verständlich über die Änderung informiert wird; und
- d) der Konsument bei einer nicht nur geringfügigen Beeinträchtigung (Abs. 2) in angemessener Frist im Vorhinein mittels eines dauerhaften Datenträgers über die Merkmale und den Zeitpunkt der Änderung sowie über sein Vertragsauflösungsrecht nach Abs. 2 oder über die Möglichkeit der unveränderten Beibehaltung nach Abs. 4 informiert wird.

2) Der Konsument ist zur kostenfreien Auflösung des Vertrags berechtigt, wenn durch die Änderung sein Zugang zur digitalen Leistung oder deren Nutzung nicht nur geringfügig beeinträchtigt werden. Er muss sein Vertragsauflösungsrecht innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Änderung, wenn aber die Information nach Abs. 1 Bst. d erst nach der Änderung erteilt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Information ausüben.

3) Für die Pflichten der Vertragsparteien bei Vertragsauflösung gelten die Art. 24 bis 26.

4) Der Konsument ist zur Auflösung des Vertrags nicht berechtigt, wenn ihm der Unternehmer die unveränderte Beibehaltung der digitalen Leistung ohne zusätzliche Kosten ermöglicht und die digitale Leistung weiterhin dem Vertrag entspricht.

5) Vereinbarungen, die zum Nachteil des Konsumenten von den vorstehenden Absätzen abweichen, sind unwirksam, es sei denn, die Vereinbarung wird erst geschlossen, sobald der Unternehmer dem Konsumenten die Änderung zur Kenntnis gebracht hat.

6) Die vorstehenden Absätze gelten nicht, wenn ein Paket nach der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation Elemente eines Internetzugangsdienstes nach Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 über Massnahmen zum Zugang zum offenen Internet⁸ oder nummergebundener interpersoneller Kommunikationsdienste nach Art. 2 Ziff. 6 der Richtlinie (EU) 2018/1972 umfasst.

⁸ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Massnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1

IV. Verjährungs- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Verjährung

1) Die Rechte des Konsumenten aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist.

2) Bei Rechtsmängeln tritt die Verjährung zwei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Mangel dem Konsumenten bekannt wird. Die zweijährige Frist beginnt aber frühestens mit der Übergabe (Art. 10 Abs. 1) oder der Bereitstellung (Art. 18 Abs. 1). In den Fällen des Art. 10 Abs. 2 und des Art. 18 Abs. 2 tritt die Verjährung überdies frühestens drei Monate nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums ein.

3) Wenn der Konsument dem Unternehmer den Mangel innerhalb der Verjährungsfrist anzeigt, kann er den Mangel zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Entgeltforderung des Unternehmers geltend machen.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Abänderung Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt auf Grund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 932 Abs. 1, 3 und 4

1) Der Übernehmer kann wegen eines Mangels entweder die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Sache verlangen oder den Preis mindern oder den Vertrag auflösen.

3) Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Übernehmer zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Die Kosten der Verbesserung oder des Austausches hat der Übergeber zu tragen.

4) Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Übergeber mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden, so hat der Übernehmer das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Auflösung des Vertrags. Dasselbe gilt, wenn der Übergeber die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Übergebers liegenden Gründen unzumutbar sind.

§ 933

Gewährleistungsfrist; Verjährung

1) Der Übergeber leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei Übergabe der Sache vorliegt und innerhalb von zwei Jahren, bei einer unbeweglichen Sache innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt hervorkommt. Bei Rechtsmängeln leistet der Übergeber Gewähr, wenn der Mangel bei Übergabe der Sache vorliegt.

2) Die Rechte des Übernehmers aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Im Fall von Rechtsmängeln tritt die Verjährung zwei Jahre, bei einer unbeweglichen Sache drei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wird. Wenn der Übernehmer dem Übergeber den Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist, bei Rechtsmängeln innerhalb der Verjährungsfrist anzeigt, kann er den Mangel zeitlich unbeschränkt durch Einrede gegen die Entgeltforderung des Übergebers geltend machen.

3) Die Parteien können eine Verkürzung oder Verlängerung der in Abs. 1 bis 2 vorgesehenen Fristen vereinbaren.

§ 933b

Rückgriff des gewährleistungspflichtigen Übergebers

1) Hat ein Unternehmer einem Konsument Gewähr geleistet, so kann er von seinem Vormann, sofern auch dieser Unternehmer ist, auch nach Ablauf der Fristen des § 933 die Gewährleistung fordern. Dasselbe gilt für frühere Übergeber im Verhältnis zu ihren Vormännern, wenn sie selbst wegen der Gewährleistungsrechte des letzten Übernehmers ihrem Nachmann Gewähr geleistet haben. Der Anspruch ist mit den dem Übergeber aus dessen Gewährleistungspflicht entstandenen Nachteilen beschränkt.

2) Hat der Übergeber durch Verbesserung oder Austausch Gewähr geleistet, so umfasst sein Anspruch nach Abs. 1 auch den Ersatz des ihm durch die Verbesserung oder den Austausch entstandenen Aufwands, sofern er unverzüglich nach Bekanntgabe des Mangels durch den Übernehmer seinen Vormann zur Herstellung des mangelfreien Zustands aufgefordert hat und der Vormann dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

3) Ansprüche nach Abs. 1 verjähren drei Monate nach Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht, spätestens aber fünf Jahre, nachdem der Rückgriffspflichtige seine Leistung erbracht hat. Die Verjährung wird durch eine Streitverkündung für die Dauer des Rechtsstreits gehemmt.

4) Eine Vereinbarung, mit der ein Anspruch nach Abs. 1 ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nur verbindlich, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden ist und den Übergeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht gröblich benachteiligt.

II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistung (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1);
- b) Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Konsumentengewährleistungsgesetz vom ... in Kraft.

7.3 Abänderung Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG), LGBl. 2002 Nr. 164, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9c

Verzug

1) Hat der Unternehmer seine Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht, so kann ihn der Konsument zur Leistung innerhalb einer den Umständen angemessenen Nachfrist auffordern. Erbringt der Unternehmer seine Leistung nicht innerhalb dieser Nachfrist, so kann der Konsument vom Vertrag zurücktreten.

2) Bei einem Fixgeschäft kann der Konsument im Fall nicht fristgerechter Leistung sofort vom Vertrag zurücktreten. Ein Fixgeschäft liegt vor, wenn vereinbart wurde oder aus den, den Vertragsabschluss begleitenden Umständen

eindeutig zu erkennen ist, dass die Leistungserbringung binnen einer bestimmten Frist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt für den Konsumenten von wesentlicher Bedeutung ist. Zu einem sofortigen Rücktritt ist der Konsument auch berechtigt, wenn der Unternehmer erklärt hat oder aus den Umständen eindeutig zu erkennen ist, dass er die Leistung nicht erbringen wird.

3) Tritt der Konsument vom Vertrag zurück, so hat ihm der Unternehmer die aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückzuerstatten.

Art. 9d

Verzug bei der Bereitstellung digitaler Leistungen

1) Hat der Unternehmer eine digitale Leistung (Art. 3 Bst. a bis c und Art. 16 des Konsumentengewährleistungsgesetzes) trotz Fälligkeit nicht bereitgestellt, so kann ihn der Konsument ohne Fristsetzung zur Bereitstellung auffordern. Stellt der Unternehmer die digitale Leistung nicht unverzüglich nach Aufforderung oder innerhalb einer allenfalls ausdrücklich vereinbarten Nachfrist bereit, so kann der Konsument vom Vertrag zurückzutreten. Ein sofortiger Rücktritt ist nach Art. 9c Abs. 2 möglich.

2) Tritt der Konsument nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so gelten für die Rückerstattung der vom Konsumenten aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungen sowie für die sonstigen Pflichten der Vertragsparteien die Art. 24 bis 26 des Konsumentengewährleistungsgesetzes entsprechend.

3) Sobald der Konsument den Unternehmer vom Unterbleiben der Bereitstellung verständigt hat, können wirksam auch Vereinbarungen getroffen werden, die zum Nachteil des Konsumenten von den Regelungen der vorstehenden Absätze abweichen.

Art. 10 Abs. 2 und 3

2) Der Konsument hat dem Unternehmer die mangelhafte Sache zur Durchführung der Verbesserung oder des Austausches zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer kann verlangen, dass ihm der Konsument, wenn es für diesen tunlich ist, die Sache übersendet. Der Unternehmer hat jedoch die Gefahr der Übersendung zu tragen.

3) Aufgehoben.

Art. 11

Gewährleistungsrechte des Konsumenten können vor Kenntnis des Mangels nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Beim Kauf von Waren sowie bei der Bereitstellung digitaler Leistungen ist das Konsumentengewährleistungsgesetz zu beachten.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13

Vertragliche Garantien

1) Verpflichtet sich ein Unternehmer gegenüber einem Konsumenten, eine Sache zu verbessern, auszutauschen, den Kaufpreis zu erstatten oder sonst Abhilfe zu schaffen, falls sie nicht die in der Garantieerklärung oder in der Werbung angegebenen Eigenschaften aufweist oder nicht die dort genannten Anforderungen erfüllt (Garantie), so ist er an die Zusagen in der Garantieerklärung und an den in der Werbung bekanntgemachten Inhalt der Garantie gebunden. Sind die Zusagen in

der Garantieerklärung für den Konsumenten weniger vorteilhaft als die Angaben über die Garantie in der Werbung, so ist die Garantie zu den in der Werbung angegebenen Bedingungen verbindlich, sofern nicht die Werbung noch vor Vertragsabschluss mit der gleichen Wahrnehmbarkeit berichtigt wurde.

2) Hat der Hersteller einer Sache dem Konsumenten eine Garantie über die Haltbarkeit der Sache für einen bestimmten Zeitraum gegeben, so hat der Konsument während dieses Zeitraums einen unmittelbaren Anspruch gegen den Hersteller auf Verbesserung oder Austausch der Sache.

3) Die Garantieerklärung muss dem Konsumenten spätestens bei Übergabe der Sache auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Sie muss klar und verständlich formuliert sein. Sie muss auf die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Übergebers und darauf hinweisen, dass diese durch die Garantie nicht eingeschränkt wird. Zudem muss die Garantieerklärung den Namen und die Anschrift des Garanten, die Sache, auf die sich die Garantie bezieht, die Garantiebestimmungen sowie das zur Inanspruchnahme der Garantie einzuhaltende Vorgehen enthalten.

4) Ein Verstoß des Garanten gegen Abs. 3 berührt die Verbindlichkeit der Garantie nicht. Der Garant haftet überdies dem Konsumenten für den durch den Verstoß verschuldeten Schaden.

Art. 17

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 1 Bst. c

1) Haben die Parteien eines Konsumentenvertrags mit Auslandsbezug das Recht eines Staates gewählt, der nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) ist, so ist die Rechtswahl für die Beurteilung:

- a) der Gültigkeit und der Folgen der Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt;
- b) der Folgen einer unklar und unverständlich abgefassten Vertragsbestimmung;
- c) Aufgehoben;
- d) des Schutzes bei Vertragsabschlüssen nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz und dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz; und
- e) des Schutzes bei Konsumkreditverträgen und anderen Formen der Kreditierung im Sinne der Richtlinie 2008/48/EG;

insoweit unbeachtlich, als das gewählte Recht für den Konsumenten nachteiliger ist als das Recht, das ohne die Rechtswahl massgebend wäre. Dies gilt nur, wenn ohne die Rechtswahl das Recht eines Staates anzuwenden wäre, der Vertragsstaat des EWRA ist.

Art. 41 Abs. 1

1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit Konsumenten im Zusammenhang mit Haustürgeschäften, ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, den allgemeinen Informationspflichten des Unternehmers (Art. 7a), Konsumkreditverhältnissen, Pauschalreiseverträgen und Verträgen über die Vermittlung verbundener Reiseleistungen, Teilzeitnutzungsverhältnissen, Abschlüssen im Fernabsatz, der Vereinbarung von missbräuchlichen Vertragsklauseln, der

Gewährleistung oder Garantie beim Kauf oder bei der Herstellung beweglicher körperlicher Sachen sowie bei der Bereitstellung digitaler Leistungen, der Forderung von Telefonkosten (Art. 8b) oder zusätzlichen Zahlungen (Art. 8c), der Leistungsfrist (Art. 9a), dem Gefahrenübergang (Art. 9b) oder dem Verzug (Art. 9c und 9d), im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft im elektronischen Geschäftsverkehr, Wertpapierdienstleistungen, Dienstleistungen der Vermögensverwaltung, Zahlungsdiensten oder der Ausgabe von E-Geld gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstösst, im Zusammenhang mit der alternativen Streitbeilegung (Art. 18 AStG) oder der Online-Streitbeilegung (Art. 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013) Informationspflichten verletzt oder gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EWR-Rechtssammlung: Anh. X - 1.01) bei der Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt verstösst und dadurch jeweils die allgemeinen Interessen der Konsumenten beeinträchtigt, kann unbeschadet des Art. 40 Abs. 1 auf Unterlassung geklagt werden.

II. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistung (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1);
- b) Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Konsumentengewährleistungsgesetz vom ... in Kraft.

I

*(Gesetzgebungsakte)***RICHTLINIEN****RICHTLINIE (EU) 2019/770 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 20. Mai 2019****über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Absatz 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Wachstumspotenzial des elektronischen Handels in der Union ist noch nicht voll ausgeschöpft. Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa zielt ganzheitlich auf die Beseitigung der größten Hindernisse für die Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels in der Union ab, um dieses Potenzial freizusetzen. Wenn die Verbraucher einen besseren Zugang zu digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen erhalten und Unternehmen digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen leichter bereitstellen können, kann dies dazu beitragen, die digitale Wirtschaft der Union und das Wachstum insgesamt anzukurbeln.
- (2) Artikel 26 Absatz 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sehen vor, dass die Union Maßnahmen erlässt, um den Binnenmarkt, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen gewährleistet ist, zu verwirklichen oder dessen Funktionieren zu gewährleisten. Artikel 169 Absatz 1 und Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe a AEUV sehen vor, dass die Union durch die Maßnahmen, die sie im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts nach Artikel 114 AEUV erlässt, einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet. Mit dieser Richtlinie soll für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus und der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen bei gleichzeitiger Wahrung des Subsidiaritätsprinzips gesorgt werden.
- (3) Bestimmte Aspekte von Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen sollten harmonisiert werden, wobei ein hohes Verbraucherschutzniveau grundlegende Voraussetzung ist, damit ein echter digitaler Binnenmarkt erreicht wird, für mehr Rechtssicherheit gesorgt wird und die Transaktionskosten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), gesenkt werden.
- (4) Den Unternehmen, und insbesondere den KMU, entstehen häufig zusätzliche Kosten, die auf Unterschiede zwischen zwingenden nationalen Verbrauchervertragsvorschriften und auf die Rechtsunsicherheit beim Anbieten von grenzüberschreitenden digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen zurückzuführen sind. Zudem tragen Unternehmen die Kosten für die Anpassung ihrer Verträge an bestimmte zwingende Vorschriften für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, die in mehreren Mitgliedstaaten bereits angewendet werden und durch die Unterschiede in Anwendungsbereich und Inhalt der nationalen Vorschriften über solche Verträge entstehen.

⁽¹⁾ Abl. C 264 vom 20.7.2016, S. 57.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 15. April 2019.

- (5) Verbraucher sind bisweilen verunsichert, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten einkaufen, vor allem bei Online-Käufen. Ein wesentlicher Grund für das fehlende Verbrauchertrauen ist, dass Unklarheit über ihre wichtigsten vertraglichen Rechte besteht und dass es keinen klaren vertragsrechtlichen Rahmen für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen gibt. Viele Verbraucher haben Probleme mit der Qualität digitaler Inhalte oder Dienstleistungen oder dem Zugang zu solchen Inhalten oder Dienstleistungen. Sie erhalten beispielsweise falsche oder fehlerhafte digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen oder sind nicht in der Lage, auf die betreffenden digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen zuzugreifen. Dies führt dazu, dass Verbrauchern finanzielle und sonstige Nachteile entstehen.
- (6) Zur Behebung solcher Probleme sollten sich sowohl Unternehmer als auch Verbraucher auf vollständig harmonisierte vertragliche Rechte in bestimmten Kernbereichen, die die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen in der gesamten Union betreffen, verlassen können. Die vollständige Harmonisierung einiger wesentlicher Aspekte der einschlägigen Regelungen würde die Rechtssicherheit für Verbraucher wie Unternehmen erheblich verbessern.
- (7) Harmonisierte Verbrauchervertragsvorschriften in allen Mitgliedstaaten würden es den Unternehmen, und insbesondere KMU, erleichtern, digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen unionsweit bereitzustellen. Durch sie würden die Unternehmen einen soliden vertragsrechtlichen Rahmen für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erhalten. Außerdem würde dadurch eine Rechtsfragmentierung verhindert, die sonst durch neue nationale Regelungen speziell für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen entstehen würde.
- (8) Die Verbraucher sollten von harmonisierten Rechten für die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen profitieren, die ein hohes Schutzniveau gewährleisten. Sie sollten klare, obligatorische Rechte haben, wenn sie von einem beliebigen Ort in der Union digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen erhalten oder auf diese zugreifen. Wenn sie über solche Rechte verfügen, sollten sie sich bei der Erlangung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen sicherer fühlen. Zudem sollten sich hierdurch die gegenwärtigen Nachteile für die Verbraucher verringern, da es klare Rechte gäbe, auf deren Grundlage sie Probleme, die sich bei digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen stellen, bewältigen könnten.
- (9) Durch diese Richtlinie sollten bestimmte grundlegende, bisher noch nicht auf der Ebene der Union oder der Mitgliedstaaten geregelte Vorschriften vollständig harmonisiert werden.
- (10) Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte in ihr klar und eindeutig festgelegt werden und sie sollte klare materiellrechtliche Vorschriften für die in ihren Anwendungsbereich fallenden digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen enthalten. Sowohl der Anwendungsbereich dieser Richtlinie als auch ihre materiellrechtlichen Vorschriften sollten technologieneutral und zukunftssicher sein.
- (11) Diese Richtlinie sollte gemeinsame Vorschriften für bestimmte Anforderungen an Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen festlegen. Zu diesem Zweck sollten die Vorschriften über die Vertragsmäßigkeit digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, Abhilfen im Fall ihrer Vertragswidrigkeit oder nicht erfolgten Bereitstellung, und die Art und Weise der Inanspruchnahme dieser Abhilfen, sowie die Änderung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, vollständig harmonisiert werden. Die vollständige Harmonisierung einiger wesentlicher Elemente des Verbrauchervertragsrechts würde es Unternehmen — und insbesondere KMU — einfacher machen, ihre Produkte in anderen Mitgliedstaaten anzubieten. Die Verbraucher würden aufgrund einer vollständigen Harmonisierung der wesentlichsten Vorschriften von einem hohen Verbraucherschutzniveau und Wohlfahrtsgewinnen profitieren. Die Mitgliedstaaten dürfen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie keine weiteren formalen oder materiellen Anforderungen vorschreiben. So sollten die Mitgliedstaaten beispielsweise keine Vorschriften über die Umkehr der Beweislast erlassen, die sich von den Bestimmungen dieser Richtlinie unterscheiden, oder auch keine Verpflichtung des Verbrauchers, den Anbieter innerhalb eines bestimmten Zeitraums über eine Vertragswidrigkeit zu informieren.
- (12) Diese Richtlinie sollte nationale Rechtsvorschriften unberührt lassen, soweit die betreffenden Angelegenheiten nicht durch diese Richtlinie geregelt sind, wie beispielsweise nationale Vorschriften über das Zustandekommen, die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Wirkungen von Verträgen oder über die Rechtmäßigkeit des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung. Auch die Rechtsnatur von Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen sollte nicht durch diese Richtlinie bestimmt werden, und die Klärung der Frage, ob solche Verträge beispielsweise einen Kauf-, Dienstleistungs- oder Mietvertrag oder einen Vertrag sui generis darstellen, sollte dem nationalen Recht überlassen bleiben. Diese Richtlinie sollte nationale Vorschriften, die nicht speziell für Verbraucherverträge gelten und spezifische Abhilfen für bestimmte Arten von Mängeln, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags nicht offenbar waren, vorsehen, ebenfalls unberührt lassen, nämlich nationale Bestimmungen, die möglicherweise spezifische Vorschriften für die Haftung des Unternehmers für versteckte Mängel festlegen. Diese Richtlinie sollte nationale Vorschriften, die nicht speziell für Verbraucherverträge gelten und spezifische Abhilfen für bestimmte Arten von Mängeln, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags nicht offenbar waren, vorsehen, ebenfalls unberührt lassen, da in nationalen Bestimmungen möglicherweise

spezifische Vorschriften für die Haftung des Unternehmers für versteckte Mängel festgelegt sind. Ebenso wenig sollte diese Richtlinie nationale Vorschriften berühren, die den Verbrauchern im Fall einer Vertragswidrigkeit des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung außervertragliche Rechtsbehelfe gegenüber Personen in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette oder anderen Personen, die die Pflichten solcher Personen erfüllen, ermöglichen.

- (13) Den Mitgliedstaaten steht es außerdem weiterhin frei, beispielsweise Haftungsansprüche eines Verbrauchers gegenüber einem Dritten zu regeln, bei dem es sich nicht um einen Unternehmer handelt, der die digitalen Inhalte liefert oder die digitale Dienstleistung erbringt, bzw. sich dazu verpflichtet, wie z. B. ein Entwickler, der nicht identisch mit dem Unternehmer nach dieser Richtlinie ist.
- (14) Ferner sollten die Mitgliedstaaten auch weiterhin die Möglichkeit haben, beispielsweise die Folgen einer nicht erfolgten Bereitstellung oder einer Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistung zu regulieren, wenn diese nicht erfolgte Bereitstellung oder Vertragswidrigkeit auf ein Hindernis zurückzuführen ist, auf das der Unternehmer keinen Einfluss hat und das oder dessen Folgen der Unternehmer nicht vermeiden oder beseitigen konnte, beispielsweise im Fall höherer Gewalt.
- (15) Den Mitgliedstaaten sollte es auch nach wie vor freistehen, beispielsweise die Rechte von Parteien auf Zurückhaltung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder von Teilen davon, bis die andere Partei ihre Verpflichtungen erfüllt, zu regeln. Die Mitgliedstaaten sollten zum Beispiel weiterhin die Möglichkeit haben, zu regeln, ob ein Verbraucher im Fall einer Vertragswidrigkeit Anspruch darauf hat, die Zahlung des Preises oder eines Teils davon zurückzuhalten, bis der Unternehmer den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen hergestellt hat, oder ob der Unternehmer Anspruch darauf hat, eine dem Verbraucher bei Beendigung des Vertrags zustehende Erstattung zurückzuhalten, bis der Verbraucher seiner in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtung, den körperlichen Datenträger an den Anbieter zurückzugeben, nachgekommen ist.
- (16) Den Mitgliedstaaten sollte es zudem nach wie vor freistehen, die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie auf Verträge auszudehnen, die vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, oder derartige Verträge auf andere Weise zu regeln. So sollte es den Mitgliedstaaten zum Beispiel nach wie vor freistehen, den Schutz, der durch diese Richtlinie den Verbrauchern geboten wird, auch auf natürliche oder juristische Personen auszudehnen, die keine Verbraucher im Sinne dieser Richtlinie sind, beispielsweise Nichtregierungsorganisationen, neu gegründete Unternehmen oder KMU.
- (17) Die Definition des Begriffs „Verbraucher“ sollte natürliche Personen, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln, umfassen. Jedoch sollte es den Mitgliedstaaten in dem Fall, dass der Vertrag teilweise für gewerbliche und teilweise für nichtgewerbliche Zwecke geschlossen wird (Verträge mit doppeltem Zweck) und der gewerbliche Zweck im Gesamtzusammenhang des Vertrags nicht überwiegend ist, nach wie vor freistehen, festzulegen, ob und unter welchen Bedingungen diese Person auch als Verbraucher betrachtet werden sollte.
- (18) Diese Richtlinie sollte für alle Verträge gelten, auf deren Grundlage der Unternehmer dem Verbraucher digitale Inhalte oder eine digitale Dienstleistung bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet. Im Rahmen dieser Richtlinie könnten Plattformanbieter als Unternehmer gelten, wenn sie bei der Bereitstellung von digitalen Inhalten oder einer digitalen Dienstleistung für die Zwecke ihrer eigenen geschäftlichen Tätigkeit und als direkte Vertragspartner des Verbrauchers tätig sind. Den Mitgliedstaaten sollte es weiterhin freistehen, die Anwendung dieser Richtlinie auf Plattformbetreiber auszudehnen, die nicht den Anforderungen der Begriffsbestimmung für „Unternehmer“ im Sinne dieser Richtlinie entsprechen.
- (19) Mit der Richtlinie sollten die Probleme angegangen werden, die bei den verschiedenen Kategorien von digitalen Inhalten, digitalen Dienstleistungen und ihrer Bereitstellung auftreten. Um den rasanten technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Begriffe „digitale Inhalte“ und „digitale Dienstleistungen“ nicht schon bald überholt sind, sollte sich diese Richtlinie unter anderem auf Computerprogramme, Anwendungen, Videodateien, Audiodateien, Musikdateien, digitale Spiele, elektronische Bücher und andere elektronische Publikationen und auch digitale Dienstleistungen erstrecken, die die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form sowie den Zugriff auf sie ermöglichen, einschließlich Software-as-a-Service, wie die gemeinsame Nutzung von Video- oder Audioinhalten und andere Formen des Datei-Hosting, Textverarbeitung oder Spiele, die in einer Cloud-Computing-Umgebung und in sozialen Medien angeboten werden. Da es zahlreiche Möglichkeiten für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen gibt, wie beispielsweise die Übermittlung auf einem körperlichen Datenträger, das Herunterladen auf Geräte des Verbrauchers, Streaming oder die Ermöglichung des Zugangs zu Speicherkapazitäten für digitale Inhalte oder zur Nutzung von sozialen Medien, sollte diese Richtlinie unabhängig von der Art des für die Datenübermittlung oder die Gewährung des Zugangs zu den digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen verwendeten Datenträgers gelten. Diese Richtlinie sollte jedoch nicht für Internetzugangsdienste gelten.

- (20) Die vorliegende Richtlinie und die Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ sollen einander ergänzen. Während in der vorliegenden Richtlinie Vorschriften über bestimmte Anforderungen an Verträge für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen festgelegt werden, enthält die Richtlinie (EU) 2019/771 Vorschriften über bestimmte Anforderungen an Verträge für den Warenhandel. Um den Erwartungen der Verbraucher zu entsprechen und einen klaren und einfachen Rechtsrahmen für Unternehmer, die digitale Inhalte anbieten, sicherzustellen, sollte diese Richtlinie deshalb auch für digitale Inhalte, die auf körperlichen Datenträgern wie DVDs, CDs, USB-Sticks und Speicherkarten bereitgestellt werden, sowie für den körperlichen Datenträger selbst gelten, sofern die körperlichen Datenträger ausschließlich als Träger der digitalen Inhalte dienen. Jedoch sollten anstelle der Bestimmungen dieser Richtlinie über die Lieferpflicht des Unternehmers sowie über Abhilfen, die dem Verbraucher bei nicht erfolgter Lieferung zur Verfügung stehen, die Bestimmungen der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ über Pflichten im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und über Abhilfen bei nicht erfolgter Lieferung gelten. Zusätzlich sollten auch die Bestimmungen der Richtlinie 2011/83/EU z. B. über das Widerrufsrecht und die Art des Vertrags, nach dem diese Waren bereitgestellt werden, weiterhin für diese körperlichen Datenträger und die auf ihnen bereitgestellten digitalen Inhalte gelten. Diese Richtlinie lässt ferner das Verbreitungsrecht unberührt, das im Rahmen des Urheberrechts auf diese Waren anwendbar ist.
- (21) Die Richtlinie (EU) 2019/771 sollte für Verträge über den Verkauf von Waren gelten, einschließlich Waren mit digitalen Elementen. Der Begriff Waren mit digitalen Elementen sollte sich auf Waren beziehen, die in einer Weise digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht erfüllen könnten. Digitale Inhalte oder Dienstleistungen, die in dieser Weise in Waren enthalten oder mit ihnen verbunden sind, sollten dann in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/771 fallen, wenn sie im Rahmen eines Kaufvertrags über diese Waren bereitgestellt werden. Ob die Bereitstellung enthaltener oder verbundener digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen Bestandteil des Kaufvertrags mit dem Verkäufer ist, sollte vom Inhalt dieses Kaufvertrags abhängen. Dies sollte enthaltene oder verbundene digitale Inhalte oder Dienstleistungen umfassen, deren Bereitstellung im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Dies umfasst auch Kaufverträge, die dahin gehend verstanden werden können, dass sie die Bereitstellung spezifischer digitaler Inhalte oder einer spezifischen digitalen Dienstleistung abdecken, weil diese bei Waren der gleichen Art üblich sind und der Verbraucher sie — in Anbetracht der Beschaffenheit der Waren und unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen, die von dem Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers oder von anderen Personen in vorhergehenden Gliedern der Verkettung, einschließlich des Herstellers, abgegeben wurden — vernünftigerweise erwarten könnte. Würde beispielsweise in der betreffenden Werbung angegeben, dass ein Smart-TV eine bestimmte Video-Anwendung enthält, so würde diese Video-Anwendung als Bestandteil des Kaufvertrags angesehen werden. Dies sollte unabhängig davon gelten, ob der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung auf der Ware selbst vorinstalliert ist oder erst später auf ein anderes Gerät heruntergeladen werden muss und mit der Ware nur verbunden ist.

Beispielsweise könnten auf einem Smartphone gemäß Kaufvertrag standardisierte vorinstallierte Anwendungen zu finden sein wie beispielsweise eine Alarmfunktion oder eine Kameraanwendung. Ein anderes mögliches Beispiel ist eine intelligente Armbanduhr (smart watch). In einem solchen Fall würde die Uhr selbst als die Ware mit digitalen Elementen gelten, die ihre Funktionen nur mittels einer Anwendung erfüllen kann, die gemäß Kaufvertrag bereitgestellt wird, aber vom Verbraucher auf ein Smartphone heruntergeladen werden muss. In diesem Fall wäre die Anwendung das verbundene digitale Element. Dies sollte auch gelten, wenn die enthaltenen oder verbundenen digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht vom Verkäufer selbst, sondern gemäß Kaufvertrag von einem Dritten bereitgestellt werden. Bestehen Zweifel, ob die Bereitstellung von digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen Teil des Kaufvertrags ist, sollte die Richtlinie (EU) 2019/771 gelten, um Unsicherheit sowohl bei den Händlern als auch bei den Verbrauchern zu vermeiden. Darüber hinaus sollte gegen die Feststellung, dass eine zweiseitige Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Verbraucher besteht, zu der die Bereitstellung enthaltener oder verbundener digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen gehört, nicht allein der Umstand sprechen, dass der Verbraucher einer Lizenzvereinbarung mit einem Dritten zustimmen muss, um digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen nutzen zu können.

- (22) Im Gegensatz dazu sollte, wenn das Fehlen der enthaltenen oder verbundenen digitalen Inhalte oder Dienstleistungen die Ware nicht daran hindert, ihre Funktionen zu erfüllen, oder wenn der Verbraucher einen Vertrag über die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen abschließt, der nicht Bestandteil eines Kaufvertrags über Waren mit digitalen Elementen ist, dieser Vertrag als getrennt vom Vertrag über den Verkauf der Waren angesehen werden, selbst wenn der Verkäufer als Vermittler dieses zweiten Vertrags mit dem Drittanbieter fungiert, und dieser Vertrag könnte in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Wenn der Verbraucher beispielsweise eine Spielanwendung aus einem App-Store auf ein Smartphone herunterlädt, ist der Vertrag über

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (siehe Seite 28 dieses Amtsblatts).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

die Bereitstellung der Spielanwendung unabhängig vom Kaufvertrag für das Smartphone selbst. Daher sollte die Richtlinie (EU) 2019/771 nur für den Kaufvertrag für das Smartphone gelten, während die Bereitstellung der Spielanwendung unter die vorliegende Richtlinie fallen könnte, sofern deren Bedingungen erfüllt sind. Ein anderes Beispiel wären Fälle, in denen ausdrücklich vereinbart wurde, dass der Verbraucher ein Smartphone ohne ein bestimmtes Betriebssystem kauft, und der Verbraucher anschließend einen Vertrag über die Bereitstellung eines Betriebssystems durch einen Dritten abschließt. In einem solchen Fall wäre die Bereitstellung des getrennt erworbenen Betriebssystems nicht Bestandteil des Kaufvertrags und würde daher nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/771, könnte aber in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, sofern deren Bedingungen erfüllt sind.

- (23) Verbraucher verwenden digitale Darstellungen eines Werts wie elektronische Gutscheine oder E-Coupons, um für verschiedene Waren oder Dienstleistungen im digitalen Binnenmarkt zu bezahlen. Solche digitalen Darstellungen eines Werts gewinnen im Zusammenhang mit der Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen immer mehr an Bedeutung und sollten daher als Zahlungsweise im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden. Zu diesen digitalen Darstellungen eines Werts sollten auch virtuelle Währungen gezählt werden, soweit sie nach nationalem Recht anerkannt sind. Eine Differenzierung nach Zahlungsweisen könnte zu Diskriminierung führen und Unternehmen einen ungerechtfertigten Anreiz bieten, digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen vermehrt im Austausch gegen digitale Darstellungen eines Werts anzubieten. Da digitale Darstellungen eines Werts jedoch einzig und allein den Zweck haben, als Zahlungsmethode zu dienen, sollten sie selbst nicht als digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie angesehen werden.
- (24) Digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen werden häufig auch dann bereitgestellt, wenn der Verbraucher keinen Preis zahlt, sondern dem Unternehmer personenbezogene Daten zur Verfügung stellt. Solche Geschäftsmodelle treten in verschiedenen Formen in einem erheblichen Teil des Marktes auf. Obwohl in vollem Umfang anerkannt wird, dass der Schutz personenbezogener Daten ein Grundrecht ist und daher personenbezogene Daten nicht als Ware betrachtet werden können, sollte mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass die Verbraucher im Zusammenhang mit solchen Geschäftsmodellen Anspruch auf vertragliche Rechtsbehelfe haben. Deshalb sollte diese Richtlinie für Verträge gelten, auf deren Grundlage ein Unternehmer einem Verbraucher digitale Inhalte oder eine digitale Dienstleistung bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet und ein Verbraucher personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt. Die personenbezogenen Daten könnten dem Unternehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden, z. B. wenn der Verbraucher dem Unternehmer seine Einwilligung zur Verwendung personenbezogener Daten erteilt, die der Verbraucher möglicherweise im Rahmen der Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen hochlädt oder erzeugt. Das Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten enthält eine erschöpfende Liste der Rechtsgrundlagen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Richtlinie sollte für alle Verträge gelten, auf deren Grundlage ein Verbraucher einem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt. So sollte die vorliegende Richtlinie beispielsweise dann gelten, wenn ein Verbraucher ein Konto in sozialen Medien eröffnet und dem Unternehmer Namen und E-Mail-Adresse bereitstellt, die nicht ausschließlich zur Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen oder zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen verwendet werden. Diese Richtlinie sollte gleichfalls Anwendung finden, wenn der Verbraucher seine Einwilligung erteilt, dass Material, das als personenbezogene Daten zu betrachten ist, wie z. B. Fotos oder Textbeiträge, die der Verbraucher ins Internet hochlädt, von einem Unternehmer zu Marketingzwecken verarbeitet werden darf. Den Mitgliedstaaten sollte es jedoch weiterhin freistehen, festzustellen, ob die Anforderungen für das Zustandekommen, das Bestehen und die Gültigkeit eines Vertrags nach nationalem Recht erfüllt sind.
- (25) Wenn die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen nicht gegen Zahlung eines Preises erfolgt, sollte diese Richtlinie nicht für Fälle gelten, in denen der Unternehmer personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen oder ausschließlich zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen erhebt. Dazu können beispielsweise Fälle zählen, in denen die Registrierung des Verbrauchers zu Sicherheits- und Identifizierungszwecken durch anwendbare Gesetze vorgeschrieben ist. Diese Richtlinie sollte auch nicht in Fällen gelten, in denen der Unternehmer nur Metadaten wie Informationen zum Gerät des Verbrauchers oder zum Browserverlauf erhebt, es sei denn, der betreffende Sachverhalt gilt als Vertrag nach nationalem Recht. Ebenso wenig sollte sie in Fällen gelten, in denen der Verbraucher ausschließlich zwecks Erlangung des Zugangs zu digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen Werbung ausgesetzt ist, ohne mit dem Unternehmer einen Vertrag abgeschlossen zu haben. Allerdings sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, die Anwendung dieser Richtlinie auf derartige Fälle auszudehnen oder derartige Fälle, die vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, auf andere Weise zu regeln.
- (26) Diese Richtlinie sollte für Verträge über die Entwicklung maßgeschneiderter digitaler Inhalte gemäß den Anforderungen des Verbrauchers gelten, auch für maßgeschneiderte Software. Diese Richtlinie sollte überdies für die Bereitstellung elektronischer Dateien im Rahmen des 3D-Drucks von Waren gelten, soweit solche Dateien unter die Begriffsbestimmung für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie fallen. Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Waren, die unter Verwendung der 3D-Druck-Technologie hergestellt wurden, sollten jedoch nicht unter diese Richtlinie fallen.

- (27) Da diese Richtlinie für Verträge gelten sollte, deren Gegenstand die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen für Verbraucher ist, sollte sie nicht gelten, wenn der Hauptgegenstand eines Vertrags die Erbringung von freiberuflichen Dienstleistungen wie Übersetzungsleistungen, Dienstleistungen von Architekten, juristischen Dienstleistungen oder sonstigen Fachberatungsleistungen ist, die häufig vom Unternehmer persönlich erbracht werden, unabhängig davon, ob der Unternehmer digitale Mittel einsetzt, um das Ergebnis der Dienstleistung zu erzeugen oder es dem Verbraucher zu liefern oder zu übermitteln. Die vorliegende Richtlinie sollte ebenso nicht für öffentliche Dienstleistungen wie Dienstleistungen der sozialen Sicherheit oder öffentliche Register gelten, bei denen die digitalen Mittel lediglich genutzt werden, um dem Verbraucher die Dienstleistung zu übermitteln oder mitzuteilen. Diese Richtlinie sollte auch nicht für öffentliche Urkunden und andere notarielle Urkunden gelten, und zwar unabhängig davon, ob sie durch digitale Mittel erstellt, aufgezeichnet, wiedergegeben oder übermittelt werden.
- (28) Der Markt für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, die nicht mit öffentlich zugewiesenen Nummerierungsressourcen verbunden sind, entwickelt sich rasch weiter. In den letzten Jahren hat das Aufkommen neuer digitaler Dienste, die eine interpersonelle Kommunikation über das Internet ermöglichen, wie z. B. webbasierte E-Mail-Dienste und Online-Mitteilungsdienste, eine wachsende Zahl von Verbrauchern dazu veranlasst, solche Dienste zu nutzen. Aus solchen Gründen ist es erforderlich, hinsichtlich solcher Dienste einen wirksamen Verbraucherschutz zu bieten. Die vorliegende Richtlinie sollte daher auch für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste gelten.
- (29) Diese Richtlinie sollte nicht für die Gesundheitsversorgung im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ gelten. Der Ausschluss der Gesundheitsversorgung vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sollte auch für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen gelten, die ein Medizinprodukt im Sinne der Richtlinien 93/42/EWG⁽⁶⁾ oder 90/385/EWG⁽⁷⁾ des Rates oder der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ darstellen, sofern ein solches Medizinprodukt von einem Angehörigen der Gesundheitsberufe im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU verschrieben oder bereitgestellt wird. Die vorliegende Richtlinie sollte jedoch für alle digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gelten, die ein Medizinprodukt darstellen, wie beispielsweise gesundheitsbezogene Anwendungen, die von dem Verbraucher erworben werden können, ohne dass es von einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs verschrieben oder bereitgestellt wird.
- (30) Das Unionsrecht über Finanzdienstleistungen enthält zahlreiche Verbraucherschutzbestimmungen. Finanzdienstleistungen im Sinne der in diesem Bereich bestehenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾, sind auch digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen, die mit Finanzdienstleistungen in Verbindung stehen oder mit denen Zugang zu Finanzdienstleistungen gewährt wird, und sie fallen daher unter den durch das Unionsrecht über Finanzdienstleistungen gewährten Schutz. Verträge über digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen, die eine Finanzdienstleistung darstellen, sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.
- (31) Die vorliegende Richtlinie sollte nicht für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen gelten, die einem Publikum als Teil einer künstlerischen Darbietung oder sonstigen Ereignisses, wie z. B. einer digitalen Filmvorführung oder einer audiovisuellen Theateraufführung, bereitgestellt werden. Diese Richtlinie sollte jedoch gelten, wenn digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen einem Publikum durch Signalübertragung, wie etwa digitale Fernsehdienste, bereitgestellt werden.
- (32) Freie und quelloffene Software, bei der der Quellcode öffentlich geteilt wird und bei der die Nutzer frei über den Zugriff, die Verwendung, die Änderung und den Austausch der Software oder ihrer geänderten Versionen verfügen können, kann zu Forschung und Innovation auf dem Markt für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen beitragen. Um Hindernisse für solche Marktentwicklungen zu vermeiden, sollte die vorliegende Richtlinie auch nicht für kostenlose und quelloffene Software gelten, sofern sie nicht im Austausch gegen die Zahlung eines Preises bereitgestellt wird und die personenbezogenen Daten der Verbraucher ausschließlich zur Verbesserung der Sicherheit, Kompatibilität oder Interoperabilität der Software verwendet werden.

⁽⁵⁾ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

⁽⁶⁾ Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).

⁽⁷⁾ Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17).

⁽⁸⁾ Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).

- (33) Digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen werden oft mit der Bereitstellung von Waren oder anderen Dienstleistungen kombiniert und dem Verbraucher in dem gleichen Vertrag, der in einem Paket unterschiedliche Elemente beinhaltet, angeboten, beispielsweise die Bereitstellung digitalen Fernsehens und der Kauf elektronischer Geräte. In solchen Fällen enthält der Vertrag zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer Elemente eines Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder einer digitalen Dienstleistung, aber auch Elemente anderer Vertragsarten, beispielsweise von Verträgen über den Kauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen. Diese Richtlinie sollte nur für die Elemente des Gesamtvertrags gelten, die die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen betreffen. Die übrigen Elemente des Vertrags sollten durch die Vorschriften geregelt werden, die für solche Verträge nach nationalem Recht oder gegebenenfalls anderem Unionsrecht für einen bestimmten Sektor oder einen bestimmten Gegenstand gelten. In gleicher Weise sollten die Auswirkungen, die die Beendigung eines Elements eines Paketvertrags auf die übrigen Elemente des Paketvertrags haben könnte, nach Maßgabe des nationalen Rechts geregelt werden. Um jedoch die Kohärenz mit den sektorspezifischen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ für die Regulierung von Paketverträgen, bei denen ein Unternehmer im Sinne der genannten Richtlinie digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen in Verbindung mit einem nummerengebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst oder einem Internetzugangsdienst anbietet, sicherzustellen, sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Änderung digitaler Inhalte nicht für den Bestandteil des Pakets gelten, den die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen ausmachen. Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 sollten stattdessen für alle Bestandteile des Pakets gelten, einschließlich der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen.
- (34) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über Paketverträge sollten nur für Fälle gelten, in denen die verschiedenen Bestandteile des Pakets von ein und demselben Unternehmer im Rahmen eines einzigen Vertrags ein und demselben Verbraucher angeboten werden. Die vorliegende Richtlinie sollte nationale Rechtsvorschriften unberührt lassen, durch die geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen ein Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen als verbunden mit oder akzessorisch zu einem anderen Vertrag betrachtet werden kann, den der Verbraucher mit demselben oder einem anderen Unternehmer geschlossen hat, welche Rechtsbehelfe für die jeweiligen Verträge vorgesehen sind und welche Auswirkungen die Beendigung eines der beiden Verträge auf den anderen Vertrag hat.
- (35) Die Geschäftspraxis der Bündelung von Angeboten für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen mit der Bereitstellung von Waren oder anderen Dienstleistungen unterliegt der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern⁽¹¹⁾. Eine solche Bündelung ist nach der Richtlinie 2005/29/EG für sich genommen nicht verboten. Sie ist jedoch verboten, wenn sie nach einer Einzelfallprüfung gemäß den in der Richtlinie festgelegten Kriterien für unlauter befunden wird. Das Wettbewerbsrecht der Union ermöglicht es auch, gegen Koppelungs- und Bündelungspraktiken vorzugehen, wenn diese den Wettbewerbsprozess beeinflussen und den Verbrauchern schaden.
- (36) Diese Richtlinie sollte anderes Unionsrecht, durch das ein bestimmter Sektor oder ein bestimmter Gegenstand wie z. B. die Telekommunikation, der elektronische Handel oder der Verbraucherschutz geregelt werden, unberührt lassen. Sie sollte auch Unionsrecht und nationales Recht über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, einschließlich der Portabilität von Online-Inhaltediensten, unberührt lassen.
- (37) Die Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnte die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen. Das Unionsrecht bietet einen umfassenden Rahmen für den Schutz personenbezogener Daten. Diese Richtlinie lässt insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679⁽¹²⁾ und die Richtlinie 2002/58/EG⁽¹³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt. Dieser Rahmen gilt für alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von dieser Richtlinie erfassten Verträgen verarbeitet werden. Folglich sollten personenbezogene Daten nur im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG erhoben oder auf andere Weise verarbeitet werden. Im Fall eines Widerspruchs zwischen der vorliegenden Richtlinie und dem Unionsrecht für den Schutz personenbezogener Daten sollte letzteres maßgeblich sein.

⁽¹⁰⁾ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽¹³⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

- (38) Die vorliegende Richtlinie sollte nicht die Voraussetzungen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, da diese Frage insbesondere durch die Verordnung (EU) 2016/679, geregelt wird. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einem Vertrag, der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, ist daher nur rechtmäßig, wenn sie mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang steht. Stützt sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung, insbesondere nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, finden die spezifischen Bestimmungen der genannten Verordnung, auch in Bezug auf die Bedingungen für die Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erfolgt ist, Anwendung. Die vorliegende Richtlinie sollte nicht die Gültigkeit der gegebenen Einwilligung regeln. Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält auch umfassende Rechte in Bezug auf die Löschung von Daten und die Datenübertragbarkeit. Die vorliegende Richtlinie sollte die Rechte unberührt lassen, die für alle personenbezogenen Daten gelten, die im Zusammenhang mit einem vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie erfassten Vertrag dem Unternehmer vom Verbraucher bereitgestellt werden oder vom Unternehmer erhoben werden, wenn der Verbraucher den Vertrag gemäß der vorliegenden Richtlinie beendet hat.
- (39) Das Recht auf Löschung personenbezogener Daten und das Recht des Verbrauchers auf Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sollten auch im Zusammenhang mit den von dieser Richtlinie erfassten Verträgen uneingeschränkt gelten. Das Recht des Verbrauchers auf Beendigung des Vertrags gemäß der vorliegenden Richtlinie sollte das Recht des Verbrauchers auf Widerruf einer Einwilligung zur Verarbeitung der den Verbraucher betreffenden personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt lassen.
- (40) Diese Richtlinie sollte nicht die Folgen für die von ihr erfassten Verträge regeln, die sich ergeben, wenn der Verbraucher die Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widerruft. Solche Folgen sollten weiterhin dem nationalen Recht unterliegen.
- (41) Der Unternehmer kann einem Verbraucher digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen auf verschiedene Weise bereitstellen. Es ist angezeigt, einfache und klare Vorschriften für die Art und Weise und den Zeitpunkt der Erfüllung der Bereitstellungspflicht, die die wichtigste Vertragspflicht des Unternehmers darstellt, festzulegen, die darin besteht, die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen für den Kunden verfügbar oder zugänglich zu machen. Die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen sollten als für den Verbraucher verfügbar oder zugänglich angesehen werden, wenn die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen oder etwaige Mittel, mit denen auf sie zugegriffen werden kann oder mit denen sie heruntergeladen werden können, die Sphäre des Verbrauchers erreicht haben und keine weiteren Handlungen vonseiten des Unternehmers erforderlich sind, damit der Verbraucher die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vertragsgemäß nutzen kann. In der Erwägung, dass der Unternehmer grundsätzlich nicht für Handlungen oder Unterlassungen eines Dritten, der eine körperliche oder virtuelle Einrichtung — beispielsweise eine elektronische Plattform oder eine Einrichtung zur Cloud-Speicherung — betreibt, die der Verbraucher für den Empfang oder die Speicherung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen auswählt, haftbar ist, sollte es ausreichen, dass der Unternehmer die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen diesem Dritten bereitstellt. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass der Verbraucher die körperliche oder virtuelle Einrichtung bestimmt hat, wenn sie vom Unternehmer kontrolliert wird oder mit dem Unternehmer vertraglich verbunden ist oder wenn der Verbraucher diese körperliche oder virtuelle Einrichtung für den Empfang der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen ausgewählt hat, diese Wahl aber vom Unternehmer als einzige angeboten wurde, um die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen zu empfangen oder Zugang zu ihnen zu erlangen.

Kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Verbraucher die körperliche oder virtuelle Einrichtung ausgewählt hat, sollte die Verpflichtung des Unternehmers zur Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen als nicht erfüllt gelten, wenn die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen zwar in der körperlichen oder virtuellen Einrichtung bereitgestellt werden, der Verbraucher die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen jedoch nicht gemäß dieser Richtlinie empfangen oder auf diese zugreifen kann. In diesen Fällen sollten dem Verbraucher dieselben Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen wie im Fall der nicht erfolgten Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen seitens des Unternehmers. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Bereitstellung sollten die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den marktüblichen Praktiken und technischen Möglichkeiten und zur Sicherstellung einer gewissen Flexibilität unverzüglich bereitgestellt werden, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung über sonstige Bereitstellungsmodelle treffen.

- (42) Die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen sollten die Anforderungen erfüllen, die zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher vertraglich vereinbart worden sind. Insbesondere sollten sie der vertraglich vereinbarten Beschreibung, Menge (z. B. Anzahl der Musikdateien, auf die zugegriffen werden kann), Qualität (z. B. Bildauflösung), Sprache und Version entsprechen. Außerdem sollten sie die Sicherheit, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstigen Merkmale aufweisen, die vertraglich vereinbart wurden. Zu den vertraglichen Anforderungen sollten die Anforderungen gehören, die sich aus den vorvertraglichen Informationen ergeben, die gemäß der Richtlinie 2011/83/EU fester Bestandteil des Vertrags sind. Diese Anforderungen könnten auch in einer Leistungsvereinbarung festgelegt werden, wenn gemäß dem anwendbaren nationalen Recht eine solche Art von Vereinbarung Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer ist.

- (43) Der Begriff der Funktionalität sollte so verstanden werden, dass er sich darauf bezieht, wie digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen verwendet werden können. Beispielsweise kann das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von technischen Beschränkungen wie der Schutz mittels digitaler Rechteverwaltung oder Regionalcodierung Auswirkungen darauf haben, ob die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen alle für ihren Zweck erforderlichen Funktionen erfüllen können. Der Begriff der Interoperabilität bezieht sich auf die Frage, ob und in welchem Umfang digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen mit einer anderen Hardware oder Software als derjenigen, mit denen digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen derselben Art in der Regel genutzt werden, funktionieren. Das erfolgreiche Funktionieren könnte beispielsweise die Fähigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen umfassen, Informationen mit einer solchen anderen Software oder Hardware auszutauschen und die ausgetauschten Informationen zu nutzen.
- (44) Da sich digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen ständig weiterentwickeln, können Unternehmer mit Verbrauchern vereinbaren, Aktualisierungen (Updates) und Merkmale bereitzustellen, sobald sie zur Verfügung stehen. Die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen sollte daher auch hinsichtlich der Frage geprüft werden, ob die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen auf die Art und Weise aktualisiert werden, die vertraglich festgelegt worden ist. Die nicht erfolgte Bereitstellung von vertraglich vereinbarten Aktualisierungen sollte als Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen betrachtet werden. Darüber hinaus sollten fehlerhafte oder unvollständige Aktualisierungen ebenfalls als Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen betrachtet werden, da dies bedeuten würde, dass solche Aktualisierungen nicht in der Weise durchgeführt werden, die im Vertrag festgelegt wurde.
- (45) Damit die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen vertragsgemäß sind und sichergestellt ist, dass den Verbrauchern ihre Rechte nicht vorenthalten werden, beispielsweise in Fällen, in denen der Vertrag sehr niedrige Standards festlegt, sollten die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht nur den subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit entsprechen, sondern darüber hinaus die in dieser Richtlinie festgelegten objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit erfüllen. Die Vertragsmäßigkeit sollte unter anderem anhand des Zwecks, für den digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen derselben Art gewöhnlich genutzt werden, beurteilt werden. Sie sollten auch die qualitativen Merkmale aufweisen und die Leistungsmerkmale erfüllen, die bei digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen derselben Art normal sind und die die Verbraucher angesichts der Beschaffenheit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen und unter Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Aussagen zu den besonderen Merkmalen der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, die von dem Unternehmer oder anderen Personen in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette oder in deren Namen gemacht wurden, vernünftigerweise erwarten können.
- (46) Der Standard für Vernünftigkeit bei allen Verweisen in dieser Richtlinie darauf, was eine Person vernünftigerweise erwarten kann, sollte objektiv und unter Berücksichtigung der Art und des Zwecks der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, der Umstände des Einzelfalls und der Gebräuche und Gepflogenheiten der Vertragsparteien bestimmt werden. Eine objektive Bestimmung ist insbesondere dann erforderlich, wenn es gilt, eine angemessene Frist für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen festzulegen, wobei der Art der Vertragswidrigkeit Rechnung zu tragen ist.
- (47) Während des Zeitraums, den der Verbraucher vernünftigerweise erwarten würde, sollte der Unternehmer dem Verbraucher Aktualisierungen, einschließlich Sicherheitsaktualisierungen, bereitstellen, damit die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen in vertragsgemäßem Zustand bleiben und sicher bleiben. So sollte beispielsweise in Bezug auf digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen, deren Zweck zeitlich begrenzt ist, die Verpflichtung zur Bereitstellung von Aktualisierungen auf diesen begrenzten Zeitraum beschränkt sein, während bei anderen Arten digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen der Zeitraum, in dem dem Verbraucher Aktualisierungen bereitgestellt werden sollten, dem Gewährleistungszeitraum für Vertragswidrigkeit entsprechen könnte oder über diesen Zeitraum hinausgehen könnte, was insbesondere bei Sicherheitsaktualisierungen der Fall sein könnte. Es sollte den Verbrauchern freistehen, die bereitgestellten Aktualisierungen zu installieren. Entscheidet sich der Verbraucher dafür, die Aktualisierungen nicht zu installieren, sollte er jedoch nicht erwarten, dass die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gewahrt bleibt. Der Unternehmer sollte den Verbraucher darüber informieren, dass sich die Entscheidung des Verbrauchers, Aktualisierungen nicht zu installieren, die für die Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen erforderlich sind, einschließlich der Sicherheitsaktualisierungen, auf die Haftung des Unternehmers für die Vertragsmäßigkeit dieser Merkmale der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, die durch die betreffenden Aktualisierungen gewahrt werden soll, auswirkt. Diese Richtlinie sollte die im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegten Verpflichtungen zur Bereitstellung von Sicherheitsaktualisierungen unberührt lassen.
- (48) Die Verordnung (EU) 2016/679 oder andere Datenschutzvorschriften der Union sollten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verträgen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, in vollem Umfang gelten. Außerdem sollten die Rechte, Verpflichtungen und außervertraglichen Rechtsbehelfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 von dieser Richtlinie unberührt bleiben. Sachverhalte, die dazu führen, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich wesentlicher Grundsätze wie Datenminimierung, Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen, nicht eingehalten werden, können je nach den Umständen des Falls auch als fehlende Übereinstimmung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen mit den subjektiven oder objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit gemäß dieser

Richtlinie betrachtet werden. Ein Beispiel könnten Fälle sein, in denen ein Unternehmer im Vertrag ausdrücklich eine Verpflichtung eingeht oder in denen der Vertrag entsprechend ausgelegt werden kann, und eine Verbindung mit den Verpflichtungen des Unternehmers nach der Verordnung (EU) 2016/679 besteht. In diesem Fall kann eine solche vertragliche Verpflichtung Teil der subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit werden. Ein zweites Beispiel könnten Fälle sein, in denen eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zugleich dazu führen könnte, dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht für den vorgesehenen Zweck geeignet sind, was bedeutet, dass die objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit, denen zufolge die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen für die Zwecke geeignet sein müssen, für die digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen desselben Typs normalerweise verwendet werden, nicht erfüllt werden.

Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Unternehmer, der Datenverschlüsselungssoftware anbietet, die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgeschriebenen Maßnahmen nicht umsetzt, mit denen auf technischem Wege sichergestellt wird, dass personenbezogene Daten nicht an unbefugte Empfänger weitergegeben werden, wodurch die Verschlüsselungssoftware nicht für den beabsichtigten Zweck geeignet wäre, nämlich die sichere Übertragung von Daten durch den Verbraucher an den vorgesehenen Empfänger. Schließlich könnte es Fälle geben, in denen der Unternehmer seinen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nicht nachkommt und damit gleichzeitig die objektive Anforderung an die Vertragsmäßigkeit, demzufolge der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung die Eigenschaften aufweisen muss, die für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen des gleichen Typs normal sind und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, nicht erfüllt. Wenn beispielsweise der Anbieter einer Anwendung für den Einkauf im Internet die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Maßnahmen für die Sicherheit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verbrauchers nicht ergreift und die Kreditkarteninformationen des Verbrauchers deshalb anfällig für Schadsoftware oder Spähsoftware sind, könnte dieses Versäumnis auch eine Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie darstellen, da der Verbraucher vernünftigerweise erwarten würde, dass eine solche Anwendung normalerweise Merkmale aufweist, die die Offenlegung von Zahlungsdaten verhindern. Wenn der Sachverhalt, der zu einem Verstoß gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 führt, gleichzeitig bedeutet, dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen die subjektiven oder objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit gemäß dieser Richtlinie nicht erfüllen, so sollte der Verbraucher Anspruch auf die Abhilfen haben, die in dieser Richtlinie für den Fall der Vertragswidrigkeit vorgesehen sind, es sei denn, der Vertrag ist nach nationalem Recht ohnehin nichtig oder anfechtbar.

- (49) Um für ausreichende Flexibilität zu sorgen, sollten die Parteien die Möglichkeit haben, von den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abzuweichen. Eine solche Abweichung sollte nur möglich sein, wenn der Verbraucher ausdrücklich davon unterrichtet wurde und wenn er sie gesondert von anderen Erklärungen oder Vereinbarungen und durch sein aktives und eindeutiges Verhalten akzeptiert hat. Beide Bedingungen könnten beispielsweise durch Anklicken eines Kästchens, Betätigung einer Schaltfläche oder Aktivierung einer ähnlichen Funktion erfüllt werden.
- (50) Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten die Unternehmer unter anderem in Bezug auf das allgemein gebräuchliche und maschinenlesbare Format für die Abfrage der Inhalte, die vom Verbraucher bei der Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitgestellt oder erzeugt wurden, sofern es sich dabei nicht um personenbezogene Daten handelt, und in Bezug auf die Sicherheit von Informationssystemen und digitalen Umgebungen auf Standards, offene technische Spezifikationen, bewährte Verfahren und Verhaltenskodizes zurückgreifen, die auf internationaler Ebene, Unionsebene oder auf Ebene eines Industriezweigs festgelegt wurden. In diesem Zusammenhang könnte die Kommission die Entwicklung internationaler Normen und Unionsnormen ebenso verlangen wie die Erstellung eines Verhaltenskodex durch Branchenverbände und sonstige repräsentative Organisationen, die die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie unterstützen könnten.
- (51) Viele Arten digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, wie der Zugriff auf Cloud-Dienste, werden über einen Zeitraum fortlaufend bereitgestellt. Daher muss dafür Sorge getragen werden, dass die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen während der Vertragslaufzeit gewahrt ist. Kurzfristige Unterbrechungen der Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen sollten dann als Fälle von Vertragswidrigkeit behandelt werden, wenn diese Unterbrechungen mehr als vernachlässigbar oder wiederkehrend sind. Da digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen häufig insbesondere durch Aktualisierungen verbessert werden, sollte außerdem die dem Verbraucher bereitgestellte Version der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen die aktuellste Version sein, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügbar war, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (52) Digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen müssen sachgemäß in die Hard- und Softwareumgebung des Verbrauchers integriert werden, damit sie ordnungsgemäß funktionieren. Eine Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, die auf eine unsachgemäße Integration zurückzuführen ist, sollte als Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen selbst gelten, sofern sie vom Unternehmer selbst oder unter seiner Kontrolle oder aber vom Verbraucher anhand der auf die Integration bezogenen Anweisungen des Unternehmers integriert wurden und die unsachgemäße Integration auf Mängeln in den erforderlichen Integrationsanweisungen, wie beispielsweise Unvollständigkeit oder mangelnde Klarheit der Integrationsanweisungen, die dadurch von einem Durchschnittsverbraucher nur schwer zu nutzen sind, beruht.

- (53) Beschränkungen der Nutzung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen durch den Verbraucher im Einklang mit dieser Richtlinie könnten aufgrund von Einschränkungen entstehen, die vom Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums im Einklang mit den Rechtsvorschriften für geistiges Eigentum auferlegt wurden. Solche Beschränkungen können sich aus der Lizenzvereinbarung für Endnutzer ergeben, gemäß der die digitalen Inhalte oder die digitalen Dienstleistungen für den Verbraucher bereitgestellt werden. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn dem Verbraucher durch eine Lizenzvereinbarung für Endnutzer untersagt ist, bestimmte Merkmale im Zusammenhang mit der Funktionalität der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen zu nutzen. Eine solche Beschränkung könnte dazu führen, dass die digitalen Inhalte oder die digitalen Dienstleistungen die in dieser Richtlinie festgelegten objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit nicht erfüllen, sofern sie Merkmale betreffen sollte, die digitale Inhalte oder digitale Dienste desselben Typs für gewöhnlich aufweisen und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann. In solchen Fällen sollte der Verbraucher in der Lage sein, gegenüber dem Unternehmer, der die digitalen Inhalte oder die digitalen Dienstleistungen geliefert hat, die in dieser Richtlinie festgelegten Abhilfen für Vertragswidrigkeit geltend zu machen. Der Unternehmer sollte einer dementsprechenden Haftung nur entgehen können, wenn er die Bedingungen für Abweichungen von den in dieser Richtlinie festgelegten objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit erfüllt, was konkret bedeutet, dass der Unternehmer den Verbraucher vor Abschluss des Vertrags ausdrücklich darüber informiert, dass eine bestimmte Eigenschaft der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen von den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweicht und dass der Verbraucher diese Abweichung ausdrücklich und gesondert akzeptiert hat.
- (54) Rechtsmängel sind bei digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen, die Rechten des geistigen Eigentums unterliegen, besonders erheblich. Beschränkungen der Nutzung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen durch den Verbraucher im Einklang mit dieser Richtlinie könnten ein Ergebnis von Verletzungen von Rechten Dritter sein. Ein solcher Verstoß könnte den Verbraucher wirksam an der Nutzung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen oder einiger ihrer Merkmale hindern beispielsweise wenn der Verbraucher überhaupt nicht oder nicht rechtmäßig auf die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen zugreifen kann. Der Grund dafür kann darin liegen, dass der Dritte den Unternehmer rechtmäßig zwingt, die Verletzung dieser Rechte einzustellen und die betreffenden digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht mehr bereitzustellen, oder dass der Verbraucher die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht nutzen kann, ohne gegen das Recht zu verstoßen. Im Fall einer Verletzung von Rechten Dritter, die zu einer Beschränkung führt, durch die die Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen im Einklang mit den subjektiven und objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit verhindert oder eingeschränkt wird, sollte der Verbraucher Anspruch auf die Abhilfen bei Vertragswidrigkeit haben, es sei denn, nationale Rechtsvorschriften sehen die Nichtigkeit oder die Aufhebung des Vertrags vor, beispielsweise aufgrund eines Verstoßes gegen die gesetzliche Rechtsmängelhaftung.
- (55) Der Unternehmer sollte dem Verbraucher gegenüber bei einer Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen und für die nicht erfolgte Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen haften. Da digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen den Verbrauchern im Rahmen einer oder mehrerer einzelner Bereitstellungen oder fortlaufend über einen Zeitraum bereitgestellt werden können, ist es angemessen, den maßgeblichen Zeitpunkt für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Arten der Bereitstellung festzulegen.
- (56) Digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen können den Verbrauchern im Rahmen einer einmaligen Bereitstellung bereitgestellt werden, beispielsweise wenn ein Verbraucher ein E-Book herunterlädt und auf seinem persönlichen Gerät abspeichert. Ähnlich kann die Bereitstellung aus einer Reihe solcher einzelnen Vorgänge bestehen, beispielsweise wenn der Verbraucher wöchentlich einen Link für das Herunterladen eines neuen E-Books erhält. Diese Kategorie digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Verbraucher danach unbefristeten Zugang auf und unbefristete Nutzungsrechte für die digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen haben. In solchen Fällen sollte die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Bereitstellung geprüft werden, und daher sollte der Unternehmer nur für eine Vertragswidrigkeit haftbar sein, die zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem die einmalige Bereitstellung oder jede einzelne Bereitstellung erfolgt. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, sollten sich Unternehmer und Verbraucher auf einen einheitlichen Mindestzeitraum stützen können, während der der Unternehmer für eine Vertragswidrigkeit haftbar gemacht werden sollte. In Bezug auf Verträge, die eine einmalige Bereitstellung oder eine Reihe einzelner Bereitstellungen der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vorsehen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Unternehmer für nicht weniger als zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung haften, wenn sie gemäß dem jeweiligen nationalen Recht nur für eine Vertragswidrigkeit haften, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Bereitstellung offenbar wird.
- (57) Digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen könnten den Verbrauchern auch fortlaufend über einen Zeitraum bereitgestellt werden. Eine fortlaufende Bereitstellung kann Fälle erfassen, in denen der Unternehmer dem Verbraucher eine digitale Dienstleistung für einen bestimmten oder unbegrenzten Zeitraum zur Verfügung stellt, beispielsweise bei Zweijahresverträgen für eine Cloud-Speicherung oder bei einer unbefristeten Mitgliedschaft bei einer Plattform für soziale Medien. Diese Kategorie ist dadurch gekennzeichnet, dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen dem Verbraucher nur so lange zur Verfügung stehen oder zugänglich sind, wie die festgelegte Vertragslaufzeit andauert oder der unbefristete Vertrag in Kraft ist. Daher ist es gerechtfertigt, dass der Unternehmer in solchen Fällen nur für eine Vertragswidrigkeit haften sollte, die während dieses Zeitraums

offenbar wird. Fortlaufende Bereitstellung sollte nicht unbedingt bedeuten, dass es sich dabei um eine langfristige Bereitstellung handelt. Beispielsweise sollte das Streaming eines Videoclips unabhängig von der tatsächlichen Abspieldauer der audiovisuellen Datei als eine fortlaufende Bereitstellung über einen bestimmten Zeitraum betrachtet werden. Fälle, in denen bestimmte Elemente der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen während des Zeitraums, in dem die festgelegte Vertragslaufzeit andauert oder der unbefristete Vertrag in Kraft ist, regelmäßig oder wiederholt bereitgestellt werden, sollten ebenfalls als fortlaufende Bereitstellung über einen Zeitraum betrachtet werden, beispielsweise wenn der Vertrag vorsieht, dass ein Antivirenprogramm ein Jahr lang genutzt werden kann und in diesem Zeitraum immer am Ersten jeden Monats automatisch aktualisiert wird oder dass der Unternehmer Aktualisierungen bereitstellt, wenn neue Merkmale eines Computerspiels verfügbar sind, und die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen dem Verbraucher nur so lange zur Verfügung stehen oder zugänglich sind, wie die festgelegte Vertragslaufzeit andauert oder der unbefristete Vertrag in Kraft ist.

- (58) Den Mitgliedstaaten sollte es weiterhin freistehen, die nationalen Verjährungsfristen zu regeln. Allerdings sollten solche Verjährungsfristen die Verbraucher nicht daran hindern, ihre Rechte während des gesamten Zeitraums, in dem der Unternehmer für eine Vertragswidrigkeit haftet, wahrzunehmen. Während mit dieser Richtlinie daher nicht der Beginn der nationalen Verjährungsfristen harmonisiert werden sollte, so sollte dennoch sichergestellt werden, dass solche Fristen es Verbrauchern ermöglichen, ihre Abhilfen für eine Vertragswidrigkeit auszuüben, die zumindest während des Zeitraums offenbar wird, in dem der Unternehmer für eine Vertragswidrigkeit haftet.
- (59) Aufgrund des besonderen und äußerst komplexen Charakters digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen und des Umstands, dass der Unternehmer über bessere Fachkenntnisse verfügt und Zugang zu Know-how, technischen Informationen und Unterstützung durch Hochtechnologie hat, kann der Unternehmer wahrscheinlich besser als der Verbraucher beurteilen, warum digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen nicht bereitgestellt werden oder vertragswidrig sind. Der Unternehmer kann wahrscheinlich auch besser beurteilen, ob die nicht erfolgte Bereitstellung oder die Vertragswidrigkeit auf die Unvereinbarkeit der digitalen Umgebung des Verbrauchers mit den technischen Anforderungen an die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen zurückzuführen ist. Auch wenn es im Fall einer Streitigkeit zwar dem Verbraucher obliegt, die Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nachzuweisen, so sollte es ihm jedoch nicht obliegen, nachzuweisen, dass die Vertragswidrigkeit zum Zeitpunkt der Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen oder, im Fall einer fortlaufenden Bereitstellung, während der Vertragslaufzeit bestanden hat.

Stattdessen sollte es dem Unternehmer obliegen, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt oder während des entsprechenden Zeitraums bestehende Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nachzuweisen. Diese Beweislast sollte der Unternehmer tragen, wenn die Vertragswidrigkeit — im Fall eines Vertrags, in dem eine einmalige Bereitstellung oder eine Reihe einzelner Bereitstellungen vorgesehen ist — innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Bereitstellung offenbar wird und wenn die Vertragswidrigkeit — im Fall eines Vertrags, in dem die fortlaufende Bereitstellung über einen Zeitraum vorgesehen ist — während der Vertragslaufzeit offenbar wird. Weist der Unternehmer jedoch nach, dass die digitale Umgebung des Verbrauchers nicht mit den technischen Anforderungen vereinbar ist, über die der Unternehmer den Verbraucher vor Abschluss des Vertrags in klarer und verständlicher Weise informiert hat, so sollte der Verbraucher nachweisen müssen, dass die Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen — im Fall eines Vertrags, in dem eine einmalige Bereitstellung oder eine Reihe einzelner Bereitstellungen vorgesehen ist — zum Zeitpunkt der Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bzw. im Fall eines Vertrags, in dem die fortlaufende Bereitstellung über einen Zeitraum vorgesehen ist — während der Vertragslaufzeit vorlag.

- (60) Unbeschadet des Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre, einschließlich der Vertraulichkeit der Kommunikation, und auf Schutz der personenbezogenen Daten des Verbrauchers sollte der Verbraucher mit dem Unternehmer im Hinblick darauf zusammenarbeiten, dass der Unternehmer unter Verwendung der zur Verfügung stehenden technischen Mittel, die die Privatsphäre des Verbrauchers am wenigsten beeinträchtigen, prüft, ob die Ursache für die Vertragswidrigkeit in der digitalen Umgebung des Verbrauchers liegt. Dies kann beispielsweise erfolgen, indem dem Unternehmer automatisch erzeugte Berichte über Zwischenfälle übermittelt werden, oder mittels Details der Internetverbindung des Verbrauchers. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen es keine andere Möglichkeit gibt, obwohl alle anderen Mittel ausgeschöpft wurden, müssen Verbraucher möglicherweise virtuellen Zugang zu ihrer digitalen Umgebung gewähren. Arbeitet der Verbraucher jedoch nicht mit dem Unternehmer zusammen und wurde er über diese Folge mangelnder Zusammenarbeit unterrichtet, sollte nicht nur die Beweislast für die Vertragswidrigkeit digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen beim Verbraucher liegen, sondern auch die Beweislast dafür, dass die Vertragswidrigkeit digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen im Fall eines Vertrags, in dem eine einmalige Bereitstellung oder eine Reihe einzelner Bereitstellungen vorgesehen ist, zum Zeitpunkt von deren Bereitstellung bzw. — im Fall eines Vertrags, in dem die fortlaufende Bereitstellung über einen Zeitraum vorgesehen ist — während der Vertragslaufzeit vorlag.
- (61) Hat der Unternehmer die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht bereitgestellt, so sollte der Verbraucher den Unternehmer auffordern, die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitzustellen. In solchen Fällen sollte der Unternehmer unverzüglich oder innerhalb einer von den Parteien ausdrücklich vereinbarten zusätzlichen Frist tätig werden. Da digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen in digitaler Form bereitgestellt werden, sollte bei der Bereitstellung in den meisten Fällen keine zusätzliche Zeit erforderlich sein, um dem

Verbraucher die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitzustellen. Daher sollte in solchen Fällen die Verpflichtung des Unternehmers zur unverzüglichen Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bedeuten, dass sie sofort bereitzustellen sind. Stellt der Unternehmer die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen dann nicht bereit, so sollte der Verbraucher zur Beendigung des Vertrags berechtigt sein. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise wenn klar zu erkennen ist, dass der Unternehmer die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht bereitstellen wird, oder wenn für den Verbraucher ein bestimmter Zeitpunkt für die Bereitstellung von grundlegender Bedeutung ist, sollte der Verbraucher berechtigt sein, den Vertrag zu beenden, ohne vorher den Unternehmer zur Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen aufzufordern.

- (62) Bei Vertragswidrigkeit sollten Verbraucher Anspruch auf unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, auf eine anteilmäßige Preisminderung oder auf Beendigung des Vertrags haben.
- (63) Je nach den technischen Merkmalen der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen sollte der Unternehmer entscheiden dürfen, wie er den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen herstellt, beispielsweise indem er aktualisierte Versionen übermittelt oder dem Verbraucher eine neue Kopie der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitstellt.
- (64) Angesichts der Vielfalt digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen ist es nicht angemessen, feste Fristen für die Wahrnehmung der Rechte oder die Erfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit diesen Inhalten oder Dienstleistungen festzulegen. Feste Fristen würden solcher Vielfalt nicht gerecht werden und könnten je nach Fall zu kurz oder zu lang ausfallen. Daher ist es sinnvoller, vorzuschreiben, dass der vertragsgemäße Zustand der digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt werden muss. Eine solche Vorschrift sollte die Parteien nicht daran hindern, eine bestimmte Frist für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen zu vereinbaren. Der vertragsgemäße Zustand der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen sollte kostenfrei hergestellt werden. Insbesondere sollten dem Verbraucher keine Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung einer aktualisierten Version der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen entstehen.
- (65) Ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder weigert sich der Unternehmer, den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen herzustellen, da ihm dies unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, oder hat der Unternehmer den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher hergestellt, so sollte der Verbraucher Anspruch auf Abhilfe in Form einer Preisminderung oder einer Beendigung des Vertrags haben. In bestimmten Fällen ist es gerechtfertigt, dass der Verbraucher sofort Anspruch auf Minderung des Preises oder Beendigung des Vertrags haben sollte, beispielsweise wenn der Unternehmer bereits zuvor die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen erfolglos herzustellen versucht hat oder wenn aufgrund der schwerwiegenden Art der Vertragswidrigkeit vom Verbraucher kein weiteres Vertrauen in die Fähigkeit des Unternehmers, den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen herzustellen, erwartet werden kann. So sollte der Verbraucher beispielsweise das Recht haben, unmittelbar die Beendigung des Vertrags oder eine Preisminderung zu fordern, wenn ihm ein Antivirenprogramm bereitgestellt wird, das selbst mit Viren infiziert ist, da dies eine solche schwerwiegende Vertragswidrigkeit darstellen würde. Dasselbe sollte gelten, wenn klar zu erkennen ist, dass der Unternehmer den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist bzw. nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher herstellen wird.
- (66) Hat der Verbraucher Anspruch auf eine Minderung des Preises, der für über einen Zeitraum bereitgestellte digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen gezahlt wird, so sollte bei der Berechnung der Preisminderung die Wertminderung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung sowohl aufgrund der Vertragswidrigkeit als auch aufgrund des Zeitraums, in dem der Verbraucher die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht in vertragsgemäßen Zustand nutzen konnte, berücksichtigt werden.
- (67) Werden die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt, so sollte der Verbraucher den Vertrag nur dann beenden können, wenn es sich nicht um eine geringfügige Vertragswidrigkeit handelt. Wenn die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen zwar nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt werden, der Verbraucher jedoch personenbezogene Daten bereitstellt, so sollte der Verbraucher das Recht haben, den Vertrag auch in Fällen einer geringfügigen Vertragswidrigkeit zu beenden, da ihm Abhilfe in Form einer Preisminderung nicht zur Verfügung steht. In Fällen, in denen der Verbraucher sowohl einen Preis zahlt als auch personenbezogene Daten bereitstellt, sollte der Verbraucher im Fall einer Vertragswidrigkeit Anspruch auf alle zur Verfügung stehenden Abhilfen haben. Insbesondere sollte der Verbraucher, sofern alle anderen Bedingungen erfüllt sind, Anspruch auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, eine Minderung des für die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gezahlten Preises oder die Beendigung des Vertrags haben.

- (68) Beendet der Verbraucher den Vertrag, sollte der Unternehmer dem Verbraucher den gezahlten Preis erstatten. Werden digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen über einen Zeitraum bereitgestellt und entsprechen sie nur während eines Teils dieses Zeitraums dem Vertrag, so sollten die legitimen Interessen von Verbrauchern und Unternehmern gegeneinander abgewogen werden. Bei Beendigung des Vertrags sollte der Verbraucher daher nur Anspruch auf den Anteil des gezahlten Preises haben, der dem Zeitraum entspricht und zur Länge des Zeitraums im Verhältnis steht, in dem die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vertragswidrig waren. Der Verbraucher sollte auch Anspruch auf den Anteil des Preises haben, den er im Voraus für den nach Beendigung des Vertrags verbleibenden Zeitraum gezahlt hat.
- (69) Stellt der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereit, so sollte der Unternehmer die Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2016/679 einhalten. Solche Verpflichtungen sollten auch in jenen Fällen zu erfüllen sein, in denen der Verbraucher eine Geldzahlung leistet und personenbezogene Daten bereitstellt. Nach Beendigung des Vertrags sollte es der Unternehmer zudem unterlassen, Inhalte, die nicht personenbezogene Daten sind und die vom Verbraucher bei der Nutzung der vom Unternehmer bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitgestellt oder erstellt wurden, zu nutzen. Solche anderen Inhalte könnten digitale Bilder, Video- und Audiodateien oder auf mobilen Geräten erstellte Inhalte umfassen. Jedoch sollte der Unternehmer berechtigt sein, die vom Verbraucher bereitgestellten oder erstellten Inhalte weiter zu nutzen, wenn solche Inhalte außerhalb des Kontextes der von dem Unternehmer bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen keinen Nutzen haben, wenn sie ausschließlich mit der Aktivität des Verbrauchers zusammenhängen, wenn sie vom Unternehmer mit anderen Daten aggregiert wurden und nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand disaggregiert werden können oder wenn sie vom Verbraucher gemeinsam mit anderen erzeugt wurden und sie von anderen Verbrauchern weiter genutzt werden können.
- (70) Der Verbraucher könnte von der Inanspruchnahme von Abhilfen bei Vertragswidrigkeit digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen abgehalten werden, wenn ihm der Zugang zu anderem Inhalt als personenbezogenen Daten genommen wurde, den er durch die Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitgestellt oder erstellt hat. Um sicherzustellen, dass der Verbraucher im Hinblick auf das Recht zur Beendigung des Vertrags wirksamen Schutz genießt, sollte der Unternehmer dem Verbraucher auf dessen Ersuchen diese Inhalte daher nach Beendigung des Vertrags zugänglich machen.
- (71) Der Verbraucher sollte das Recht haben, die Inhalte innerhalb einer angemessenen Frist, ohne Behinderung durch den Unternehmer, in einem gebräuchlichen, maschinenlesbaren Format und kostenfrei wiederzuerlangen; dies gilt nicht für Kosten wie Internetverbindungskosten, die durch die digitale Umgebung des Verbrauchers bedingt sind, da diese Kosten nicht spezifisch mit der Wiedererlangung der Inhalte zusammenhängen. Die Verpflichtung des Unternehmers zur Zugänglichmachung solcher Inhalte sollte jedoch nicht gelten, wenn die Inhalte nur im Kontext der Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen von Nutzen sind, sie ausschließlich mit der Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen durch den Verbraucher zusammenhängen oder sie vom Unternehmer mit anderen Daten aggregiert wurden und nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand disaggregiert werden können. In diesen Fällen sind die Inhalte für den Verbraucher nicht von nennenswertem praktischen Nutzen oder von nennenswertem Belang, wobei auch die Interessen des Unternehmers zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sollte die Verpflichtung des Unternehmers, dem Verbraucher nach Beendigung des Vertrags Inhalte bereitzustellen, die keine personenbezogenen Daten darstellen und die vom Verbraucher bereitgestellt oder erstellt wurden, unbeschadet des Rechts des Unternehmers gelten, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften bestimmte Inhalte nicht offenzulegen.
- (72) Wurde der Vertrag beendet, sollte der Verbraucher nicht verpflichtet sein, für die Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen für einen Zeitraum, in dem die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vertragswidrig waren, zu zahlen, da dem Verbraucher hierdurch der wirksame Schutz entzogen würde. Jedoch sollte der Verbraucher auch die Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen und deren Zurverfügungstellung an Dritte unterlassen, beispielsweise indem er die digitalen Inhalte oder jede verwendbare Kopie löscht oder die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen auf andere Weise unzugänglich macht.
- (73) Der Grundsatz der Haftung des Unternehmers für Schäden ist ein wesentlicher Bestandteil von Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen. Daher sollte der Verbraucher Anspruch auf Entschädigung für die Nachteile haben, die auf eine Vertragswidrigkeit oder eine unterlassene Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen zurückzuführen sind. Die Entschädigung sollte den Verbraucher so weit wie möglich in die Lage versetzen, in der er sich befunden hätte, wenn die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen ordnungs- und vertragsgemäß bereitgestellt worden wären. Da ein solcher Schadensersatzanspruch bereits in allen Mitgliedstaaten besteht, sollte diese Richtlinie die nationalen Vorschriften über die Entschädigung von Verbrauchern für Schäden, die sich aus dem Verstoß gegen diese Vorschriften ergeben, unberührt lassen.
- (74) Diese Richtlinie sollte auch Änderungen wie etwa Aktualisierungen und Verbesserungen (Upgrades) erfassen, die von den Unternehmern an digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen, die dem Verbraucher über einen Zeitraum bereitgestellt oder zugänglich gemacht werden, vorgenommen werden. Da sich digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen rasch weiterentwickeln, können solche Aktualisierungen, Verbesserungen oder ähnliche Änderungen erforderlich sein; für den Verbraucher sind sie oftmals vorteilhaft. Einige Änderungen — etwa

solche, die im Vertrag als Aktualisierungen festgelegt sind — können Bestandteil der Vertragspflichten sein. Andere Änderungen können zur Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen erforderlich sein. Anderen Änderungen wiederum, die von den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweichen würden und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar sind, müsste der Verbraucher beim Abschluss des Vertrags ausdrücklich zustimmen.

- (75) Zusätzlich zu Änderungen, die der Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit dienen, sollte es dem Unternehmer unter bestimmten Umständen auch gestattet sein, Merkmale der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen zu ändern, sofern im Vertrag ein triftiger Grund für eine solche Änderung angegeben ist. Solche triftigen Gründe könnten Fälle umfassen, in denen die Änderung erforderlich ist, um die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen an eine neue technische Umgebung oder an eine erhöhte Nutzerzahl anzupassen, oder in denen sie aus anderen wichtigen betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. Solche Änderungen sind häufig vorteilhaft für den Verbraucher, da sie die digitalen Inhalte bzw. digitalen Dienstleistungen verbessern. Daher sollten die Vertragsparteien entsprechende Klauseln in den Vertrag aufnehmen können, die es dem Unternehmer ermöglichen, Änderungen vorzunehmen. Um die Interessen von Verbrauchern und Unternehmen in Einklang zu bringen, sollte diese Möglichkeit für den Unternehmer mit einem Recht für den Verbraucher einhergehen, den Vertrag zu beenden, wenn sich solche Änderungen mehr als nur geringfügig negativ auf die Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen oder den Zugang zu ihnen auswirken. Das Maß, in dem sich Änderungen negativ auf die Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen durch den Verbraucher oder seinen Zugang zu ihnen auswirken, sollte in Anbetracht von Art und Zweck der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen und der Qualität, der Funktionalität, der Kompatibilität und anderer wesentlicher Merkmale, wie sie bei digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen derselben Art üblich sind, objektiv bestimmt werden. Die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften für solche Aktualisierungen, Verbesserungen oder ähnliche Änderungen sollten jedoch nicht für Fälle gelten, in denen die Vertragsparteien beispielsweise infolge der Herausgabe einer neuen Version der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen einen neuen Vertrag über die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen schließen.
- (76) Verbraucher sollten über Änderungen in klarer und verständlicher Weise informiert werden. Wirkt sich eine Änderung für den Verbraucher mehr als nur geringfügig negativ auf den Zugang zu digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen oder deren Nutzung aus, so sollte der Verbraucher darüber auf eine Weise informiert werden, die die Speicherung dieser Informationen auf einem dauerhaften Datenträger ermöglicht. Ein dauerhafter Datenträger sollte es dem Verbraucher ermöglichen, Informationen so lange zu speichern, wie es für den Schutz der Interessen des Verbrauchers in seinen Beziehungen zum Unternehmer erforderlich ist. Diese dauerhaften Datenträger sollten insbesondere Papier, DVDs, CDs, USB-Sticks, Speicherkarten und Festplatten sowie E-Mails umfassen.
- (77) Wirkt sich eine Änderung für den Verbraucher mehr als nur geringfügig negativ auf den Zugang zu digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen oder deren Nutzung aus, so sollte der Verbraucher das Recht haben, den Vertrag infolge einer solchen Änderung kostenfrei zu beenden. Alternativ kann sich der Unternehmer dazu entscheiden, dem Verbraucher ohne zusätzliche Kosten weiterhin den Zugang zu den digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen ohne die Änderung und im Einklang mit dem Vertrag zu ermöglichen; in diesem Fall sollte der Verbraucher nicht das Recht haben, den Vertrag zu beenden. Stehen die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, zu denen der Unternehmer dem Verbraucher weiterhin den Zugang ermöglicht hat, jedoch nicht mehr mit den subjektiven und objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit im Einklang, so sollte der Verbraucher Anspruch auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen Abhilfen bei Vertragswidrigkeit haben. Wenn die Anforderungen an eine solche Änderung gemäß dieser Richtlinie nicht erfüllt sind und die Änderung eine Vertragswidrigkeit zur Folge hat, so sollten die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte des Verbrauchers auf Herstellung der Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, auf Preisminderung oder auf Beendigung des Vertrags unberührt bleiben. Gleichmaßen gilt, dass der Verbraucher, wenn im Anschluss an eine Änderung eine Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen auftritt, die nicht durch die Änderung verursacht wurde, weiterhin Anspruch auf die in dieser Richtlinie bestimmten Abhilfen bei Vertragswidrigkeit in Bezug auf diese digitalen Inhalte bzw. digitalen Dienstleistungen haben sollte.
- (78) Die Vertragswidrigkeit der dem Verbraucher bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen ist häufig auf ein Glied innerhalb der gewerblichen Vertragskette vom ursprünglichen Entwurf bis hin zur endgültigen Bereitstellung zurückzuführen. Obschon bei Vertragswidrigkeit der letzte Unternehmer gegenüber dem Verbraucher haften sollte, ist es wichtig, sicherzustellen, dass der Unternehmer zur Deckung dieser Haftung gegenüber dem Verbraucher angemessene Rechte gegenüber verschiedenen Personen in der Vertragskette hat. Diese Rechte sollten sich auf den Geschäftsverkehr beschränken und sollten daher nicht in Fällen gelten, in denen der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher wegen einer Vertragswidrigkeit digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen haftet, die sich aus einer Software zusammensetzen oder auf einer Software aufbauen, die ohne die Zahlung eines Preises im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz von einer Person in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette bereitgestellt wurde. Allerdings sollte es den Mitgliedstaaten obliegen, die Personen in der Vertragskette, gegen die der letzte Unternehmer Ansprüche geltend machen kann, sowie die Regelungen und Modalitäten für die Geltendmachung dieser Ansprüche nach nationalem Recht festzulegen.

- (79) Personen oder Organisationen, die nach nationalem Recht ein berechtigtes Interesse daran haben, die vertraglichen Rechte und die Datenschutzrechte der Verbraucher zu schützen, sollten das Recht erhalten, sich an ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, die über Beschwerden entscheiden oder geeignete gerichtliche Schritte einleiten kann, zu wenden, um sicherzustellen, dass die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie angewendet werden.
- (80) Diese Richtlinie sollte die Anwendung der Vorschriften des internationalen Privatrechts, insbesondere der Verordnungen (EG) Nr. 593/2008⁽¹⁴⁾ und (EU) Nr. 1215/2012⁽¹⁵⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, unberührt lassen.
- (81) Anhang I der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ sollte zur Einfügung eines Verweises auf die vorliegende Richtlinie geändert werden, damit die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Durchsetzung dieser Richtlinie erleichtert wird.
- (82) Anhang I der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾ sollte zur Einfügung eines Verweises auf die vorliegende Richtlinie geändert werden, um zu gewährleisten, dass der Schutz der in dieser Richtlinie festgelegten Kollektivinteressen der Verbraucher gewährleistet ist.
- (83) Die Verbraucher sollten ihre gemäß dieser Richtlinie gewährten Rechte wahrnehmen können, sobald die entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen gelten. Daher sollten diese nationalen Umsetzungsmaßnahmen auch für Verträge mit einer unbefristeten oder befristeten Laufzeit gelten, die vor dem Zeitpunkt des Anwendungsbeginns dieser Maßnahmen geschlossen wurden und in denen die fortlaufende Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen bzw. deren Bereitstellung im Wege einer Reihe einzelner Bereitstellungen über einen Zeitraum vorgesehen ist, jedoch nur in Bezug auf die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, die ab dem Zeitpunkt der Anwendung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen bereitgestellt werden. Um die berechtigten Interessen von Verbrauchern und Unternehmen in Einklang zu bringen, sollten jedoch die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie zur Änderung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen und zu Rückgriffsansprüchen nur auf Verträge angewandt werden, die nach dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Zeitpunkt der Anwendung geschlossen wurden.
- (84) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten⁽¹⁸⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (85) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁹⁾ angehört und hat seine Stellungnahme am 14. März 2017 abgegeben⁽²⁰⁾.
- (86) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich einen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem unter Verhinderung einer Rechtsfragmentierung vertragsrechtliche Hindernisse für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen einheitlich angegangen werden, von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maße erreicht werden kann, sondern sich zum Zwecke der Sicherstellung der Gesamtkohärenz der nationalen Rechtsvorschriften durch harmonisierte vertragsrechtliche Vorschriften, die auch koordinierte Durchsetzungsmaßnahmen erleichtern würden, besser auf Unionsebene verwirklichen lässt, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsgrundsatz in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (87) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und Grundfreiheiten sowie die Grundsätze, wie sie unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere in deren Artikel 16, 38 und 47 —

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

⁽¹⁸⁾ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001 S. 1).

⁽²⁰⁾ ABl. C 200 vom 23.6.2017, S. 10.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Zweck

Ziel dieser Richtlinie ist es, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen und dabei ein hohes Verbraucherschutzniveau herzustellen, indem gemeinsame Vorschriften über bestimmte Anforderungen an zwischen Unternehmern und Verbrauchern geschlossene Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen festgelegt werden, insbesondere die Regelungen über

- die Vertragsmäßigkeit digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen,
- die Abhilfen bei Vertragswidrigkeit oder nicht erfolgter Bereitstellung und die Art und Weise der Inanspruchnahme dieser Abhilfen, und
- die Änderung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „digitale Inhalte“ Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden;
2. „digitale Dienstleistungen“
 - a) Dienstleistungen, die dem Verbraucher die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder
 - b) Dienstleistungen, die die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen;
3. „Waren mit digitalen Elementen“ bewegliche körperliche Gegenstände, die in einer Weise digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht erfüllen könnten;
4. „Integration“ die Verbindung und die Einbindung von digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen mit den bzw. in die Komponenten der digitalen Umgebung des Verbrauchers, damit die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit genutzt werden können;
5. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die in Bezug auf von dieser Richtlinie erfasste Verträge selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken handelt, die innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
6. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die in Bezug auf von dieser Richtlinie erfasste Verträge zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
7. „Preis“ Geld oder eine digitale Darstellung eines Werts, das bzw. die im Austausch für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen geschuldet wird;
8. „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;
9. „digitale Umgebung“ Hardware, Software und Netzverbindungen aller Art, die von dem Verbraucher für den Zugang zu oder die Nutzung von digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen verwendet werden;
10. „Kompatibilität“ die Fähigkeit digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, mit Hardware oder Software zu funktionieren, mit der digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen derselben Art in der Regel genutzt werden, ohne dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen konvertiert werden müssen;

11. „Funktionalität“ die Fähigkeit digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, ihre Funktionen ihrem Zweck entsprechend zu erfüllen;
12. „Interoperabilität“ die Fähigkeit digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, mit anderer Hardware oder Software als derjenigen, mit der digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen derselben Art in der Regel genutzt werden, zu funktionieren;
13. „dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, das es dem Verbraucher oder dem Unternehmer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.

Artikel 3

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Verträge, auf deren Grundlage der Unternehmer dem Verbraucher digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt und der Verbraucher einen Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt.

Diese Richtlinie gilt auch, wenn der Unternehmer dem Verbraucher digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt und der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt, außer in Fällen, in denen die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten durch den Unternehmer ausschließlich zur Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen im Einklang mit dieser Richtlinie oder zur Erfüllung von vom Unternehmer einzuhaltenden rechtlichen Anforderungen verarbeitet werden und der Unternehmer diese Daten zu keinen anderen Zwecken verarbeitet.

(2) Diese Richtlinie gilt auch, wenn die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nach den Spezifikationen des Verbrauchers entwickelt werden.

(3) Mit Ausnahme der Artikel 5 und 13 gilt diese Richtlinie auch für alle körperlichen Datenträger, die ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dienen.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen, die im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 in Waren enthalten oder mit ihnen verbunden sind und gemäß einem diese Waren betreffenden Kaufvertrag mit diesen Waren bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vom Verkäufer oder von einem Dritten bereitgestellt werden. Bestehen Zweifel, ob die Bereitstellung in einer Ware enthaltener oder mit ihr verbundener digitaler Inhalte oder in ihr enthaltener oder mit ihr verbundener digitaler Dienstleistungen Bestandteil des Kaufvertrags ist, so wird vermutet, dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vom Kaufvertrag umfasst sind.

(5) Diese Richtlinie gilt nicht für Verträge, die Folgendes zum Gegenstand haben:

- a) die Erbringung von Dienstleistungen, die keine digitalen Dienstleistungen sind, unabhängig davon, ob der Unternehmer digitale Formen oder Mittel einsetzt, um das Ergebnis der Dienstleistung zu generieren oder es dem Verbraucher zu liefern oder zu übermitteln;
- b) elektronische Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972, ausgenommen nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der genannten Richtlinie;
- c) Gesundheitsdienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/24/EU;
- d) elektronisch oder mit jeder anderen Technologie, die eine Kommunikation ermöglicht, und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Glücksspieldienstleistungen, also Dienstleistungen, die bei Glücksspielen wie Lotterien, Kasinospielen, Pokerspielen und Wetten, einschließlich Spielen, die eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzen, einen geldwerten Einsatz erfordern;
- e) Finanzdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/65/EG;
- f) Software, die der Unternehmer im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz anbietet, sofern der Verbraucher keinen Preis zahlt und die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten durch den Unternehmer ausschließlich zur Verbesserung der Sicherheit, der Kompatibilität oder der Interoperabilität dieser speziellen Software verarbeitet;
- g) die Bereitstellung digitaler Inhalte, wenn die digitalen Inhalte der Öffentlichkeit auf eine andere Weise als durch Signalübermittlung als Teil einer Darbietung oder Veranstaltung, wie einer digitalen Kinovorführung, zugänglich gemacht werden;

h) digitale Inhalte, die gemäß der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²¹⁾ von öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

(6) Unbeschadet des Absatzes 4 dieses Artikels gilt diese Richtlinie bei einem einzigen Vertrag zwischen demselben Unternehmer und demselben Verbraucher, der in einem Paket neben der Bereitstellung digitaler Inhalte oder Dienstleistungen Elemente der Bereitstellung anderer Dienstleistungen oder Waren enthält, nur für die Elemente des Vertrags, die die digitalen Inhalte bzw. Dienstleistungen betreffen.

Artikel 19 der vorliegenden Richtlinie gilt nicht, wenn ein Paket im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 Elemente eines Internetzugangsdienstes im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²²⁾ oder nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2018/1972 umfasst.

Unbeschadet des Artikels 107 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 werden die Auswirkungen, die die Beendigung eines Elements eines Paketvertrags auf die übrigen Elemente des Paketvertrags haben kann, vom nationalen Recht geregelt.

(7) Kollidiert eine Bestimmung dieser Richtlinie mit einer Bestimmung eines anderen Unionsrechtsakts, der einen bestimmten Sektor oder Gegenstand regelt, so hat die Bestimmung dieses anderen Unionsrechtsakts Vorrang vor dieser Richtlinie.

(8) Das Unionsrecht betreffend den Schutz personenbezogener Daten gilt für alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Verträgen gemäß Absatz 1 verarbeitet werden.

Insbesondere lässt diese Richtlinie die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG unberührt. Im Fall von Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser Richtlinie und dem Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten ist letzteres maßgeblich.

(9) Diese Richtlinie lässt das Unionsrecht und das nationale Recht auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, einschließlich der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²³⁾, unberührt.

(10) Diese Richtlinie lässt die Freiheit der Mitgliedstaaten zur Regelung von Aspekten des allgemeinen Vertragsrechts, wie der Bestimmungen über das Zustandekommen, die Wirksamkeit, die Nichtigkeit oder die Wirkungen eines Vertrags einschließlich der Folgen der Vertragsbeendigung, soweit diese Aspekte nicht in dieser Richtlinie geregelt werden, oder zur Regelung des Rechts auf Schadensersatz unberührt.

Artikel 4

Grad der Harmonisierung

Sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht keine von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichenden Vorschriften aufrechterhalten oder einführen; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Vorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.

Artikel 5

Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitaler Dienstleistungen

(1) Der Unternehmer stellt die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen dem Verbraucher bereit. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, stellt der Unternehmer die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nach Vertragsschluss unverzüglich bereit.

⁽²¹⁾ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90).

⁽²²⁾ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

⁽²³⁾ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

- (2) Der Unternehmer hat die Verpflichtung zur Bereitstellung erfüllt, sobald
- a) die digitalen Inhalte oder jedes Mittel, die/das für den Zugang zu den digitalen Inhalten oder deren Herunterladen geeignet ist, dem Verbraucher oder einer von ihm zu diesem Zweck bestimmten körperlichen oder virtuellen Einrichtung zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht worden ist;
 - b) die digitale Dienstleistung dem Verbraucher oder einer von ihm zu diesem Zweck bestimmten körperlichen oder virtuellen Einrichtung zugänglich gemacht worden ist.

Artikel 6

Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen

Der Unternehmer stellt dem Verbraucher digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen bereit, die unbeschadet des Artikels 10 und soweit jeweils anwendbar, die Anforderungen der Artikel 7, 8 und 9 erfüllen.

Artikel 7

Subjektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit

Die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen sind vertragsgemäß, wenn sie, soweit zutreffend, insbesondere

- a) hinsichtlich der Beschreibung, Quantität und Qualität, der Funktionalität, der Kompatibilität, der Interoperabilität und sonstiger Merkmale den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Vertrag ergeben;
- b) sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen, den der Verbraucher dem Unternehmer spätestens bei Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht hat und dem der Unternehmer zugestimmt hat;
- c) den Anforderungen des Vertrags entsprechend mit sämtlichem Zubehör, sämtlichen Anleitungen — einschließlich zur Installation — und Kundendienst bereitgestellt werden und
- d) wie im Vertrag bestimmt aktualisiert werden.

Artikel 8

Objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit

(1) Zusätzlich zur Einhaltung der subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit müssen die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen

- a) sich für die Zwecke eignen, für die digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen derselben Art in der Regel genutzt werden, soweit anwendbar unter Berücksichtigung des geltenden Unions- und nationalen Rechts, technischer Normen oder, in Ermangelung solcher technischer Normen, anwendbarer sektorspezifischer Verhaltenskodizes;
- b) der Quantität, den Eigenschaften und den Leistungsmerkmalen — darunter Funktionalität, Kompatibilität, Zugänglichkeit, Kontinuität und Sicherheit — entsprechen, die bei digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen derselben Art üblich sind und die der Verbraucher aufgrund der Art der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen und unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen, die von dem Unternehmer oder anderen Personen in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette oder in deren Namen insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett abgegeben werden, vernünftigerweise erwarten kann, es sei denn, der Unternehmer weist nach, dass
 - i) der Unternehmer die betreffende öffentliche Erklärung nicht kannte und vernünftigerweise nicht kennen konnte,
 - ii) die öffentliche Erklärung bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder einer vergleichbaren Weise wie jener, in der sie abgegeben wurde, berichtet worden ist, oder
 - iii) die Entscheidung, die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen zu erwerben, nicht durch die öffentliche Erklärung beeinflusst worden sein konnte;
- c) soweit zutreffend mit dem Zubehör und den Anleitungen, deren Erhalt der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, bereitgestellt werden und
- d) der durch den Unternehmer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Testversion oder Voranzeige der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen entsprechen.

- (2) Der Unternehmer stellt sicher, dass der Verbraucher über Aktualisierungen, einschließlich Sicherheitsaktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen erforderlich sind, informiert wird und dass diese ihm bereitgestellt werden, und zwar während des Zeitraums,
- a) in dem die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags bereitzustellen sind, wenn der Vertrag eine fortlaufende Bereitstellung über einen Zeitraum vorsieht, oder
 - b) den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks der digitalen Inhalte oder digitale Dienstleistungen und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags vernünftigerweise erwarten kann, wenn der Vertrag eine einmalige Bereitstellung oder eine Reihe einzelner Bereitstellungen vorsieht.
- (3) Installiert der Verbraucher Aktualisierungen, die ihm vom Unternehmer in Übereinstimmung mit Absatz 2 bereitgestellt wurden, nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so haftet der Unternehmer nicht für eine etwaige Vertragswidrigkeit, die allein auf das Fehlen der entsprechenden Aktualisierung zurückzuführen ist, sofern
- a) der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und darüber, welche Folgen es hat, wenn der Verbraucher diese nicht installiert, informiert hat und
 - b) die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine vom Unternehmer bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.
- (4) Sieht ein Vertrag die fortlaufende Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen über einen Zeitraum vor, so müssen die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen während des gesamten Zeitraums vertragsgemäß sein.
- (5) Es liegt keine Vertragswidrigkeit im Sinne der Absätze 1 oder 2 vor, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eigens darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen von den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweicht, und er bei Vertragsschluss diese Abweichung ausdrücklich und gesondert akzeptiert hat.
- (6) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, müssen digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses neuesten verfügbaren Version bereitgestellt werden.

Artikel 9

Unsachgemäße Integration der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen

Jede durch die unsachgemäße Integration der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen in die digitale Umgebung des Verbrauchers verursachte Vertragswidrigkeit ist als Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen anzusehen, wenn

- a) die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vom Unternehmer oder unter seiner Verantwortung integriert wurden oder
- b) die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vom Verbraucher zu integrieren waren und die unsachgemäße Integration auf eine mangelhafte, vom Unternehmer bereitgestellte Anleitung zurückzuführen ist.

Artikel 10

Rechte Dritter

Wenn eine Beschränkung, die sich aus der Verletzung von Rechten Dritter — insbesondere von Rechten des geistigen Eigentums — ergibt, die Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen im Sinne der Artikel 7 und 8 verhindert oder einschränkt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Verbraucher Anspruch auf die Abhilfen bei Vertragswidrigkeit gemäß Artikel 14 hat, es sei denn, im nationalen Recht ist in solchen Fällen die Nichtigkeit oder Aufhebung des Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen vorgesehen.

Artikel 11

Haftung des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer haftet für jede nicht in Übereinstimmung mit Artikel 5 erfolgte Bereitstellung der digitalen Inhalte oder Dienstleistungen.

(2) Sieht ein Vertrag eine einmalige Bereitstellung oder eine Reihe einzelner Bereitstellungen vor, so haftet der Unternehmer unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b für jede Vertragswidrigkeit im Sinne der Artikel 7, 8 und 9, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung besteht.

Ist der Unternehmer gemäß dem nationalen Recht nur für Vertragswidrigkeiten haftbar, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Bereitstellung offenbar werden, so beträgt dieser Zeitraum unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b nicht weniger als zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung.

Unterliegen die Ansprüche nach Artikel 14 gemäß dem nationalen Recht unter anderem oder ausschließlich einer Verjährungsfrist, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass es diese Verjährungsfrist dem Verbraucher ermöglicht, die Abhilfen nach Artikel 14 bei einer Vertragswidrigkeit, die zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt besteht und innerhalb des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums offenbar wird, in Anspruch zu nehmen.

(3) Sieht ein Vertrag eine fortlaufende Bereitstellung über einen Zeitraum vor, so haftet der Unternehmer für eine Vertragswidrigkeit im Sinne der Artikel 7, 8 und 9, die während des Zeitraums, in dem die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen aufgrund des Vertrags bereitzustellen sind, eintritt oder offenbar wird.

Unterliegen die Ansprüche nach Artikel 14 gemäß dem nationalen Recht unter anderem oder ausschließlich einer Verjährungsfrist, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass es diese Verjährungsfrist den Verbrauchern ermöglicht, die Abhilfen nach Artikel 14 bei einer Vertragswidrigkeit, die während des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums eintritt oder offenbar wird, in Anspruch zu nehmen.

Artikel 12

Beweislast

(1) Die Beweislast dafür, dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 5 bereitgestellt wurden, trägt der Unternehmer.

(2) In den Fällen nach Artikel 11 Absatz 2 trägt der Unternehmer bei einer Vertragswidrigkeit, die innerhalb eines Jahres nach Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen offenbar wird, die Beweislast dafür, dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen zu dem Zeitpunkt der Bereitstellung in vertragsgemäßem Zustand waren.

(3) In den Fällen nach Artikel 11 Absatz 3 trägt der Unternehmer für eine Vertragswidrigkeit, die während des Zeitraums, in dem die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags bereitzustellen sind, offenbar wird, die Beweislast dafür, dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen während dieses Zeitraums in vertragsgemäßem Zustand waren.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn der Unternehmer nachweist, dass die digitale Umgebung des Verbrauchers in Bezug auf die technischen Anforderungen der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht kompatibel ist, und wenn er den Verbraucher vor Vertragsschluss in klarer und verständlicher Weise von diesen Anforderungen in Kenntnis gesetzt hat.

(5) Der Verbraucher arbeitet mit dem Unternehmer zusammen, soweit dies vernünftigerweise notwendig und möglich ist, um festzustellen, ob die Ursache für die Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder Dienstleistungen zu dem in Artikel 11 Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Zeitpunkt in der digitalen Umgebung des Verbrauchers lag. Die Pflicht zur Zusammenarbeit ist auf die technisch verfügbaren Mittel beschränkt, die für den Verbraucher den geringsten Eingriff darstellen. Kommt der Verbraucher seiner Pflicht zur Zusammenarbeit nicht nach und hat der Unternehmer den Verbraucher vor Vertragsschluss in klarer und verständlicher Weise von dieser Pflicht in Kenntnis gesetzt, trägt der Verbraucher die Beweislast dafür, dass die Vertragswidrigkeit zu dem in Artikel 11 Absatz 2 bzw. 3 genannten Zeitpunkt vorlag.

Artikel 13

Abhilfe bei nicht erfolgter Bereitstellung

(1) Hat der Unternehmer die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht gemäß Artikel 5 bereitgestellt, so fordert der Verbraucher den Unternehmer auf, die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen bereitzustellen. Versäumt es der Unternehmer daraufhin, die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen unverzüglich oder innerhalb einer ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbarten zusätzlichen Frist bereitzustellen, so ist der Verbraucher zur Beendigung des Vertrags berechtigt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung und der Verbraucher ist zur sofortigen Beendigung des Vertrags berechtigt, wenn

- a) der Unternehmer erklärt hat oder aus den Umständen eindeutig zu erkennen ist, dass er die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen nicht bereitstellen wird;
- b) der Verbraucher und der Unternehmer vereinbart haben oder aus den den Vertragsschluss begleitenden Umständen eindeutig zu erkennen ist, dass für den Verbraucher ein bestimmter Zeitpunkt für die Bereitstellung von wesentlicher Bedeutung ist, und der Unternehmer es versäumt, die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen bis zu oder zu diesem Zeitpunkt bereitzustellen.

(3) Beendet der Verbraucher den Vertrag gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 des vorliegenden Artikels, so finden die Artikel 15 bis 18 entsprechend Anwendung.

Artikel 14

Abhilfen bei Vertragswidrigkeit

(1) Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen Anspruch auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, auf eine anteilmäßige Preisminderung oder auf Beendigung des Vertrags.

(2) Der Verbraucher hat Anspruch auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, es sei denn, dies wäre unmöglich oder würde dem Unternehmer Kosten verursachen, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig wären; zu diesen Umständen zählt Folgendes:

- a) der Wert, den die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen hätten, wenn keine Vertragswidrigkeit vorläge, und
- b) die Erheblichkeit der Vertragswidrigkeit.

(3) Der Unternehmer hat den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gemäß Absatz 2 innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er vom Verbraucher von der Vertragswidrigkeit in Kenntnis gesetzt wurde, kostenfrei und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher herzustellen, wobei die Art der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen und der Zweck, für den der Verbraucher die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen benötigt, zu berücksichtigen sind.

(4) Der Verbraucher hat Anspruch entweder auf eine anteilmäßige Minderung des Preises gemäß Absatz 5, wenn die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt werden, oder auf Beendigung des Vertrags gemäß Absatz 6, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) Die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen ist gemäß Absatz 2 unmöglich oder unverhältnismäßig;
- b) der Unternehmer hat den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht gemäß Absatz 3 hergestellt;
- c) eine Vertragswidrigkeit tritt trotz des Versuchs des Unternehmers ein, den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen herzustellen;
- d) die Vertragswidrigkeit ist derart schwerwiegend, dass eine sofortige Preisminderung oder Beendigung des Vertrags gerechtfertigt ist; oder
- e) der Unternehmer hat erklärt oder es ist klar aus den Umständen zu erkennen, dass er den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist bzw. nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher herstellen wird.

(5) Die Preisminderung bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem der verminderte Wert der dem Verbraucher bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen zu dem Wert steht, den die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gehabt hätten, wenn sie vertragsgemäß gewesen wären.

Ist in dem Vertrag festgelegt, dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen über einen Zeitraum gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt werden, so gilt die Preisminderung für den Zeitraum, in dem die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht in vertragsgemäßem Zustand waren.

(6) Wurden die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt, so ist der Verbraucher nur dann berechtigt, den Vertrag zu beenden, wenn die Vertragswidrigkeit nicht geringfügig ist. Der Unternehmer trägt die Beweislast dafür, dass die Vertragswidrigkeit geringfügig ist.

Artikel 15

Ausübung des Rechts auf Beendigung des Vertrags

Der Verbraucher übt sein Recht auf Vertragsbeendigung durch eine Erklärung an den Unternehmer aus, die seinen Entschluss zur Vertragsbeendigung zum Ausdruck bringt.

Artikel 16

Pflichten des Unternehmers im Fall der Beendigung des Vertrags

(1) Im Fall der Beendigung des Vertrags hat der Unternehmer dem Verbraucher alle im Rahmen des Vertrags gezahlten Beträge zurückzuerstatten.

In Fällen, in denen der Vertrag die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gegen Zahlung eines Preises und über einen bestimmten Zeitraum vorsieht und in denen die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen während eines Zeitraums vor der Beendigung des Vertrags in vertragsgemäßem Zustand waren, hat der Unternehmer dem Verbraucher jedoch nur den Anteil des gezahlten Preises zurückzuerstatten, der dem Zeitraum entspricht, in dem die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht in vertragsgemäßem Zustand waren, sowie gegebenenfalls den Teil des Preises, den der Verbraucher im Voraus für den verbleibenden Zeitraum des Vertrags — wenn dieser nicht beendet worden wäre — gezahlt hat.

(2) In Bezug auf personenbezogene Daten des Verbrauchers hat der Unternehmer die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geltenden Verpflichtungen einzuhalten.

(3) Der Unternehmer darf Inhalte, die nicht personenbezogene Daten sind, und die vom Verbraucher bei der Nutzung der vom Unternehmer bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitgestellt oder erstellt wurden, nicht verwenden, es sei denn, diese Inhalte

- a) haben außerhalb des Kontextes der von dem Unternehmer bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen keinen Nutzen,
- b) hängen ausschließlich mit der Nutzung der von dem Unternehmer bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen durch den Verbraucher zusammen,
- c) wurden vom Unternehmer mit anderen Daten aggregiert und können nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand disaggregiert werden oder
- d) wurden vom Verbraucher gemeinsam mit anderen erzeugt, und andere Verbraucher können die Inhalte weiterhin nutzen.

(4) Mit Ausnahme der in Absatz 3 Buchstaben a, b oder c genannten Fälle stellt der Unternehmer dem Verbraucher auf dessen Ersuchen alle Inhalte, die nicht personenbezogenen Daten sind, bereit, welche vom Verbraucher bei der Nutzung der vom Unternehmer bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitgestellt oder erstellt wurden.

Der Verbraucher ist berechtigt, diese digitalen Inhalte kostenfrei, ohne Behinderung durch den Unternehmer, innerhalb einer angemessenen Frist und in einem allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format wiederzuerlangen.

(5) Der Unternehmer darf jede weitere Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen durch den Verbraucher unterbinden, insbesondere indem er unbeschadet des Absatzes 4 den Zugang des Verbrauchers zu den digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen oder das Nutzerkonto des Verbrauchers sperrt.

Artikel 17

Pflichten des Verbrauchers im Fall der Beendigung des Vertrags

(1) Nach Beendigung des Vertrags hat der Verbraucher die Nutzung der digitalen Inhalte bzw. digitalen Dienstleistungen sowie deren Zurverfügungstellung an Dritte zu unterlassen.

(2) Sofern die digitalen Inhalte auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt wurden, hat der Verbraucher auf Aufforderung und auf Kosten des Unternehmers den körperlichen Datenträger dem Unternehmer unverzüglich zurückzusenden. Beschließt der Unternehmer, die Rückgabe des körperlichen Datenträgers zu fordern, so muss diese Aufforderung innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag erfolgen, an dem der Unternehmer über den Entschluss des Verbrauchers, den Vertrag zu beenden, in Kenntnis gesetzt wurde.

(3) Der Verbraucher ist für die Nutzung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vor Beendigung des Vertrags in dem Zeitraum, in dem die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht in vertragsgemäßem Zustand waren, nicht zahlungspflichtig.

Artikel 18

Fristen und Zahlungsmittel für die Erstattung durch den Unternehmer

(1) Jede Erstattung, die der Unternehmer dem Verbraucher gemäß Artikel 14 Absatz 4 und 5 oder gemäß Artikel 16 Absatz 1 aufgrund einer Preisminderung oder der Beendigung des Vertrags schuldet, hat unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Unternehmer über den Entschluss des Verbrauchers, sein Recht auf eine Preisminderung oder auf Beendigung des Vertrags in Anspruch zu nehmen, in Kenntnis gesetzt wurde, zu erfolgen.

(2) Der Unternehmer nimmt die Erstattung unter Verwendung der gleichen Zahlungsmittel vor, die der Verbraucher zur Zahlung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen verwendet hat, es sei denn, der Verbraucher stimmt ausdrücklich einer anderslautenden Vereinbarung zu, und vorausgesetzt, dass für den Verbraucher infolge einer solchen Erstattung keine Gebühren anfallen.

(3) Der Unternehmer berechnet dem Verbraucher für die Erstattung keine Gebühr.

Artikel 19

Änderung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen

(1) Über das zur Erhaltung der Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gemäß den Artikeln 7 und 8 erforderliche Maß hinausgehende Änderungen der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, die dem Vertrag zufolge dem Verbraucher während eines Zeitraums bereitzustellen oder zugänglich zu machen sind, können vom Unternehmer vorgenommen werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Vertrag gestattet eine solche Änderung und enthält einen triftigen Grund dafür;
- b) die Änderung ist für den Verbraucher nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden;
- c) der Verbraucher wird in klarer und verständlicher Weise von der Änderung in Kenntnis gesetzt und
- d) in den in Absatz 2 genannten Fällen wird der Verbraucher innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus mittels eines dauerhaften Datenträgers über Merkmale und Zeitpunkt der Änderung und über sein Recht, den Vertrag gemäß Absatz 2 zu beenden, oder über die Möglichkeit, die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gemäß Absatz 4 unverändert beizubehalten, unterrichtet.

(2) Der Verbraucher ist berechtigt, den Vertrag zu beenden, falls durch die Änderung der Zugang des Verbrauchers zu den digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen oder deren Nutzung durch den Verbraucher beeinträchtigt wird, es sei denn, diese Beeinträchtigung ist nur geringfügig. In diesem Fall ist der Verbraucher berechtigt, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Information oder nach dem Zeitpunkt kostenfrei zu beenden, zu dem die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vom Unternehmer geändert wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(3) Beendet der Verbraucher den Vertrag auf der Grundlage von Absatz 2 dieses Artikels, so gelten die Artikel 15 bis 18 entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels finden keine Anwendung, wenn der Unternehmer dem Verbraucher ermöglicht hat, die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen ohne zusätzliche Kosten unverändert beizubehalten, und wenn die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gewahrt bleibt.

*Artikel 20***Rückgriffsansprüche**

Haftet der Unternehmer dem Verbraucher für die nicht erfolgte oder die nicht vertragsgemäße Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen infolge eines Handelns oder Unterlassens einer Person in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette, ist der Unternehmer berechtigt, den oder die innerhalb der gewerblichen Vertragskette Haftenden in Regress zu nehmen. Welche Person der Unternehmer in Regress nehmen kann, sowie die diesbezüglichen Maßnahmen und Bedingungen für die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche bestimmt das nationale Recht.

*Artikel 21***Rechtsdurchsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mittel schließen Vorschriften ein, nach denen eine oder mehrere der folgenden nach den nationalen Rechtsvorschriften bestimmten Einrichtungen die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts anrufen können, um die Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen:

- a) öffentliche Einrichtungen oder ihre Vertreter,
- b) Verbraucherverbände, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben,
- c) Berufsverbände, die ein berechtigtes Interesse daran haben, tätig zu werden,
- d) Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig sind, wie in Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/679 beschrieben.

*Artikel 22***Zwingender Charakter**

(1) Vertragsklauseln, die die Anwendung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, davon abweichen oder deren Wirkungen abändern, bevor der Verbraucher dem Unternehmer die nicht erfolgte Bereitstellung oder die Vertragswidrigkeit zur Kenntnis gebracht hat oder bevor der Unternehmer dem Verbraucher die Änderung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gemäß Artikel 19 zur Kenntnis gebracht hat, sind für den Verbraucher nicht bindend, es sei denn, diese Richtlinie bestimmt etwas anderes.

(2) Diese Richtlinie hindert den Unternehmer nicht daran, dem Verbraucher Vertragsbedingungen anzubieten, die über den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz hinausgehen.

*Artikel 23***Änderungen der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG**

(1) Im Anhang der Verordnung (EU) 2017/2394 wird folgende Nummer eingefügt:

„28. Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Abl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1)“.

(2) In Anhang I der Richtlinie 2009/22/EG wird folgende Nummer eingefügt:

„17. Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Abl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1)“.

*Artikel 24***Umsetzung**

(1) Bis zum 1. Juli 2021 erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2022 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, die ab dem 1. Januar erfolgt mit Ausnahme der Artikel 19 und 20 dieser Richtlinie, die nur auf Verträge Anwendung finden, die ab diesem Tag geschlossen werden.

Artikel 25

Überprüfung

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie spätestens am 12. Juni 2024 und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vor. In dem Bericht ist unter anderem zu prüfen, ob es einer Harmonisierung der Vorschriften für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst sind, bedarf, einschließlich Verträge über die Bereitstellung gegen Erbringung einer Gegenleistung in Form von Werbung.

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 27

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 2019.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

A. TAJANI

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. CIAMBA

RICHTLINIE (EU) 2019/771 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 20. Mai 2019****über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben, muss die Union das Funktionieren des Binnenmarktes verbessern und sich den zahlreichen Herausforderungen einer zunehmend technologiegestützten Wirtschaft erfolgreich stellen. Mit der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa wurde ein umfassender Rahmen geschaffen, der es einfacher machen wird, die digitale Dimension in den Binnenmarkt zu integrieren. Mit der ersten Säule der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt soll die Fragmentierung des Handels innerhalb der EU überwunden werden, indem alle größeren Hindernisse für die Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, auf den der bedeutendste Anteil des grenzüberschreitenden Warenkaufs zwischen Unternehmen und Verbrauchern entfällt, ins Visier genommen werden.
- (2) Artikel 26 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sehen vor, dass die Union Maßnahmen erlässt, um den Binnenmarkt, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen gewährleistet ist, zu verwirklichen oder dessen Funktionieren zu gewährleisten. Artikel 169 Absatz 1 und Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe a AEUV sehen vor, dass die Union durch die Maßnahmen, die sie im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts nach Artikel 114 AEUV erlässt, einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet. Mit dieser Richtlinie soll für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus und der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen bei gleichzeitiger Wahrung des Subsidiaritätsprinzips gesorgt werden.
- (3) Bestimmte Aspekte von Verträgen über den Warenkauf sollten harmonisiert werden, wobei ein hohes Verbraucherschutzniveau grundlegende Voraussetzung ist, damit ein echter digitaler Binnenmarkt erreicht wird, für mehr Rechtssicherheit gesorgt wird und die Transaktionskosten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), gesenkt werden.
- (4) Der elektronische Handel ist ein ausschlaggebender Wachstumsfaktor im Binnenmarkt. Sein Wachstumspotenzial wird jedoch bei weitem nicht voll genutzt. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken und das Wachstum zu fördern, muss die Union schnell handeln und die Wirtschaftsteilnehmer dazu ermutigen, sich das volle Potenzial des Binnenmarkts zunutze zu machen. Dieses kann nur freigesetzt werden, wenn alle Marktteilnehmer einen reibungslosen Zugang zum grenzüberschreitenden Warenkauf, einschließlich Online-Geschäften haben. Die vertragsrechtlichen Regeln, auf denen die Geschäfte der Marktteilnehmer beruhen, gehören zu den wichtigsten Faktoren für die Entscheidung eines Unternehmens, Waren im grenzüberschreitenden Handel anzubieten. Diese Regeln beeinflussen auch die Verbraucher in ihrer Bereitschaft, dieser Art von Einkäufen Vertrauen entgegenzubringen.
- (5) Die technologische Entwicklung hat zu einem wachsenden Markt für Waren geführt, die digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit diesen verbunden sind. Wegen der wachsenden Anzahl dieser Produkte und der schnell steigenden Akzeptanz der Verbraucher müssen auf Unionsebene Maßnahmen ergriffen werden, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten und die Rechtssicherheit bezüglich der Vorschriften, denen Kaufverträge für solche Produkte unterliegen, zu erhöhen. Die Erhöhung der Rechtssicherheit würde helfen, das Vertrauen der Verbraucher und Händler zu stärken.

⁽¹⁾ ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 57.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 15. April 2019.

- (6) Trotz der vollständigen Harmonisierung der Vorschriften über die Lieferbedingungen und — hinsichtlich Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen — über vorvertragliche Informationspflichten und das Widerrufsrecht durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ ist bei den Vorschriften der Union für den Warenkauf nach wie vor eine starke Fragmentierung festzustellen. Andere zentrale Vertragsbestandteile wie die Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit, Abhilfemaßnahmen im Falle einer Vertragswidrigkeit und die wesentlichen Modalitäten für deren Anwendung unterliegen zurzeit einer Mindestharmonisierung auf der Grundlage der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾. Den Mitgliedstaaten wurde die Möglichkeit gegeben, über die Unionsstandards hinauszugehen und Regeln einzuführen oder beizubehalten, die gewährleisten, dass ein noch höheres Verbraucherschutzniveau erreicht wird. Diese Möglichkeit wurde in Bezug auf verschiedene Elemente und in unterschiedlichem Ausmaß wahrgenommen. Bei den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG kam es daher zu erheblichen Abweichungen bezüglich wesentlicher Elemente, wie etwa dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Hierarchie der bestehenden Abhilfemöglichkeiten.
- (7) Die bestehenden Unterschiede können Unternehmen und Verbrauchern gleichermaßen schaden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ müssen Unternehmen, die ihre Tätigkeiten auf Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten ausrichten, die zwingenden Verbrauchervertragsvorschriften des Staates erfüllen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Aufgrund der Abweichungen zwischen diesen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten können Unternehmen zusätzliche Kosten entstehen. Folglich könnten es viele Unternehmen vorziehen, nur im Inland tätig zu werden bzw. Ausfuhren auf einen oder zwei Mitgliedstaaten zu beschränken. Diese Entscheidung zur Minimierung von Kosten und Risiken im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel führt im Ergebnis zu entgangenen Möglichkeiten für eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit und ungenutzten Größenvorteilen. KMU sind davon besonders stark betroffen.
- (8) Obwohl die Verbraucher bei Käufen im Ausland infolge der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 ein hohes Schutzniveau genießen, leidet auch das Vertrauen der Verbraucher in grenzüberschreitende Geschäfte unter der bestehenden rechtlichen Fragmentierung. Zwar gründet dieses Misstrauen auf mehreren Faktoren, doch nimmt die Ungewissheit hinsichtlich der vertraglichen Rechte der Verbraucher einen besonderen Stellenwert unter den Bedenken von Verbrauchern ein. Bei dieser Ungewissheit spielt es keine Rolle, ob die Verbraucher gegenüber Verkäufern, die ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten auf sie ausrichten, durch die zwingenden Verbrauchervertragsvorschriften ihres eigenen Landes geschützt sind, oder ob sie mit Verkäufern, einen grenzüberschreitenden Vertrag abschließen, auch wenn der jeweilige Verkäufer nicht im Land des Verbrauchers gewerblich tätig ist.
- (9) Wengleich der weitaus größte Anteil des grenzüberschreitenden Handels in der Union auf den Online-Warenkauf entfällt, behindern Unterschiede im nationalen Vertragsrecht sowohl Einzelhändler, die Kanäle des Fernabsatzes nutzen, als auch klassische Einzelhändler und hindern sie an einer grenzüberschreitenden Ausweitung ihrer Tätigkeit. Um gleiche Ausgangsbedingungen für alle Unternehmen, die Waren an Verbraucher verkaufen, zu schaffen, sollte diese Richtlinie alle Absatzkanäle erfassen. Durch die Festlegung einheitlicher Vorschriften für alle Absatzkanäle dürfte die Richtlinie Abweichungen verhindern, die zu unverhältnismäßigen Belastungen für die wachsende Zahl von Einzelhändlern in der Union, die alle Absatzkanäle nutzen, führen würden. Die Notwendigkeit, einheitliche Regeln für Verkäufe und Garantien für alle Absatzkanäle beizubehalten, wurde in der am 29. Mai 2017 veröffentlichten Eignungsprüfung der Kommission des Verbraucher- und Marketingrechts bestätigt, die auch die Richtlinie 1999/44/EG betraf.
- (10) Diese Richtlinie sollte die Vorschriften für den Kauf von Waren, einschließlich Waren mit digitalen Elementen, nur in Bezug auf die Vertragselemente abdecken, die im Hinblick auf die Überwindung der vertragsrechtlichen Hindernisse im Binnenmarkt besonders wichtig sind. Zu diesem Zweck sollten die Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit, Abhilfen, die Verbrauchern im Falle nicht vertragsgemäßer Waren zur Verfügung stehen, sowie die wesentlichen Modalitäten für deren Inanspruchnahme vollständig harmonisiert und das Niveau des Verbraucherschutzes im Vergleich zu der Richtlinie 1999/44/EG angehoben werden. Die vollständige Harmonisierung einiger wesentlicher Elemente des Verbrauchervertragsrechts würde es Unternehmen — und insbesondere KMU — einfacher machen, ihre Produkte in anderen Mitgliedstaaten anzubieten. Die Verbraucher würden aufgrund einer vollständigen Harmonisierung der wesentlichsten Vorschriften von einem hohen Verbraucherschutzniveau und Wohlfahrtsgewinnen profitieren.

(3) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

(4) Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).

(5) Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

- (11) Diese Richtlinie ergänzt die Richtlinie 2011/83/EU. Während die Richtlinie 2011/83/EU hauptsächlich Vorschriften über vorvertragliche Informationspflichten, das Widerrufsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sowie Bestimmungen über Warenlieferung und Risikoubergang enthält, werden mit der vorliegenden Richtlinie Vorschriften über die Vertragsmäßigkeit der Waren, die Abhilfen bei nicht vertragsgemäßen Waren und die Modalitäten für deren Inanspruchnahme eingeführt.
- (12) Diese Richtlinie sollte nur für bewegliche körperliche Gegenstände gelten, die Waren im Sinne dieser Richtlinie darstellen. Den Mitgliedstaaten sollte es daher freistehen, Verträge über den Verkauf unbeweglicher Gegenstände, beispielsweise von Wohngebäuden, und ihrer Hauptkomponenten, die einen wesentlichen Teil dieser unbeweglichen Gegenstände bilden sollen, zu regeln.
- (13) Die vorliegende Richtlinie und die Richtlinie 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ sollten einander ergänzen. Während in der vorliegenden Richtlinie Vorschriften über bestimmte Anforderungen an Verträge für den Warenkauf festgelegt werden, enthält die Richtlinie (EU) 2019/770 Vorschriften über bestimmte Anforderungen an Verträge für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen. Um den Erwartungen der Verbraucher zu entsprechen und einen klaren und einfachen Rechtsrahmen für Unternehmer, die digitale Inhalte anbieten, sicherzustellen, gilt die Richtlinie (EU) 2019/770 auch für digitale Inhalte, die auf körperlichen Datenträgern wie DVDs, CDs, USB-Sticks und Speicherkarten bereitgestellt werden, sowie für den körperlichen Datenträger selbst, sofern die körperlichen Datenträger ausschließlich als Träger der digitalen Inhalte dienen. Im Unterschied dazu sollte die vorliegende Richtlinie für Verträge über den Verkauf von Waren, einschließlich Waren mit digitalen Elementen, gelten, die einen digitalen Inhalt oder eine digitale Dienstleistung benötigen, um ihre Funktionen erfüllen zu können.
- (14) Der Begriff „Waren“ gemäß dieser Richtlinie sollte auch „Waren mit digitalen Elementen“ einschließen und sich dadurch auch auf alle digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen beziehen, die in diesen Waren enthalten sind oder so mit diesen Waren verbunden sind, dass die Waren ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen ihre Funktionen nicht erfüllen könnten. Digitale Inhalte, die in einer Ware enthalten sind oder mit ihr verbunden sind, können alle Daten sein, die in digitaler Form erzeugt und bereitgestellt werden, wie Betriebssysteme, Anwendungen und andere Software. Digitale Inhalte können zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags bereits installiert sein oder diesem Vertrag entsprechend erst später installiert werden. Zu digitalen Dienstleistungen, die mit einer Ware verbunden sind, können Dienstleistungen zählen, die die Erstellung, Verarbeitung, die Speicherung von oder den Zugang zu Daten in digitaler Form erlauben, wie Software as a Service, die in einer Cloud-Computing-Umgebung bereitgestellt wird, die fortlaufende Bereitstellung von Verkehrsdaten in einem Navigationssystem oder die fortlaufende Bereitstellung von individuell angepassten Trainingsplänen im Falle einer intelligenten Armbanduhr (smart watch).
- (15) Diese Richtlinie sollte für Verträge über den Verkauf von Waren gelten, einschließlich von Waren mit digitalen Elementen, bei denen das Fehlen von darin enthaltenen oder damit verbundenen digitalen Inhalten oder Dienstleistungen die Ware daran hindert, ihre Funktionen zu erfüllen und bei denen die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen gemäß dem Kaufvertrag über diese Waren mit den Waren bereitgestellt werden. Ob die Bereitstellung enthaltener oder verbundener digitaler Inhalte oder Dienstleistungen Bestandteil des Kaufvertrags mit dem Verkäufer ist, sollte vom Inhalt dieses Kaufvertrags abhängen. Dies sollte für enthaltene oder verbundene digitale Inhalte oder Dienstleistungen gelten, deren Bereitstellung im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Dies sollte zudem für Kaufverträge gelten, die dahin gehend verstanden werden können, dass sie die Bereitstellung spezifischer digitaler Inhalte oder einer spezifischen digitalen Dienstleistung abdecken, weil diese bei Waren der gleichen Art üblich sind und der Verbraucher sie — in Anbetracht der Beschaffenheit der Waren und unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen, die im Vorfeld des Vertragsschlusses von dem Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers oder anderen Personen in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette, einschließlich des Herstellers abgegeben wurden — vernünftigerweise erwarten könnte. Würde beispielsweise in der betreffenden Werbung angegeben, dass ein Smart-TV eine bestimmte Video-Anwendung enthält, so würde diese Video-Anwendung als Bestandteil des Kaufvertrags angesehen werden. Dies sollte unabhängig davon gelten, ob der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung auf der Ware selbst vorinstalliert ist oder anschließend auf einem anderen Gerät heruntergeladen werden muss und mit der Ware nur verbunden ist. Beispielsweise könnten auf einem Smartphone gemäß Kaufvertrag standardisierte vorinstallierte Anwendungen zu finden sein wie beispielsweise eine Alarmpfunktion oder eine Kameraanwendung. Ein anderes mögliches Beispiel ist die intelligente Armbanduhr. In einem solchen Fall würde die Uhr selbst als die Ware mit digitalen Elementen gelten, die ihre Funktionen nur mittels einer Anwendung erfüllen kann, die gemäß Kaufvertrag bereitgestellt wird, aber vom Verbraucher auf ein Smartphone heruntergeladen werden muss. Die Anwendung wäre dann das verbundene digitale Element. Dies sollte auch gelten, wenn die enthaltenen oder verbundenen digitalen Inhalte oder Dienstleistungen nicht vom Verkäufer selbst, sondern gemäß Kaufvertrag von einem Dritten bereitgestellt werden. Bestehen Zweifel, ob die Bereitstellung von digitalen Inhalten oder Dienstleistungen Teil des Kaufvertrags ist, sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten, um Unsicherheit sowohl bei den Händlern als auch bei den Verbrauchern zu vermeiden. Darüber hinaus sollte das Bestehen einer bilateralen Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

Verbraucher, zu der die Bereitstellung enthaltener oder verbundener digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen gehört, nicht allein dadurch in Frage gestellt werden, dass der Verbraucher einer Lizenzvereinbarung mit einem Dritten zustimmen muss, um digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen nutzen zu können.

- (16) Wenn hingegen die Waren ihre Funktionen auch ohne diese enthaltenen oder verbundenen digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen erfüllen können, oder wenn der Verbraucher einen Vertrag für die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder Dienstleistungen abschließt, die nicht Bestandteil des Vertrags über den Verkauf von Waren mit digitalen Elementen ist, wäre dieser Vertrag als vom Vertrag über den Verkauf der Waren getrennt anzusehen, auch wenn der Verkäufer als Vermittler dieses zweiten Vertrags mit dem Drittanbieter fungiert und dieser Vertrag könnte in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/770 fallen, sofern die Bedingungen der genannten Richtlinie erfüllt sind. Wenn der Verbraucher beispielsweise eine Spielanwendung aus einem App-Store auf ein Smartphone herunterlädt, ist der Vertrag über die Bereitstellung der Spielanwendung nicht Bestandteil des Kaufvertrags über das Smartphone selbst. Daher sollte die vorliegende Richtlinie nur für den Kaufvertrag über das Smartphone gelten, während die Bereitstellung der Spielanwendung unter die Richtlinie (EU) 2019/770 fallen sollte, sofern die Bedingungen der genannten Richtlinie erfüllt sind. Ein anderes Beispiel wäre eine Vereinbarung, wonach der Verbraucher ein Smartphone ausdrücklich ohne ein bestimmtes Betriebssystem kauft, und der Verbraucher anschließend einen Vertrag für die Bereitstellung eines Betriebssystems durch einen Dritten abschließt. In einem solchen Fall wäre die Bereitstellung des getrennt erworbenen Betriebssystems nicht Bestandteil des Kaufvertrags und würde daher nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie, könnte aber in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/770 fallen, sofern die Bedingungen der genannten Richtlinie erfüllt sind.
- (17) Für die Zwecke der Rechtssicherheit sollte diese Richtlinie eine Definition des Begriffs „Kaufvertrag“ enthalten und auch ihren Anwendungsbereich eindeutig festlegen. Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte auch Verträge über Waren einschließen, die — gegebenenfalls nach Vorgaben des Verbrauchers — noch hergestellt oder erzeugt werden müssen. Außerdem könnte die Montage oder Installierung von Waren in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wenn die Montage oder Installierung Bestandteil des Kaufvertrags ist und vom Verkäufer oder unter seiner Verantwortung ausgeführt werden muss. Wenn ein Vertrag sowohl Elemente eines Warenverkaufs als auch der Bereitstellung von Dienstleistungen enthält, soll das nationale Recht bestimmen, ob der ganze Vertrag als Kaufvertrag im Sinne dieser Richtlinie gelten kann.
- (18) Diese Richtlinie sollte nationales Recht unberührt lassen, soweit die betreffenden Angelegenheiten nicht durch diese Richtlinie geregelt sind, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Waren, Schadensersatz und Aspekte des allgemeinen Vertragsrechts wie das Zustandekommen, die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Wirkungen von Verträgen. Dasselbe sollte sowohl für die Folgen der Vertragsbeendigung und auch für bestimmte Aspekte der Nachbesserung und Ersatzlieferung gelten, die nicht in dieser Richtlinie geregelt werden. Bei der Regelung der Rechte der Parteien auf Zurückhaltung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder von Teilen davon, bis die andere Partei ihre Verpflichtungen erfüllt, sollte es den Mitgliedstaaten nach wie vor freistehen, die Bedingungen und Modalitäten zu regeln, unter denen der Verbraucher die Zahlung des Preises zurückhalten kann. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die Ansprüche des Verbrauchers auf Entschädigung für Schäden, die durch Verstoß des Verkäufers gegen diese Richtlinie entstanden sind, weiterhin regeln können. Diese Richtlinie sollte nationale Vorschriften, die nicht im Besonderen für Verbraucherverträge gelten und spezifische Abhilfen für bestimmte Arten von Mängeln vorsehen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags nicht offenbar waren, ebenfalls unberührt lassen; gemeint sind nationale Bestimmungen die mitunter besondere Vorschriften für die Haftung des Verkäufers für versteckte Mängel festlegen. Ebenso wenig sollte diese Richtlinie nationale Vorschriften berühren, die dem Verbraucher im Fall einer Vertragswidrigkeit der Waren außervertragliche Rechtsbehelfe gegen Personen in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette, beispielsweise Herstellern oder anderen Personen, die die Pflichten solcher Personen erfüllen, ermöglichen.
- (19) Diese Richtlinie sollte nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten berühren, den Verbrauchern die Wahl einer spezifischen Abhilfe zu überlassen, wenn die Vertragswidrigkeit der Waren kurz nach der Lieferung offenbar wird, falls nationale Bestimmungen dem Verbraucher das Recht einräumen, mangelhafte Waren abzulehnen und den Vertrag als aufgelöst zu betrachten oder einen sofortigen Ersatz zu fordern, und zwar innerhalb einer bestimmten kurzen Frist nach der Lieferung der Waren, die 30 Tage nicht überschreiten sollte.
- (20) Es sollte den Mitgliedstaaten nach wie vor freistehen, Informationspflichten des Verkäufers festzulegen, was den Abschluss des Vertrags oder die Pflicht des Verkäufers betrifft, den Verbraucher beispielsweise auf bestimmte Eigenschaften der Ware, auf die Eignung von vom Verbraucher zur Verfügung gestellten Materialien oder auf mögliche Nachteile bestimmter Wünsche des Verbrauchers, beispielsweise des Wunsches, einen bestimmten Stoff für die Fertigung eines Ballkleids zu verwenden, aufmerksam zu machen.
- (21) Den Mitgliedstaaten sollte es zudem nach wie vor freistehen, die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie auf Verträge auszudehnen, die vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, oder derartige Verträge auf andere Weise zu regeln. So sollte es den Mitgliedstaaten zum Beispiel nach wie vor freistehen, den Schutz, der durch diese Richtlinie den Verbrauchern geboten wird, auch auf natürliche oder juristische Personen auszudehnen, die keine Verbraucher im Sinne dieser Richtlinie sind, beispielsweise Nichtregierungsorganisationen, neu gegründete Unternehmen oder KMU.

- (22) Die Definition des Begriffs „Verbraucher“ sollte natürliche Personen, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln, umfassen. Jedoch sollte es den Mitgliedstaaten bei Verträgen mit doppeltem Zweck, wenn der Vertrag teilweise für gewerbliche und teilweise für nichtgewerbliche Zwecke geschlossen wird und der gewerbliche Zweck im Gesamtzusammenhang des Vertrags nicht überwiegend ist, nach wie vor freistehen, festzulegen, ob und unter welchen Bedingungen diese Person auch als Verbraucher betrachtet werden sollte.
- (23) Diese Richtlinie sollte für alle Verträge gelten, auf deren Grundlage der Verkäufer das Eigentum an einer Ware auf den Verbraucher überträgt oder sich zur Übertragung des Eigentums an dieser Ware auf den Verbraucher verpflichtet. Im Rahmen dieser Richtlinie könnten Plattformbetreiber als Verkäufer gelten, wenn sie bei dem Verkauf von Waren für die Zwecke ihrer eigenen geschäftlichen Tätigkeit und als direkte Vertragspartner des Verbrauchers tätig sind. Den Mitgliedstaaten sollte es nach wie vor freistehen, die Anwendung dieser Richtlinie auf Plattformbetreiber auszudehnen, die nicht den Anforderungen der Begriffsbestimmung für „Verkäufer“ im Sinne dieser Richtlinie entsprechen.
- (24) Im Interesse eines ausgewogenen Gleichgewichts zwischen dem Erfordernis der Rechtssicherheit und einer angemessenen Flexibilität der Rechtsvorschriften sollte der Verweis in dieser Richtlinie darauf, was eine Person erwarten kann bzw. was von einer Person erwartet werden kann, als Verweis darauf verstanden werden, was „vernünftigerweise“ erwartet werden darf. Der Standard für „Vernünftigkeit“ bzw. „Angemessenheit“ sollte objektiv unter Berücksichtigung der Art und des Zwecks des Vertrags, der Umstände des Einzelfalls und der Gebräuche und Gepflogenheiten der Vertragsparteien bestimmt werden.
- (25) Um Klarheit darüber zu schaffen, was Verbraucher von Waren erwarten können und welcher Haftung der Verkäufer unterliegt, wenn er nicht liefert, was erwartet wird, müssen die Vorschriften zur Bestimmung der Vertragsmäßigkeit der Waren unbedingt vollständig harmonisiert werden. Alle Hinweise auf Vertragsmäßigkeit in dieser Richtlinie beziehen sich auf die Übereinstimmung der Waren mit dem Kaufvertrag. Um die berechtigten Interessen beider Parteien eines Kaufvertrags zu wahren, sollte die Vertragsmäßigkeit auf Grundlage von subjektiven und objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit beurteilt werden.
- (26) Deshalb sollten die Waren den Anforderungen entsprechen, die der Verkäufer und der Verbraucher im Kaufvertrag vereinbart haben. Solche Anforderungen könnten unter anderem die Menge, die Qualität, die Art und Beschreibung der Waren, ihre Eignung für bestimmte Zwecke sowie die Lieferung von Waren mit dem vereinbarten Zubehör und etwaigen Anleitungen einschließen. Zu den Anforderungen des Kaufvertrags sollten die Anforderungen gehören, die sich aus vorvertraglichen Informationen ergeben, die gemäß der Richtlinie 2011/83/EU fester Bestandteil des Kaufvertrags sind.
- (27) Der Begriff „Funktionalität“ sollte so verstanden werden, dass er sich darauf bezieht, wie Waren ihre Funktionen ihrem Zweck entsprechend erfüllen können. Der Begriff „Interoperabilität“ bezieht sich auf die Frage, ob und in welchem Umfang die Waren mit einer anderen Hardware oder Software als derjenigen, mit der Waren derselben Art in der Regel benutzt werden, funktionieren. Das erfolgreiche Funktionieren könnte beispielsweise die Fähigkeit der Waren umfassen, Informationen mit einer solchen Software oder Hardware auszutauschen und die ausgetauschten Informationen zu nutzen.
- (28) Da die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, die in den Waren enthalten oder mit ihnen verbunden sind, ständig weiterentwickelt werden, könnten Verkäufer und Verbraucher vereinbaren, Aktualisierungen (Updates) für derartige Waren bereitzustellen. Die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen können die digitalen Inhalte oder die digitalen Dienstleistungen der Waren verbessern, ihre Funktionen erweitern, sie an die technischen Entwicklungen anpassen, sie gegen neue Sicherheitsbedrohungen schützen oder anderen Zwecken dienen. Die Vertragsmäßigkeit von Waren mit digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen, die in den Waren enthalten oder mit ihnen verbunden sind, sollte daher auch hinsichtlich der Frage geprüft werden, ob die digitalen Inhalte oder die digitalen Dienstleistungen dieser Waren gemäß dem Kaufvertrag aktualisiert werden. Die unterbliebene Bereitstellung von im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen sollte als Vertragswidrigkeit der Waren betrachtet werden. Darüber hinaus sollten fehlerhafte oder unvollständige Aktualisierungen ebenfalls als Vertragswidrigkeit der Waren betrachtet werden, da dies bedeuten würde, dass solche Aktualisierungen nicht so ausgeführt werden, wie im Kaufvertrag festgelegt wurde.
- (29) Damit Waren vertragsgemäß sind, sollten sie nicht nur die subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit, sondern darüber hinaus die objektiven Anforderungen dieser Richtlinie an die Vertragsmäßigkeit erfüllen. Die Vertragsmäßigkeit sollte unter anderem anhand des Zwecks, für den Waren dieser Art üblicherweise verwendet werden, ob sie mit dem Zubehör und den Anleitungen geliefert werden, die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, und ob sie der Probe oder dem Muster entsprechen, das der Verkäufer dem Verbraucher zur Verfügung gestellt hat, beurteilt werden. Die Waren sollten auch die Eigenschaften und Merkmale aufweisen, die bei Waren derselben Art normal sind und die der Verbraucher angesichts der Art der Waren und unter Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Aussagen, die von dem Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers oder einer anderen Person in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette gemacht wurden, vernünftigerweise erwarten kann.

- (30) Zusätzlich zu vertraglich vereinbarten Aktualisierungen sollte der Verkäufer auch Aktualisierungen einschließlich Sicherheitsaktualisierungen bereitstellen, damit die Waren mit digitalen Elementen in vertragsgemäßem Zustand bleiben. Die Pflicht des Verkäufers sollte sich auf die Aktualisierungen beschränken, die notwendig sind, damit diese Waren den in dieser Richtlinie festgelegten objektiven und subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit weiterhin genügen. Sofern die Parteien vertraglich nichts anderes vereinbart haben, sollte der Verkäufer weder verpflichtet sein, verbesserte Versionen des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung der Waren zur Verfügung zu stellen, noch die Funktionen der Waren zu verbessern oder auszuweiten, soweit dies über die Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit hinausgeht. Wenn eine Aktualisierung seitens des Verkäufers oder eines Dritten, der gemäß Kaufvertrag den digitalen Inhalt oder die digitale Dienstleistung bereitstellt, die Vertragswidrigkeit einer Ware mit digitalen Elementen verursacht, sollte der Verkäufer für die Wiederherstellung der Vertragsmäßigkeit der Ware haften. Es sollte den Verbrauchern freistehen, die bereitgestellten Aktualisierungen zu installieren. Entscheidet sich der Verbraucher dafür, die Aktualisierungen nicht zu installieren, die notwendig sind, damit die Waren mit digitalen Elementen ihre Vertragsmäßigkeit beibehalten, sollte er jedoch nicht erwarten, dass die Vertragsmäßigkeit der Waren gewahrt bleibt. Der Verkäufer sollte den Verbraucher darüber informieren, dass sich die Entscheidung des Verbrauchers, Aktualisierungen nicht zu installieren, die für die Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit der Waren mit digitalen Elementen erforderlich sind, einschließlich der Sicherheitsaktualisierungen, auf die Haftung des Unternehmers für die Vertragsmäßigkeit dieser Merkmale der Waren mit digitalen Elementen, die durch die betreffenden Aktualisierungen gewahrt werden soll, auswirkt. Diese Richtlinie sollte die im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegten Verpflichtungen zur Bereitstellung von Sicherheitsaktualisierungen unberührt lassen.
- (31) Grundsätzlich sollte der Verkäufer bei Waren mit digitalen Elementen, bei denen die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen, die in den Waren enthalten sind oder mit ihnen verbunden sind, durch eine einmalige Bereitstellung verfügbar gemacht werden, nur für Vertragswidrigkeiten haften, die zum Zeitpunkt der Lieferung bestehen. Bei der Pflicht zur Bereitstellung von Aktualisierungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich das digitale Umfeld derartiger Waren fortlaufend ändert. Daher sind Aktualisierungen ein notwendiges Instrument, das sicherstellt, dass die Waren genauso funktionieren wie zum Zeitpunkt der Lieferung. Zudem sind Waren mit digitalen Elementen im Gegensatz zu herkömmlichen Waren nicht vollständig außerhalb der Sphäre des Verkäufers, da der Verkäufer oder ein Dritter, der nach Kaufvertrag den digitalen Inhalt oder die digitale Dienstleistung bereitstellt, die Waren aus der Entfernung aktualisieren kann, in der Regel über das Internet. Deshalb sollte der Verkäufer in Fällen, in denen die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen durch eine einmalige Bereitstellung verfügbar gemacht werden, für die Bereitstellung der Aktualisierungen haften, die erforderlich sind, um die Vertragsmäßigkeit der Waren mit digitalen Elementen während eines Zeitraums, den der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, aufrechtzuerhalten, auch wenn die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung vertragsgemäß waren. Der Zeitraum, innerhalb dessen der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, Aktualisierungen zu erhalten, sollte auf der Grundlage der Art und des Zwecks der Waren und der digitalen Elemente und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Kaufvertrags beurteilt werden. Ein Verbraucher würde normalerweise erwarten, Aktualisierungen zumindest so lange zu erhalten, wie der Zeitraum andauert, in dem der Verkäufer für Vertragswidrigkeiten haftet. In einigen Fällen könnte sich allerdings die vernünftige Erwartung des Verbrauchers über diesen Zeitraum hinaus erstrecken, was insbesondere hinsichtlich Sicherheitsaktualisierungen der Fall sein könnte. In anderen Fällen, beispielsweise bei Waren mit digitalen Elementen, deren Zweck zeitlich befristet ist, wäre die Pflicht des Verkäufers, Aktualisierungen bereitzustellen, regelmäßig auf diesen Zeitraum beschränkt.
- (32) Die Gewährleistung einer längeren Haltbarkeit von Waren ist wichtig für die Förderung nachhaltigerer Verbrauchergewohnheiten und einer Kreislaufwirtschaft. Zur Stärkung des Vertrauens in das Funktionieren des Binnenmarkts ist es gleichermaßen von zentraler Bedeutung, dass Produkte, die nicht den Anforderungen genügen, aus dem Unionsmarkt ausgeschlossen werden, was durch eine bessere Marktüberwachung und das Setzen der richtigen Anreize für die Wirtschaftsteilnehmer erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund sind produktspezifische Rechtsvorschriften der Union das am besten geeignete Instrument, um für bestimmte Arten oder Gruppen von Produkten unter Zugrundelegung geeigneter Kriterien Anforderungen an die Haltbarkeit und andere Produkteigenschaften einzuführen. Die Ziele dieser Richtlinie sollten daher die mit solchen produktspezifischen Rechtsvorschriften der Union verfolgten Ziele ergänzen, und die Haltbarkeit sollte als objektives Kriterium für die Beurteilung der Vertragsmäßigkeit von Waren in die Richtlinie aufgenommen werden. Dabei sollte sich die Haltbarkeit in dieser Richtlinie auf die Fähigkeit der Waren beziehen, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten. Damit Waren vertragsgemäß sind, sollten sie eine Haltbarkeit haben, die für Waren derselben Art üblich ist und die der Verbraucher in Anbetracht der Art der spezifischen Waren, einschließlich der möglichen Notwendigkeit einer vernünftigen Wartung der Waren, wie etwa der regelmäßigen Inspektion oder des Austausches von Filtern in einem Auto, und unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen, die von dem Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers oder einer anderen Person in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette abgegeben wurden, vernünftigerweise erwarten kann. Bei der Beurteilung sollten auch alle anderen maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden, wie beispielsweise der Preis der Ware und die Intensität oder Häufigkeit der Verwendung seitens des Verbrauchers. Darüber hinaus sollte sich der Verbraucher, soweit eine etwaige vorvertragliche Erklärung, die Bestandteil des Kaufvertrags ist, spezifische Angaben zur Haltbarkeit enthält, darauf als Bestandteil der subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit berufen können.
- (33) Gemäß dieser Richtlinie sollte der Verkäufer verpflichtet sein, dem Verbraucher Waren zu liefern, die zum Zeitpunkt der Lieferung vertragsgemäß sind. Falls zum Zeitpunkt der Lieferung eine Vertragswidrigkeit vorliegt, ist es möglich, dass Verkäufer Ersatzteile verwenden, um ihre Pflicht zur Nachbesserung der Waren zu erfüllen. Diese

Richtlinie sollte die Verkäufer zwar nicht — als objektive Anforderung an die Vertragsmäßigkeit — dazu verpflichten die Verfügbarkeit von Ersatzteilen während eines Zeitraums zu gewährleisten, doch sollte sie anderen Bestimmungen im nationalen Recht, die den Verkäufer, den Hersteller oder andere Personen in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette verpflichten, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu gewährleisten oder Verbraucher über diese Verfügbarkeit zu unterrichten, nicht berühren.

- (34) Viele Waren müssen montiert oder installiert werden, bevor sie vom Verbraucher bestimmungsgemäß verwendet werden können. Darüber hinaus ist bei Waren mit digitalen Elementen die Installierung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung in der Regel Voraussetzung dafür, dass der Verbraucher diese Waren für den vorgesehenen Zweck verwenden kann. Aus diesem Grund sollte eine etwaige Vertragswidrigkeit, die auf eine unsachgemäße Montage oder Installierung der Waren, auch auf die unsachgemäße Installierung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, die in den Waren enthalten oder mit ihnen verbunden sind, zurückzuführen ist, als Vertragswidrigkeit angesehen werden, wenn die Montage oder Installierung durch den Verkäufer oder unter seiner Verantwortung vorgenommen wurde. Wenn vorgesehen ist, dass die Waren vom Verbraucher montiert oder installiert werden, ist die Vertragswidrigkeit aufgrund einer unsachgemäßen Montage oder Installierung als Vertragswidrigkeit der Waren anzusehen, unabhängig davon, ob die Montage oder Installierung vom Verbraucher oder von einem Dritten unter der Verantwortung des Verbrauchers durchgeführt wurde, sofern die unsachgemäße Montage oder Installierung auf Mängel in den Anleitungen zurückzuführen ist, etwa auf unvollständige oder unklare Anleitungen, die die Verwendung dieser Anleitungen für den Durchschnittsverbraucher erschweren.
- (35) Vertragsmäßigkeit sollte die Abwesenheit von Sachmängeln und Rechtsmängeln umfassen. Beschränkungen, die sich aus einer Verletzung von Rechten Dritter ergeben, insbesondere von Rechten des geistigen Eigentums, könnten die vertragsgemäße Nutzung von Waren verhindern oder einschränken. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Verbraucher in derartigen Fällen Anspruch auf in der vorliegenden Richtlinie für Fälle von Vertragswidrigkeit vorgesehene Abhilfen hat, es sei denn, nationales Recht sieht in solchen Fällen die Nichtigkeit oder die Auflösung des Vertrags vor.
- (36) Um für ausreichende Flexibilität der Vorschriften zu sorgen, beispielsweise im Hinblick auf den Verkauf von gebrauchten Waren, sollten die Parteien die Möglichkeit haben, von den in dieser Richtlinie vorgesehenen objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abzuweichen. Eine solche Abweichung sollte nur möglich sein, wenn der Verbraucher eigens davon unterrichtet wurde und wenn er ihr gesondert von anderen Erklärungen oder Vereinbarungen und durch sein aktives und eindeutiges Verhalten zugestimmt hat.
- (37) Im Interesse einer höheren Rechtssicherheit sowohl für den Verbraucher als auch für den Verkäufer bedarf es einer klaren Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Vertragsmäßigkeit der Waren beurteilt werden sollte. Für die Beurteilung der Vertragsmäßigkeit der Waren sollte der Zeitpunkt der Warenlieferung maßgeblich sein. Dies sollte auch gelten, wenn in den Waren digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit den Waren digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen verbunden sind, die durch eine einmalige Bereitstellung verfügbar gemacht werden. In Fällen, in denen die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, die in den Waren enthalten oder mit ihnen verbunden sind, jedoch fortlaufend über einen Zeitraum bereitgestellt werden müssen, sollte der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit dieser digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht ein bestimmter Zeitpunkt, sondern ein Zeitraum, der mit dem Zeitpunkt der Lieferung beginnt, sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte sich dieser Zeitraum mit dem Zeitraum decken, in dem der Verkäufer für Vertragswidrigkeiten haftet.
- (38) Die Bedeutung des Begriffs „Lieferung“ sollte nicht in dieser Richtlinie, sondern weiterhin im nationalen Recht geregelt werden. Dies gilt insbesondere für die Frage, was der Verkäufer tun muss, um seine Pflicht zur Lieferung der Waren zu erfüllen. Darüber hinaus sollten Verweise auf den Lieferzeitpunkt in dieser Richtlinie nicht die Vorschriften über den Risikoubergang berühren, die in der Richtlinie 2011/83/EU festgelegt und entsprechend in das Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt wurden.
- (39) Waren mit digitalen Elementen sollten dann als an den Verbraucher geliefert gelten, wenn sowohl die körperlichen Bestandteile der Waren geliefert wurden als auch die einmalige Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen erfolgt ist oder die fortlaufende Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen über einen Zeitraum begonnen hat. Dies bedeutet, dass der Verkäufer auch die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen so für den Verbraucher verfügbar oder zugänglich machen sollte, dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen oder etwaige Mittel, mit denen sie heruntergeladen werden können oder auf sie zugegriffen werden kann, in der Sphäre des Verbrauchers sind und keine weiteren Handlungen vonseiten des Verkäufers — beispielsweise die Bereitstellung eines Links oder einer Download-Option — erforderlich sind, damit der Verbraucher die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vertragsgemäß nutzen kann. Für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit sollte in Fällen, in denen die körperlichen Bestandteile bereits zuvor geliefert wurden, daher der Zeitpunkt maßgeblich sein, zu dem die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitgestellt werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass es einen einheitlichen Zeitpunkt des Beginns der

Haftung für die körperlichen Bestandteile einerseits und die digitalen Elemente andererseits gibt. Darüber hinaus ist der Verbraucher in vielen Fällen nicht in der Lage, Mängel der körperlichen Bestandteile zu erkennen, bevor die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitgestellt sind.

- (40) Wenn die Waren eine Montage oder Installation durch den Verkäufer erfordern, ist der Verbraucher in bestimmten Fällen nicht in der Lage, die Waren zu verwenden oder Mängel zu erkennen, bevor die Montage oder Installation abgeschlossen ist. Aus diesem Grund sollten die Waren in Fällen, in denen im Kaufvertrag vorgesehen ist, dass diese vom Verkäufer oder unter Verantwortung des Verkäufers montiert oder installiert werden, dann als an den Verbraucher geliefert betrachtet werden, wenn die Montage oder Installation abgeschlossen ist.
- (41) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für den Verkäufer und zur Förderung des allgemeinen Vertrauens der Verbraucher in grenzüberschreitende Kaufgeschäfte muss ein Zeitraum festgelegt werden, in dem der Verbraucher Anspruch auf Abhilfen für Vertragswidrigkeiten hat, die zu dem für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit maßgeblichen Zeitpunkt bestehen. Da eine überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG einen Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen hat und dieser Zeitraum von den Marktteilnehmern in der Praxis für angemessen erachtet wird, sollte daran festgehalten werden. Derselbe Zeitraum sollte für Waren mit digitalen Elementen gelten. Ist im Vertrag jedoch die fortlaufende Bereitstellung über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren vorgesehen, so sollte der Verbraucher Anspruch auf Abhilfen für jede Vertragswidrigkeit eines digitalen Inhalts oder einer digitalen Dienstleistung haben, die innerhalb des Zeitraums eintritt oder offenbar wird, in dem der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung laut Vertrag bereitzustellen ist. Um den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität einzuräumen, sodass sie in ihrem nationalen Recht ein höheres Verbraucherschutzniveau festlegen können, sollte es ihnen freistehen, längere Fristen für die Haftung des Verkäufers vorzuschreiben als in dieser Richtlinie vorgesehen.
- (42) Aus Gründen der Kohärenz mit den bestehenden nationalen Rechtssystemen sollte es den Mitgliedstaaten freistehen vorzusehen, dass Verkäufer für eine Vertragswidrigkeit, die innerhalb eines Zeitraums auftritt, haften, wobei für diesen Zeitraum gleichzeitig auch eine Verjährungsfrist vorgesehen sein kann, oder dass die Abhilfen der Verbraucher nur einer Verjährungsfrist unterliegen. Im erstgenannten Fall sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Zeitraum, in dem der Verkäufer haftet, nicht durch die Verjährungsfrist für die Abhilfen des Verbrauchers umgangen wird. Wenn durch diese Richtlinie deshalb auch nicht der Zeitpunkt des Beginns der nationalen Verjährungsfristen harmonisiert werden sollte, sollte sie doch sicherstellen, dass solche Verjährungsfristen nicht das Recht der Verbraucher einschränken, ihre Abhilfen für eine Vertragswidrigkeit auszuüben, die während des Zeitraums offenbar wird, in dem der Verkäufer für eine Vertragswidrigkeit haftet. Im letzteren Fall sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, nur eine Verjährungsfrist für die Abhilfen des Verbrauchers beizubehalten oder einzuführen, ohne einen bestimmten Zeitraum festzulegen, in dem die Vertragswidrigkeit offenbar werden muss, damit der Verkäufer haftet. Um sicherzustellen, dass die Verbraucher auch in solchen Fällen gleichermaßen geschützt sind, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass in den Fällen, in denen nur eine Verjährungsfrist gilt, diese es den Verbrauchern ermöglichen sollte, ihre Abhilfen für eine Vertragswidrigkeit in Anspruch zu nehmen, die zumindest während des Zeitraums offenbar wird, der in dieser Richtlinie als Haftungszeitraum vorgesehen ist.
- (43) Unter bestimmten Gesichtspunkten könnte es gerechtfertigt sein, gebrauchte Waren anders zu behandeln. Auch wenn eine Gewährleistungs- oder Verjährungsfrist von zwei Jahren oder länger grundsätzlich die Interessen sowohl des Verkäufers als auch des Verbrauchers in Einklang bringt, könnte dies bei gebrauchten Waren nicht zutreffen. Die Mitgliedstaaten sollten es daher den Parteien ermöglichen dürfen, sich auf eine kürzere Gewährleistungs- oder Verjährungsfrist für derartige Waren zu einigen. Der Umstand, dass es den Parteien überlassen bleibt, diese Frage in einer vertraglichen Vereinbarung zu regeln, erhöht die Vertragsfreiheit und stellt sicher, dass der Verbraucher darüber informiert werden muss, dass es sich bei der Ware um eine gebrauchte Ware handelt und dass für sie eine kürzere Gewährleistungs- oder Verjährungsfrist gilt. Eine derartige vertraglich vereinbarte Frist sollte jedoch nicht weniger als ein Jahr betragen.
- (44) Diese Richtlinie sollte nicht die Bedingungen regeln, unter denen der in dieser Richtlinie vorgesehene Haftungszeitraum oder eine Verjährungsfrist gehemmt oder unterbrochen werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten daher eine Hemmung oder Unterbrechung der Gewährleistungs- oder Verjährungsfrist vorsehen können, beispielsweise im Falle einer Nachbesserung, Ersatzlieferung oder von Verhandlungen zwischen dem Verkäufer und dem Verbraucher im Hinblick auf eine gütliche Einigung.
- (45) Innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr oder eines Zeitraums von zwei Jahren — falls sich die Mitgliedstaaten für diese Frist entscheiden — sollte der Verbraucher lediglich nachweisen müssen, dass die Ware vertragswidrig ist, ohne jedoch auch nachweisen zu müssen, dass die Vertragswidrigkeit tatsächlich bereits zu dem für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit maßgebenden Zeitpunkt bestand. Um den Anspruch eines Verbrauchers abzuwehren, müsste der Verkäufer nachweisen, dass die Vertragswidrigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht bestand. Zudem könnte in manchen Fällen die Vermutung, dass die Vertragswidrigkeit zu dem für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit maßgebenden Zeitpunkt bestand, mit der Art der Waren oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar sein. Ersteres könnte bei Waren der Fall sein, die aufgrund ihrer Art eine Qualitätsminderung erfahren, etwa verderbliche Produkte wie beispielsweise Blumen oder Waren, die nur zur einmaligen Verwendung bestimmt

sind. Ein Beispiel für Letzteres würde eine Vertragswidrigkeit sein, die ausschließlich auf eine Handlung des Verbrauchers oder eine eindeutige externe Ursache zurückzuführen ist, die erst nach der Lieferung der Waren an den Verbraucher eingetreten ist. Im Falle von Waren mit digitalen Elementen sollte, wenn im Vertrag die fortlaufende Lieferung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung vorgesehen ist, der Verbraucher nicht nachweisen müssen, dass der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung während des für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit maßgebenden Zeitraums vertragswidrig war. Um den Anspruch eines Verbrauchers abzuwehren, müsste der Verkäufer nachweisen, dass der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung während dieses Zeitraums vertragsgemäß war.

- (46) Die Mitgliedstaaten sollten Bestimmungen beibehalten oder einführen dürfen, nach denen der Verbraucher seine Rechte nur geltend machen kann, wenn er den Verkäufer innerhalb eines Zeitraums von nicht weniger als zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, über die Vertragswidrigkeit unterrichtet. Die Mitgliedstaaten sollten ein höheres Verbraucherschutzniveau gewährleisten dürfen, indem sie keine derartige Verpflichtung einführen.
- (47) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Beseitigung eines der größten Hindernisse für die Entwicklung des Binnenmarkts sollten die Abhilfen, die Verbrauchern bei einer Vertragswidrigkeit von Waren zur Verfügung stehen, und die Bedingungen, unter denen sie solche Abhilfen in Anspruch nehmen können, mit dieser Richtlinie vollständig harmonisiert werden. Insbesondere sollte der Verbraucher bei Vertragswidrigkeit Anspruch auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren, auf eine anteilige Minderung des Preises oder auf Beendigung des Vertrags haben.
- (48) Im Hinblick auf die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren sollten Verbraucher zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen können. Wird dem Verbraucher die Möglichkeit geboten, eine Nachbesserung zu verlangen, dürfte dies einen nachhaltigen Verbrauch fördern und zur Verlängerung der Haltbarkeit von Produkten beitragen. Die Möglichkeit für den Verbraucher, zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu wählen, sollte nur dann beschränkt werden, wenn die gewählte Möglichkeit rechtlich oder tatsächlich unmöglich wäre oder wenn sie dem Verkäufer im Vergleich zu der anderen in Betracht kommenden Option unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. So könnte es beispielsweise unverhältnismäßig sein, wegen eines kleinen Kratzers die Ersetzung einer Ware zu verlangen, wenn eine solche Ersatzlieferung erhebliche Kosten verursachen würde und der Kratzer ohne Probleme beseitigt werden könnte.
- (49) Der Verkäufer sollte die Möglichkeit haben, die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren zu verweigern, wenn ihm sowohl eine Nachbesserung als auch eine Ersatzlieferung unmöglich sind oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würden. Dasselbe sollte gelten, wenn entweder eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung nicht möglich ist und die alternative Abhilfe dem Verkäufer unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Wenn sich die Waren beispielsweise an einem anderen Ort befinden als dem, von dem aus sie ursprünglich geliefert wurden, könnten dem Verkäufer unverhältnismäßige Versand- und Beförderungskosten entstehen.
- (50) Wenn eine Vertragswidrigkeit offenbar wird, sollte der Verbraucher den Verkäufer darüber informieren, um dem Verkäufer die Möglichkeit zu geben, den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen. Der Verkäufer sollte dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums tun. Daher sollte der Verbraucher grundsätzlich nicht sofort Anspruch auf eine Preisminderung oder die Beendigung des Vertrags haben, sondern dem Verkäufer eine angemessene Frist für die Nachbesserung der vertragswidrigen Ware oder eine Ersatzlieferung einräumen. Ist die angemessene Frist verstrichen, ohne dass der Verkäufer die Ware nachgebessert oder ersetzt hat, sollte der Verbraucher Anspruch darauf haben, ohne weiteres Warten eine Preisminderung oder die Beendigung des Vertrags zu fordern und zu erhalten.
- (51) Hat die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung dem Verbraucher keine sachgemäße Abhilfe für die Vertragswidrigkeit gebracht, sollte der Verbraucher Anspruch auf eine Preisminderung oder die Beendigung des Vertrags haben. Dies sollte besonders dann der Fall sein, wenn der Verkäufer die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht vorgenommen hat, wenn aus den Umständen klar zu erkennen ist, dass der Verkäufer die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht vornehmen wird, oder wenn der Verkäufer die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren verweigert hat, weil Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich sind oder ihm unverhältnismäßige Kosten verursachen würden.
- (52) In bestimmten Fällen könnte es gerechtfertigt sein, dass der Verbraucher Anspruch auf eine sofortige Preisminderung oder Beendigung des Vertrags haben sollte. Wenn der Verkäufer Schritte unternommen hat, um den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen, anschließend jedoch eine Vertragswidrigkeit offenbar wird, sollte objektiv bestimmt werden, ob der Verbraucher weitere Bemühungen des Verkäufers, den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen, akzeptieren sollte, wobei alle Umstände des Falles wie Art und Wert der Waren und Art und Bedeutung der Vertragswidrigkeit zu berücksichtigen sind. Insbesondere bei teuren oder komplexen Waren könnte es gerechtfertigt sein, dem Verkäufer einen weiteren Versuch zur Behebung der Vertragswidrigkeit zu gestatten. Außerdem sollte berücksichtigt werden, ob vom Verbraucher erwartet werden kann, dass er weiterhin darauf vertraut, dass der Verkäufer in der Lage ist, den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen,

beispielsweise weil dasselbe Problem zum zweiten Mal auftritt. Gleichmaßen könnte die Vertragswidrigkeit in bestimmten Fällen so schwerwiegend sein, dass der Verbraucher nicht mehr darauf vertrauen kann, dass der Verkäufer in der Lage ist, den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen, beispielsweise wenn die Vertragswidrigkeit die Möglichkeit des Verbrauchers zur normalen Verwendung der Waren ernsthaft beeinträchtigt und von ihm nicht erwartet werden kann, darauf zu vertrauen, dass eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Verkäufer dem Problem abhelfen würde.

- (53) Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien zu wahren, sollte der Verbraucher nur dann Anspruch auf Beendigung des Vertrags haben, wenn die Vertragswidrigkeit nicht geringfügig ist.
- (54) Die Mitgliedstaaten sollten die Bedingungen regeln können, unter denen die Leistung des Schuldners von einer anderen Person erbracht werden kann, beispielsweise die Bedingungen, unter denen die Pflicht des Verkäufers zur Nachbesserung einer Ware vom Verbraucher oder einem Dritten auf Kosten des Verkäufers erfüllt werden kann.
- (55) Damit die Verbraucher vor erheblichen Verzögerungen geschützt sind, sollten Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen innerhalb einer angemessenen Frist erfolgreich vorgenommen werden. Die als angemessen erachtete Frist für die Vornahme einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung sollte der kürzesten Frist entsprechen, in der eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorgenommen werden kann. Diese Frist sollte objektiv unter Berücksichtigung der Art und der Komplexität der Waren, der Art und der Schwere der Vertragswidrigkeit sowie des für eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwands festgestellt werden. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten auslegen können, was unter einer angemessenen Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verstehen ist, indem sie feste Fristen festlegen, die für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, insbesondere bei bestimmten Produktkategorien, allgemein als angemessen gelten könnten.
- (56) Diese Richtlinie sollte keine Bestimmungen darüber enthalten, wo die Pflichten eines Schuldners zu erfüllen sind. In dieser Richtlinie sollte daher weder der Ort der Lieferung festgelegt noch vorgeschrieben werden, wo die Nachbesserung oder Ersatzlieferung stattfinden sollte; diese Fragen sollten dem nationalen Recht überlassen bleiben.
- (57) Stellt der Verkäufer den vertragsgemäßen Zustand der Ware durch eine Ersatzlieferung her, sollte der Verbraucher nicht verpflichtet sein, für die normale Verwendung der Waren zu zahlen, bevor diese ersetzt wurden. Die Verwendung der Waren sollte als normal gelten, wenn sie der Art und dem Zweck der Waren entspricht.
- (58) Um in Fällen, in denen der Verbraucher mehrere Waren erwirbt und die Vertragswidrigkeit nur einige der aufgrund des Vertrags gelieferten Waren betrifft, dem Recht des Verbrauchers auf Vertragsbeendigung effektiv Geltung zu verschaffen, sollte dieser das Recht haben, den Vertrag auch in Bezug auf die anderen, zusammen mit den vertragswidrigen Waren erworbenen Waren zu beenden, obwohl diese anderen Waren vertragsgemäß geliefert wurden, sofern vom Verbraucher nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er akzeptiert, lediglich die vertragsgemäßen Waren zu behalten.
- (59) Für den Fall, dass ein Verbraucher einen Vertrag wegen Vertragswidrigkeit einer Ware beendet, sollte diese Richtlinie nur Vorschriften über die Hauptwirkungen und die Modalitäten der Ausübung des Rechts auf Vertragsbeendigung vorschreiben, insbesondere über die Verpflichtung der Parteien zur Rückgabe dessen, was sie bereits erhalten haben. So sollte der Verkäufer verpflichtet sein, den vom Verbraucher gezahlten Preis zurückzuerstatten, und der Verbraucher sollte die empfangenen Waren zurückgeben.
- (60) Diese Richtlinie sollte die Freiheit der Mitgliedstaaten nicht einschränken, andere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Folgen der Vertragsbeendigung zu regeln, beispielsweise die Folgen der Wertminderung der Waren oder die Folgen ihrer Zerstörung oder ihres Verlusts. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die Modalitäten der Erstattung des Preises an den Verbraucher regeln dürfen, etwa die Modalitäten bezüglich der für eine solche Erstattung verwendeten Mittel oder der aufgrund der Erstattung möglicherweise anfallenden Kosten und Gebühren. Die Mitgliedstaaten sollten beispielsweise auch die Freiheit haben, bestimmte Fristen für die Erstattung des Preises oder die Rückgabe der Ware vorzusehen.
- (61) Das Prinzip der Haftung des Verkäufers für Schäden ist ein wesentliches Element von Kaufverträgen. Deshalb sollten Verbraucher einen Anspruch auf Entschädigung für alle Schäden haben, die durch einen Verstoß des Verkäufers gegen diese Richtlinie entstanden sind, einschließlich Schäden, die als Folge einer Vertragswidrigkeit entstanden sind. Eine solche Entschädigung sollte den Verbraucher so weit wie möglich in die Lage versetzen, in der er sich befunden hätte, wenn die Waren vertragsgemäß gewesen wären. Da ein solcher Schadensersatzanspruch bereits in allen Mitgliedstaaten gewährleistet ist, sollte diese Richtlinie die nationalen Vorschriften über die Entschädigung von Verbrauchern für Schäden, die sich aus dem Verstoß gegen diese Vorschriften ergeben, unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die Ansprüche von Verbrauchern auf Entschädigung in Fällen weiterhin regeln können, in denen die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erhebliche Unannehmlichkeiten verursacht hat oder zu spät kam.

- (62) Zur Gewährleistung von Transparenz sollten bestimmte Anforderungen an gewerbliche Garantien vorgesehen werden, neben den vorvertraglichen Informationspflichten in Bezug auf das Bestehen und die Bedingungen von gewerblichen Garantien gemäß der Richtlinie 2011/83/EU. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Vermeidung einer Irreführung der Verbraucher sollte diese Richtlinie darüber hinaus vorsehen, dass in Fällen, in denen die gewerbliche Garantie für den Verbraucher weniger günstige Bedingungen als die einschlägige Werbung enthält, die günstigeren Bedingungen gelten sollten. Schließlich sollte diese Richtlinie Bestimmungen über den Inhalt der Garantieerklärung und darüber, wie diese den Verbrauchern zur Verfügung gestellt wird, enthalten. Beispielsweise sollte die Garantieerklärung die Bestimmungen der gewerblichen Garantie enthalten und darlegen, dass die gesetzliche Gewährleistung der Vertragsmäßigkeit durch die gewerbliche Garantie nicht berührt wird, wobei deutlich hervorzuheben ist, dass die gewerbliche Garantie eine Verpflichtung darstellt, die zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung besteht. Es sollte den Mitgliedstaaten freigestellt sein, Bestimmungen über andere, nicht in dieser Richtlinie geregelte Aspekte von gewerblichen Garantien festzulegen, beispielsweise andere Schuldner als den Garantiegeber in die gewerbliche Garantie einzubeziehen, soweit diese Bestimmungen den Schutz, den Verbraucher aufgrund der vollständig harmonisierten Bestimmungen dieser Richtlinie über gewerbliche Garantien genießen, nicht beeinträchtigen. Während es den Mitgliedstaaten freistehen sollte, festzulegen, dass gewerbliche Garantien kostenlos sein sollten, sollten sie jedoch sicherstellen, dass alle vom Verkäufer oder Hersteller eingegangenen Verpflichtungen, die unter die in dieser Richtlinie festgelegte Definition des Begriffs „gewerbliche Garantie“ fallen, den harmonisierten Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.
- (63) Da der Verkäufer dem Verbraucher gegenüber für Vertragswidrigkeiten der Waren haftet, die auf eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers oder eines Dritten zurückzuführen sind, sollte der Verkäufer auf die verantwortliche Person in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette Rückgriff nehmen können. Dies sollte Abhilfen für eine Vertragswidrigkeit umfassen, die auf das Unterlassen einer Aktualisierung, einschließlich einer Sicherheitsaktualisierung, zurückzuführen ist, die notwendig gewesen wäre, um die Vertragsmäßigkeit der Ware mit digitalen Elementen beizubehalten. Diese Richtlinie sollte jedoch den Grundsatz der Vertragsfreiheit zwischen dem Verkäufer und anderen Parteien innerhalb der Vertragskette unberührt lassen. Die Einzelheiten der Ausübung dieses Rechts, insbesondere gegen wen und auf welche Weise Rückgriffsansprüche geltend zu machen sind und ob diese zwingend vorgeschrieben sind, sollten von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Außer in Fällen, in denen der Hersteller dem Verbraucher eine gewerbliche Garantie anbietet, sollte die Frage, ob der Verbraucher auch direkt Ansprüche gegen eine Person in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette geltend machen kann, in dieser Richtlinie nicht geregelt werden.
- (64) Personen oder Organisationen, die nach nationalem Recht ein berechtigtes Interesse daran haben, die vertraglichen Rechte der Verbraucher zu schützen, sollten das Recht erhalten, sich an ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, die über Beschwerden entscheidet oder geeignete gerichtliche Schritte einleiten kann, zu wenden.
- (65) Diese Richtlinie sollte die Anwendung der Vorschriften des internationalen Privatrechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾, unberührt lassen.
- (66) Die Richtlinie 1999/44/EG sollte aufgehoben werden. Das Datum der Aufhebung sollte auf das Datum der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie abgestimmt sein. Um die einheitliche Anwendung der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die für die Befolgung dieser Richtlinie erforderlich sind, auf nach dem Umsetzungsdatum geschlossene Verträge sicherzustellen, sollte diese Richtlinie nicht für vor ihrem Umsetzungsdatum geschlossene Verträge gelten.
- (67) Der Anhang der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ sollte durch Aufnahme eines Verweises auf die vorliegende Richtlinie geändert werden, damit die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Durchsetzung dieser Richtlinie erleichtert wird.
- (68) Anhang I der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ sollte durch Aufnahme eines Verweises auf die vorliegende Richtlinie geändert werden, damit der Schutz der in dieser Richtlinie genannten Kollektivinteressen der Verbraucher gewährleistet wird.
- (69) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten⁽¹⁰⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.

(7) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

(8) Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

(9) Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

(10) ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

- (70) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich einen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem vertragsrechtliche Hindernisse für den grenzüberschreitenden Warenkauf in der Union in kohärenter Weise angegangen werden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil die einzelnen Mitgliedstaaten auf sich alleine gestellt nicht in der Lage sind, die bestehende Fragmentierung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch Gewährleistung der Kohärenz ihres Rechts mit dem anderer Mitgliedstaaten zu bewältigen, sondern vielmehr wegen der Möglichkeit der Beseitigung der zentralen vertragsrechtlichen Hindernisse durch vollständige Harmonisierung auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (71) Es ist angebracht, dass die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft, einschließlich insbesondere der Bestimmungen, die Abhilfen und die Beweislast — auch hinsichtlich gebrauchter Waren und Waren, die bei öffentlichen Versteigerungen verkauft werden — sowie die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie des Herstellers betreffen. Die Kommission sollte auch bewerten, ob die Anwendung dieser Richtlinie und der Richtlinie (EU) 2019/770 einen einheitlichen und kohärenten Rahmen für die Bereitstellung von digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen und Waren mit digitalen Elementen gewährleistet.
- (72) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und Grundfreiheiten und die Grundsätze, wie sie unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere in deren Artikeln 16, 38 und 47 —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und gleichzeitig für ein hohes Verbraucherschutzniveau zu sorgen, indem gemeinsame Vorschriften über bestimmte Anforderungen an Kaufverträge zwischen Verkäufern und Verbrauchern festgelegt werden, insbesondere Vorschriften über die Vertragsmäßigkeit der Waren, die Abhilfen im Falle einer Vertragswidrigkeit, die Modalitäten für die Inanspruchnahme dieser Abhilfen sowie über gewerbliche Garantien.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Kaufvertrag“ jeden Vertrag, durch den der Verkäufer das Eigentum an Waren auf einen Verbraucher überträgt oder die Übertragung des Eigentums an dieser Ware auf den Verbraucher zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis dafür zahlt oder dessen Zahlung zusagt;
2. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die in Bezug auf von dieser Richtlinie erfasste Verträge zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
3. „Verkäufer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die in Bezug auf von dieser Richtlinie erfasste Verträge selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken handelt, die innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
4. „Hersteller“ den Hersteller von Waren, den Importeur von Waren in die Union oder jede andere Person, die sich dadurch, dass sie ihren Namen, ihre Marke oder ein anderes Kennzeichen an den Waren anbringt, als Hersteller bezeichnet;
5. „Waren“
 - a) bewegliche körperliche Gegenstände; Wasser, Gas und Strom gelten als Waren im Sinne dieser Richtlinie, wenn sie in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden;
 - b) bewegliche körperliche Gegenstände, die in einer Weise digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht erfüllen könnten (im Folgenden „Waren mit digitalen Elementen“);
6. „digitale Inhalte“ Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden;

7. „digitale Dienstleistung“
 - a) eine Dienstleistung, die dem Verbraucher die Erstellung, Verarbeitung und Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu Daten in digitaler Form ermöglicht, oder
 - b) eine Dienstleistung, die die gemeinsame Nutzung der von dem Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktion mit diesen Daten, ermöglicht;
8. „Kompatibilität“ die Fähigkeit der Waren, mit der Hardware oder Software zu funktionieren, mit der Waren derselben Art in der Regel benutzt werden, ohne dass die Waren, die Hardware oder die Software verändert werden müssen;
9. „Funktionalität“ die Fähigkeit der Waren, ihre Funktionen ihrem Zweck entsprechend zu erfüllen;
10. „Interoperabilität“ die Fähigkeit der Waren, mit einer anderen Hardware oder Software zu funktionieren als derjenigen, mit den Waren derselben Art in der Regel benutzt werden;
11. „dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, das es dem Verbraucher oder dem Verkäufer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
12. „gewerbliche Garantie“ jede dem Verbraucher gegenüber zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eingegangene Verpflichtung des Verkäufers oder eines Herstellers (Garantiegebers), den Kaufpreis zu erstatten oder die Waren zu ersetzen, nachzubessern oder in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen, falls sie nicht die Eigenschaften aufweisen oder andere nicht mit der Vertragsmäßigkeit verbundene Anforderungen erfüllen sollten, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor Abschluss des Vertrags verfügbar war, beschrieben sind;
13. „Haltbarkeit“ die Fähigkeit der Waren, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten;
14. „unentgeltlich“ ohne die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren, insbesondere Versand-, Beförderungs-, Arbeits- oder Materialkosten notwendigen Kosten;
15. „öffentliche Versteigerung“ eine Verkaufsmethode, bei der der Verkäufer Verbrauchern, die bei der Versteigerung persönlich anwesend sind oder denen diese Möglichkeit gewährt wird, Waren oder Dienstleistungen anbietet, und zwar in einem von einem Versteigerer durchgeführten, auf konkurrierenden Geboten basierenden transparenten Verfahren, bei dem der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, zum Erwerb der Waren oder Dienstleistungen verpflichtet ist.

Artikel 3

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Kaufverträge zwischen einem Verbraucher und einem Verkäufer.
- (2) Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Verkäufer zur Bereitstellung von Waren, die noch hergestellt oder erzeugt werden müssen, gelten auch als Kaufverträge im Sinne dieser Richtlinie.
- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für Verträge über die Bereitstellung von digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen. Sie gilt jedoch für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen, die im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b in Waren enthalten oder mit ihnen verbunden sind und gemäß dem Kaufvertrag mit diesen Waren bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vom Verkäufer oder von einem Dritten bereitgestellt werden. Bestehen Zweifel, ob die Bereitstellung enthaltener oder verbundener digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen Bestandteil des Kaufvertrags ist, so wird vermutet, dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vom Kaufvertrag umfasst sind.
- (4) Diese Richtlinie gilt nicht für
 - a) körperliche Datenträger, die lediglich als Träger digitaler Inhalte dienen;
 - b) Waren, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden.

(5) Die Mitgliedstaaten können Verträge über den Verkauf folgender Waren vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließen:

- a) gebrauchte Waren, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, und
- b) lebende Tiere.

Im Falle des Buchstabens a müssen klare und umfassende Informationen darüber, dass die aus dieser Richtlinie herrührenden Rechte nicht gelten, für Verbraucher leicht verfügbar gemacht werden.

(6) Diese Richtlinie berührt nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten zur Regelung von Aspekten des allgemeinen Vertragsrechts, wie der Bestimmungen über das Zustandekommen, die Wirksamkeit, die Nichtigkeit oder die Wirkungen eines Vertrags einschließlich der Folgen der Vertragsbeendigung, soweit diese Aspekte nicht in dieser Richtlinie geregelt werden, oder zur Regelung des Rechts auf Schadensersatz.

(7) Diese Richtlinie berührt nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten, den Verbrauchern zu gestatten, eine spezielle Abhilfemaßnahme zu wählen, wenn die Vertragswidrigkeit der Waren innerhalb eines kurzen Zeitraums nach der Lieferung, der 30 Tage nicht überschreitet, offenbar wird. Diese Richtlinie berührt darüber hinaus auch nicht nationale Vorschriften, die nicht speziell für Verbraucherverträge gelten und spezifische Abhilfen für bestimmte Arten von Mängeln vorsehen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags nicht offenbar waren.

Artikel 4

Grad der Harmonisierung

Sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht keine von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichenden Vorschriften aufrechterhalten oder einführen; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Vorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.

Artikel 5

Vertragsmäßigkeit von Waren

Unbeschadet des Artikels 9 liefert der Verkäufer dem Verbraucher Waren, die — soweit anwendbar — die Anforderungen der Artikel 6, 7 und 8 erfüllen.

Artikel 6

Subjektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit

Die Waren entsprechen dem Kaufvertrag, insbesondere wenn sie, soweit dies anwendbar ist,

- a) hinsichtlich der Beschreibung, der Art, der Menge und der Qualität, der Funktionalität, der Kompatibilität, der Interoperabilität und sonstiger Merkmale den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Kaufvertrag ergeben;
- b) sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen, den der Verbraucher dem Verkäufer spätestens bei Abschluss des Kaufvertrags zur Kenntnis gebracht und dem der Verkäufer zugestimmt hat,
- c) wie im Kaufvertrag bestimmt mit sämtlichem Zubehör und Anleitungen, einschließlich Montage- oder Installationsanleitungen, geliefert werden und
- d) wie im Kaufvertrag bestimmt Aktualisierungen erhalten.

Artikel 7

Objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit

(1) Zusätzlich zur Einhaltung der subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit müssen die Waren

- a) für die Zwecke geeignet sein, für die Waren der gleichen Art in der Regel gebraucht werden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des bestehenden Unionsrechts und nationalen Rechts, technischer Normen oder — in Ermangelung solcher technischer Normen — anwendbarer sektorspezifischer Verhaltenskodizes,
- b) soweit anwendbar, der Qualität und der Beschreibung einer Probe oder eines Musters entsprechen, das der Verkäufer dem Verbraucher vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat,

- c) soweit anwendbar, mit solchem Zubehör einschließlich Verpackung, Montage- oder Installationsanleitungen und anderen Anleitungen geliefert werden, deren Erhalt der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, und
- d) hinsichtlich ihrer Menge, Qualität und sonstigen Merkmale — einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit — dem entsprechen, was bei Waren der gleichen Art üblich ist und was der Verbraucher in Anbetracht der Art der Waren und unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen, die von dem Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers oder einer anderen Person in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette einschließlich des Herstellers, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden, vernünftigerweise erwarten kann.
- (2) Der Verkäufer ist durch die in Absatz 1 Buchstabe d genannten öffentlichen Erklärungen nicht gebunden, wenn er nachweisen kann, dass
- a) er die betreffende öffentliche Erklärung nicht kannte und vernünftigerweise nicht kennen konnte,
- b) die betreffende öffentliche Erklärung bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder einer vergleichbaren Weise wie jener, in der sie abgegeben wurde, berichtet worden ist, oder
- c) die Kaufentscheidung nicht durch die öffentliche Erklärung beeinflusst worden sein konnte.
- (3) Im Falle von Waren mit digitalen Elementen sorgt der Verkäufer dafür, dass der Verbraucher über Aktualisierungen, einschließlich Sicherheitsaktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit dieser Waren erforderlich sind, informiert wird und solche erhält
- a) während des Zeitraums, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks der Waren und der digitalen Elemente und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags vernünftigerweise erwarten kann, wenn im Kaufvertrag die einmalige Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung vorgesehen ist, oder
- b) während des gesamten in Artikel 10 Absatz 2 oder Absatz 5 genannten Zeitraums, wenn im Kaufvertrag die fortlaufende Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung über einen Zeitraum vorgesehen ist.
- (4) Unterlässt es der Verbraucher Aktualisierungen, die er gemäß Absatz 3 erhalten hat, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, haftet der Verkäufer nicht für eine etwaige Vertragswidrigkeit, die allein auf das Fehlen der entsprechenden Aktualisierung zurückzuführen ist, sofern
- a) der Verkäufer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und darüber, welche Folgen es hat, wenn der Verbraucher diese nicht installiert, informiert hat und
- b) die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine mangelhafte dem Verbraucher bereitgestellte Installationsanleitung zurückzuführen ist.
- (5) Es liegt keine Vertragswidrigkeit im Sinne der Absätze 1 oder 3 vor, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags eigens darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Waren von den in den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweicht, und er bei Abschluss des Kaufvertrags dieser Abweichung ausdrücklich und gesondert zugestimmt hat.

Artikel 8

Unsachgemäße Montage oder Installierung der Waren

Jede Vertragswidrigkeit, die durch die unsachgemäße Montage oder Installierung der Waren verursacht wird, ist als Vertragswidrigkeit der Waren anzusehen, wenn

- a) die Montage oder Installierung Teil des Kaufvertrags ist und vom Verkäufer oder unter seiner Verantwortung vorgenommen wurde oder
- b) die vom Verbraucher vorzunehmende Montage oder Installierung von diesem getätigt wurde und die unsachgemäße Montage oder Installierung auf einen Mangel in der vom Verkäufer oder, im Falle von Waren mit digitalen Elementen, vom Verkäufer oder vom Anbieter der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen mitgelieferten Anleitung zurückzuführen ist.

*Artikel 9***Rechte Dritter**

Wenn eine Beschränkung, die sich aus einer Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere von Rechten des geistigen Eigentums, ergibt, die Nutzung der Waren im Sinne der Artikel 6 und 7 verhindert oder einschränkt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Verbraucher Anspruch auf die Abhilfen bei Vertragswidrigkeit gemäß Artikel 13 hat, es sei denn, im nationalen Recht ist die Nichtigkeit oder Auflösung des Kaufvertrags für solche Fälle vorgesehen.

*Artikel 10***Haftung des Verkäufers**

(1) Der Verkäufer haftet dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren besteht und innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt offenbar wird. Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 3 gilt dieser Absatz auch für Waren mit digitalen Elementen.

(2) Ist im Falle von Waren mit digitalen Elementen im Kaufvertrag die fortlaufende Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung über einen Zeitraum hinweg vorgesehen, haftet der Verkäufer auch für jede Vertragswidrigkeit des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren mit digitalen Elementen eintritt oder offenbar wird. Ist im Vertrag eine fortlaufende Bereitstellung über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren vorgesehen, haftet der Verkäufer für jede Vertragswidrigkeit des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung, die innerhalb des Zeitraums eintritt oder offenbar wird, über den der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung laut Kaufvertrag bereitzustellen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können längere Fristen beibehalten oder einführen als in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen.

(4) Unterliegen die Abhilfen nach Artikel 13 gemäß nationalem Recht auch einer Verjährungsfrist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Verjährungsfrist dem Verbraucher ermöglicht, die Abhilfen nach Artikel 13 bei einer Vertragswidrigkeit, für die der Verkäufer gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels haftet und die innerhalb des in diesen Absätzen genannten Zeitraums offenbar wird, in Anspruch zu nehmen.

(5) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels kann ein Mitgliedstaat nur eine Verjährungsfrist für die Abhilfen nach Artikel 13 beibehalten oder einführen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es diese Verjährungsfrist dem Verbraucher ermöglicht, die Abhilfen nach Artikel 13 bei einer Vertragswidrigkeit, für die der Verkäufer gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels haftet und die innerhalb des in diesen Absätzen genannten Zeitraums offenbar wird, in Anspruch zu nehmen.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass sich der Verkäufer und der Verbraucher im Falle von gebrauchten Waren auf Vertragsklauseln oder Vereinbarungen über kürzere Haftungszeiträume oder Verjährungsfristen als in den Absätzen 1, 2 und 5 genannt einigen können, sofern diese kürzeren Fristen ein Jahr nicht unterschreiten.

*Artikel 11***Beweislast**

(1) Bei Vertragswidrigkeiten, die innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren offenbar werden, wird vermutet, dass sie bereits zu dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestanden haben, es sei denn, das Gegenteil wird bewiesen oder diese Vermutung ist mit der Art der Waren oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar. Dieser Absatz gilt auch für Waren mit digitalen Elementen.

(2) Statt der Frist von einem Jahr gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten eine Frist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren beibehalten oder einführen.

(3) Ist im Falle von Waren mit digitalen Elementen im Kaufvertrag die fortlaufende Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung über einen Zeitraum vorgesehen, so trägt bei einer Vertragswidrigkeit, die innerhalb des in Artikel 10 Absatz 2 genannten Zeitraums offenbar wird, der Verkäufer die Beweislast dafür, dass der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung innerhalb des in dem angeführten Artikel genannten Zeitraums vertragsgemäß war.

*Artikel 12***Rügeobliegenheit**

Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen beibehalten oder einführen, nach denen der Verbraucher zur Inanspruchnahme seiner Rechte den Verkäufer innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, über diese Vertragswidrigkeit unterrichten muss.

*Artikel 13***Abhilfen bei Vertragswidrigkeit**

(1) Bei Vertragswidrigkeit ist der Verbraucher berechtigt, unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen entweder die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren zu verlangen oder eine anteilige Minderung des Preises zu erhalten oder aber den Vertrag zu beenden.

(2) Für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren kann der Verbraucher zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen, es sei denn, die gewählte Abhilfe wäre unmöglich oder würde dem Verkäufer im Vergleich zu der anderen Abhilfemöglichkeit unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, und zwar unter Berücksichtigung aller Umstände, wie unter anderem

- a) des Werts, den die Waren hätten, wenn sie vertragsgemäß wären,
- b) der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, und
- c) des Umstands, ob die alternative Abhilfe ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher durchgeführt werden kann.

(3) Der Verkäufer kann die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren verweigern, wenn ihm sowohl Nachbesserung als auch Ersatzlieferung unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten, unmöglich wären oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würden.

(4) Der Verbraucher hat entweder Anspruch auf eine anteilige Minderung des Preises nach Maßgabe des Artikels 15 oder auf die Beendigung des Kaufvertrags nach Maßgabe des Artikels 16, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) Der Verkäufer hat die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht vorgenommen oder hat gegebenenfalls die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 und Absatz 3 vorgenommen oder aber der Verkäufer hat die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels verweigert;
- b) eine Vertragswidrigkeit tritt auf, obwohl der Verkäufer versucht hat, den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen;
- c) die Vertragswidrigkeit ist derart schwerwiegend, dass eine sofortige Preisminderung oder eine Beendigung des Kaufvertrags gerechtfertigt ist; oder
- d) der Verkäufer hat erklärt oder es ist nach den Umständen offensichtlich, dass er den vertragsgemäßen Zustand der Waren nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher herstellen wird.

(5) Der Verbraucher hat keinen Anspruch auf die Beendigung des Vertrags, wenn die Vertragswidrigkeit nur geringfügig ist. Die Beweislast dafür, ob es sich um eine geringfügige Vertragswidrigkeit handelt trägt der Verkäufer.

(6) Der Verbraucher ist berechtigt, die Zahlung eines ausstehenden Teiles des Preises oder eines Teils davon so lange zurückzuhalten, bis der Verkäufer seine Verpflichtungen nach dieser Richtlinie erfüllt hat. Die Mitgliedstaaten können die Bedingungen und Modalitäten festlegen, unter denen der Verbraucher die Zahlung zurückhalten kann.

(7) Die Mitgliedstaaten können regeln, ob und in welchem Umfang ein Beitrag des Verbrauchers zu der Vertragswidrigkeit dessen Recht auf Abhilfe beeinträchtigt.

*Artikel 14***Nachbesserung der Waren oder Ersatzlieferung**

(1) Eine Nachbesserung oder die Ersatzlieferung wird wie folgt vorgenommen:

- a) unentgeltlich,
- b) innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher den Verkäufer über die Vertragswidrigkeit unterrichtet hat, und
- c) ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher, wobei die Art der Waren sowie der Zweck, für den der Verbraucher die Waren benötigt, zu berücksichtigen sind.

(2) Hat die Abhilfe der Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung der Waren oder durch Ersatzlieferung zu erfolgen, so stellt der Verbraucher dem Verkäufer die Waren zur Verfügung. Der Verkäufer nimmt die ersetzten Waren auf seine Kosten zurück.

(3) Erfordert die Nachbesserung die Entfernung von Waren, die entsprechend ihrer Art und ihrem Zweck montiert oder installiert wurden, bevor die Vertragswidrigkeit offenbar wurde, oder sind solche Waren zu ersetzen, so umfasst die Pflicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Entfernung der nicht vertragsgemäßen Waren und die Montage oder Installierung der Ersatzwaren oder der nachgebesserten Waren oder die Übernahme der Kosten dieser Entfernung und Montage oder Installierung.

(4) Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, für die normale Verwendung der ersetzten Waren in der Zeit vor ihrer Ersetzung zu zahlen.

Artikel 15

Preisminderung

Die Preisminderung bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem der verminderte Wert der vom Verbraucher entgegengenommenen Waren zu dem Wert steht, den die Waren gehabt hätten, wenn sie vertragsgemäß gewesen wären.

Artikel 16

Beendigung des Kaufvertrags

(1) Der Verbraucher übt sein Recht auf Beendigung des Kaufvertrags durch eine Erklärung an den Verkäufer aus die seinen Entschluss zur Beendigung des Kaufvertrags zum Ausdruck bringt.

(2) Bezieht sich die Vertragswidrigkeit nur auf einen Teil der aufgrund des Kaufvertrags gelieferten Waren und besteht ein Grund für die Beendigung des Kaufvertrags nach Artikel 13, so kann der Verbraucher den Kaufvertrag nur in Bezug auf diese Waren beenden, sowie in Bezug auf andere Waren, die er zusammen mit den nicht vertragsgemäßen Waren erworben hat, sofern vom Verbraucher nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er akzeptiert, nur die vertragsgemäßen Waren zu behalten.

(3) Beendet der Verbraucher den Kaufvertrag insgesamt oder in Bezug auf einen Teil der gelieferten Waren gemäß Absatz 2, gilt Folgendes:

- a) Der Verbraucher hat dem Verkäufer die Waren auf dessen Kosten zurückzugeben, und
- b) der Verkäufer hat dem Verbraucher den für die Waren gezahlten Preis zu erstatten, sobald er die Waren erhält oder der Verbraucher einen Nachweis erbringt, dass er die Waren zurückgesandt hat.

Für die Zwecke dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten die Modalitäten der Rückgabe und Erstattung festlegen.

Artikel 17

Gewerbliche Garantien

(1) Jede gewerbliche Garantie ist für den Garantiegeber zu den Bedingungen verbindlich, die in der entsprechenden Garantieerklärung und einschlägiger Werbung, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder davor verfügbar war, angegeben sind. Zu den Bedingungen, die in diesem Artikel festgelegt sind, und unbeschadet sonstiger anwendbarer Vorschriften der Union oder des nationalen Rechts haftet der Hersteller in dem Fall, dass der Hersteller dem Verbraucher eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie für bestimmte Waren für einen bestimmten Zeitraum anbietet, dem Verbraucher direkt während des gesamten Zeitraums der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie auf Nachbesserung der Waren oder Ersatzlieferung gemäß Artikel 14. Der Hersteller kann dem Verbraucher in der Haltbarkeitsgarantieerklärung günstigere Bedingungen anbieten.

Sind die in der Garantieerklärung genannten Bedingungen weniger vorteilhaft für den Verbraucher als die in der einschlägigen Werbung angegebenen, ist die gewerbliche Garantie zu den in der Werbung für diese Garantie angegebenen Bedingungen verbindlich, es sei denn die einschlägige Werbung wurde vor Abschluss des Vertrags in der gleichen oder einer vergleichbaren Weise berichtet, in der sie gemacht wurde.

(2) Die Garantieerklärung wird dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren zur Verfügung gestellt. Die Garantieerklärung muss in klarer und verständlicher Sprache formuliert sein. Sie muss Folgendes enthalten:

- a) einen klaren Hinweis, dass der Verbraucher bei Vertragswidrigkeit der Waren ein gesetzliches Recht auf unentgeltliche Abhilfen des Verkäufers hat und dass diese Abhilfen von der gewerblichen Garantie nicht berührt werden;
- b) Name und Anschrift des Garantiegebers;
- c) das vom Verbraucher einzuhaltende Verfahren für die Geltendmachung der gewerblichen Garantie;
- d) die Nennung der Waren, auf die sich die gewerbliche Garantie bezieht; sowie
- e) die Bestimmungen der gewerblichen Garantie.

(3) Die gewerbliche Garantie bindet den Garantiegeber auch dann, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 nicht eingehalten werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können für andere Aspekte in Bezug auf gewerbliche Garantien, die nicht in diesem Artikel geregelt sind, Vorschriften einführen, einschließlich Vorschriften zu der Sprache oder den Sprachen, in denen die Garantieerklärung dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden muss.

Artikel 18

Rückgriffsrechte

Haftet der Verkäufer dem Verbraucher aufgrund einer Vertragswidrigkeit infolge eines Handelns oder Unterlassens einer Person in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette, einschließlich des Unterlassens, Aktualisierungen für Waren mit digitalen Elementen gemäß Artikel 7 Absatz 3 zur Verfügung zu stellen, ist der Verkäufer berechtigt, bei den oder dem innerhalb der Vertragskette Haftenden Rückgriff zu nehmen. Bei welcher Person der Verkäufer Rückgriff nehmen kann, sowie die diesbezüglichen Maßnahmen und Bedingungen für die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche bestimmt das nationale Recht.

Artikel 19

Rechtsdurchsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mittel schließen Vorschriften ein, nach denen eine oder mehrere der folgenden nach den nationalen Rechtsvorschriften bestimmten Einrichtungen die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts anrufen kann oder können, um die Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen:

- a) öffentliche Einrichtungen oder ihre Vertreter,
- b) Verbraucherverbände, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben,
- c) Berufsverbände, die ein berechtigtes Interesse daran haben, tätig zu werden.

Artikel 20

Information der Verbraucher

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen um sicherzustellen, dass Verbrauchern Informationen über ihre Rechte nach dieser Richtlinie, und über die Mittel für die Durchsetzung dieser Rechte, zur Verfügung stehen.

Artikel 21

Zwingender Charakter

(1) Sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, ist jede vertragliche Vereinbarung, die die Anwendung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zum Nachteil des Verbrauchers ausschließt, davon abweicht oder deren Wirkungen abändert, bevor der Verbraucher dem Verkäufer die Vertragswidrigkeit der Waren zur Kenntnis gebracht hat, für den Verbraucher nicht bindend.

(2) Diese Richtlinie hindert den Verkäufer nicht daran, dem Verbraucher Vertragsbedingungen anzubieten, die über den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz hinausgehen.

Artikel 22

Änderungen der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG

(1) Im Anhang der Verordnung (EU) 2017/2394 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).“

(2) In Anhang I der Richtlinie 2009/22/EG erhält Nummer 7 folgende Fassung:

„7. Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).“

Artikel 23

Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG

Die Richtlinie 1999/44/EG wird ab dem 1. Januar 2022 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind gemäß der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 24

Umsetzung

(1) Bis zum 1. Juli 2021 erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2022 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Vorschriften des nationalen Rechts mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 geschlossene Verträge.

Artikel 25

Überprüfung

Die Kommission überprüft spätestens am 12. Juni 2024 die Anwendung dieser Richtlinie, einschließlich der Bestimmungen über Abhilfen und Beweislast — auch hinsichtlich gebrauchter Waren und Waren, die bei öffentlichen Versteigerungen verkauft werden — sowie der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie des Herstellers, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vor. Darin bewertet sie insbesondere, ob die Anwendung dieser Richtlinie und der Richtlinie (EU) 2019/770 einen einheitlichen und kohärenten Rahmen für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts hinsichtlich der Bereitstellung von digitalen Inhalten, digitalen Dienstleistungen und Waren mit digitalen Elementen im Einklang mit den für die Politikbereiche der Union maßgeblichen Grundsätzen gewährleistet. Dem Bericht werden gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigelegt.

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 22 gilt jedoch ab dem 1. Januar 2022.

*Artikel 27***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 2019.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

A. TAJANI

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. CIAMBA

—

ANHANG

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 1999/44/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 2 Nummer 2
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b erster Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 2 Nummer 3
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 2 Nummer 4
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 2 Nummer 12
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 2 Nummer 15 und Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 5
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 6 Buchstabe b
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 5	Artikel 8
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und c
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 2 Nummer 14
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 13 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 6	Artikel 13 Absatz 5
Artikel 4	Artikel 18
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1 bis 5
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 12
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 11
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1

Richtlinie 1999/44/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 17 Absatz 4
Artikel 6 Absatz 5	Artikel 17 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 21 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 10 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 2	—
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 6 und 7
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 4
Artikel 9	Artikel 19 und 20
Artikel 10	Artikel 22
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 3
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 4
Artikel 12	Artikel 25
Artikel 13	Artikel 26
Artikel 14	Artikel 27